



Freiheit, Sicherheit und Recht

Das Interview mit Arne Schönbohm,
Präsident des Bundesamtes für Sicherheit
in der Informationstechnik

IT-Sicherheit als Lebensader der Digitalen Gesellschaft

Dirk Heckmann

Gesetzgeberischer Aktionismus – Wohin steuert der Rechtsstaat?

Sascha Kische

Das Broken-Web-Phänomen

Thomas-Gabriel Rüdiger

Was bedeutet die Datenschutzgrund- verordnung für die Anwaltskanzlei?

Christiane Tischer

 BOORBERG

⊕ Ausbildung

Ausbildungsplätze in Studium und
Referendariat

⊕ Praxis

Traineeprogramme und Stellen

⊕ Karriere

Tätigkeitsfelder von Juristen
in Unternehmen



PMN Management Awards 2017

Die Auszeichnung für innovative Projekte aus Management und Business Services der führenden Wirtschaftskanzleien und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Gewinner

GESCHÄFTSENTWICKLUNG	SPONSOR	KOMMUNIKATION	SPONSOR
1. Platz: Gleiss Lutz 2. Platz: Graf von Westphalen 3. Platz: Wolf Theiss		1. Platz: CMS Hasche Sigle 2. Platz: Klient.Arbeitsrecht 3. Platz: Graf von Westphalen	
NEWCOMER	SPONSOR	PERSONALMARKETING	SPONSOR
1. Platz: Novacos 2. Platz: Bluedex 3. Platz: Lupp + Partner		1. Platz: Glade Michel Wirtz 2. Platz: CMS Hasche Sigle 3. Platz: Greenfort	
PERSONALFÖRDERUNG	SPONSOR	TECHNOLOGIE	SPONSOR
1. Platz: Linklaters 2. Platz: KPMG Wirtschaftsprüfung		1. Platz: Greenberg Traurig 2. Platz: Gleiss Lutz	
MANAGEMENT	SPONSOR		
Preisträger: Dr. Hubertus Kolster, CMS Hasche Sigle	 Philipp & Dr. Kreth Versicherungsmakler GmbH		

Jury

- » Corinna Budras (FAZ)
- » Andreas Kurz (Impulse)
- » Prof. Dr. Claudia Späth (Hochschule Fresenius)
- » Peter Nägele (Nägele Executive Advice)
- » Dr. Michael Lappe (jomati consultants)

PMN Management Award 2018

Beteiligen auch Sie sich im nächsten Jahr mit einer Projekt-Eingabe!

Buchpräsente:	Design-Sponsor:	Präsentation:	Coffee & Chocolate Bar
			

Weitere Informationen und Kontakt:

Professional Management Network, Claudia Schieblon | Tel. 0211.17 18 18 04 | info@pm-network.net | www.pm-network.net



Liebe Leserinnen und Leser,

Freiheit und Sicherheit – das klingt zunächst nach Gegensatz, nach Spannung, nach sich widerstrebenden Forderungen. Aber so ist es nicht. Freiheit und Sicherheit sind zwei Seiten ein und derselben Medaille, sie bedingen einander. Freiheit ohne Sicherheit kann es nicht geben, und Sicherheit ohne Freiheit ist wertlos. Im Kern geht es eigentlich nicht um die Frage, ob uns Freiheit oder Sicherheit wichtiger ist, sondern wie wir beides miteinander in Einklang bringen können.

Dennoch haben Themen, die Freiheit und Sicherheit in Opposition zueinander setzen, Konjunktur: Internationaler Terrorismus, wachsende Gewalt, politisch und religiös motivierte Extremisten sowie neue Formen der Kriminalität (vor allem Cyber-Kriminalität) bedrohen verstärkt unsere freie und offene Gesellschaftsordnung. Politik und Gesetzgebung reagieren hierauf in vielfältiger Weise und meist auf Druck derer, die sich bedroht und in ihrer Freiheit beeinträchtigt fühlen: Videoüberwachung, Vorratsdatenspeicherung, Ganzkörper-Scanner, Übermittlung von Passagier-Daten und Online-Durchsuchung. Aber wie gelingt größtmögliche Sicherheit bei gleichsam weitgehender individueller Freiheit?

Frei sein bedeutet, sein Leben gestalten zu können, ohne drückende Furcht. Wer Angst um Leben und Gesundheit, Bewegungsfreiheit oder Eigentum haben muss, kann nicht wirklich frei sein. Sicherheit wiederum bietet die Grundlage, auf der sich die Freiheit der Bürger entfalten kann. Wenn es um den Schutz von Freiheit, Leib und Leben geht, wenn die Grundlagen oder der Bestand des Staates bedroht sind, dann müssen auch Mittel mit hoher Eingriffsintensität möglich sein.

Wieviel Freiheit für Sicherheit geopfert und wieviel Sicherheit für Freiheit aufgegeben werden muss, verlangt in einer demokratischen Gesellschaft immer eine kollektive Entscheidung, die von wenigen politisch Verantwortlichen getroffen wird. Dabei gilt es abzuwägen, welche Maßnahmen verhältnismäßig und welche überzogen sind.

Mit der vorliegenden Ausgabe wagen wir Antworten auf diese Fragen und beleuchten die Rolle des Rechts in diesem Feld. Unser prominenter Interview-Partner ist diesmal Arne Schönbohm, Präsident des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Er führt uns u. a. vor Augen, dass viele Unternehmen in Deutschland auf dem Gebiet der Cyber-Sicherheit noch Nachholbedarf haben.

Eine spannende Lektüre wünscht
Ihre

Stefanie Assmann

INHALT

INTERVIEW

- 2 Die Gefährdung ist real
Arne Schönbohm

GASTBEITRAG

- 6 Awareness oder: Das Wissen um die Blockade der selektiven Wahrnehmung
Peter Höbel

SCHWERPUNKT

- 9 Risiken und Katastrophen als Herausforderung für die Rechtsordnung
Dr. Anika Klafki, LL.B.
- 12 IT-Sicherheit als Lebensader der Digitalen Gesellschaft
Prof. Dr. Dirk Heckmann
- 14 Wird die Innere Sicherheit dem Föderalismus geopfert?
Dr. Dr. Frank Ebert

STUDIUM

- 18 „Netzwerk Ost-West“ und „Kooperation Osteuropa“: Stärkung internationaler Aspekte im Studium in Tübingen
Prof. Dr. Bernd Heinrich
- 20 Cyber Law Clinic Hamburg: Internet und Social Media als Schwerpunkt
Prof. Dr. Marion Albers

REFERENDARIAT

- 22 Mehr als Reben, Rüben und Recht: Referendariat in Rheinland-Pfalz
Birgit Nennstiel

PRAXIS

- 24 Pre-Employment-Screening
Bernhard Maier, M.A./Holger Berens
- 27 Wie sichere Veranstaltungen möglich sind
Dr. Stephan Gundel

PROFIL

- 30 Juristen im Swarm – Der Digitalisierung begegnen
Dr. Annette Matzat/Achim Feinauer
- 32 Welcher Anwalt will ich morgen sein?
Beate Werhahn

JOBBÖRSE

- 34 Jobbörse für junge Juristen

AUSLAND

- 44 Das College of Europe in Brügge: Leben und Studieren im Herzen Europas
Lara Marissa Heptner

GESETZGEBUNG

- 46 Gesetzgeberischer Aktionismus – Wohin steuert der Rechtsstaat?
Prof. Dr. Sascha Kische, LL.M.
- 48 Das neue Videoüberwachungsverbesserungsgesetz
Dr. Regina Michalke

JUR@ IM NETZ

- 50 Das Broken-Web-Phänomen
Thomas-Gabriel Rüdiger, M.A.

RECHTSMARKT

- 54 Was bedeutet die Datenschutzgrundverordnung für die Anwaltskanzlei?
Dr. Christiane Tischer
- 56 Innovation in Wirtschaftskanzleien
Claudia Schieblon

WEITWINKEL

- 58 Vorratsdatenspeicherung 2.0: Mehr Sicherheit auf Kosten der Freiheit?
Dr. Michaela Weigl
- 59 Wirtschaftsrechtliche Studiengänge – eine attraktive Alternative?
Prof. Dr. Rainer Wedde

NEUES VON UNSEREN PARTNERN

- 62 Compliance-Beratung durch eine Arbeitsrechtskanzlei: Exotisch oder logisch?
Elke Wurster

LITERATUR · SPOTS

- 64 Buchtipps zum Thema

Das Impressum finden Sie auf S. 63.

Titelfoto: © viperagg - stock.adobe.com



Arne Schönbohm

Die Gefährdung ist real

Seit Februar 2016 leitet *Arne Schönbohm* das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Bereits 1991 errichtet, wurden dem BSI mit dem IT-Sicherheitsgesetz aus dem Jahr 2015 sehr weitgehende Aufgaben und Befugnisse eingeräumt, um der zunehmenden Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechnologie Rechnung zu tragen. Je abhängiger der Mensch von der Informationstechnik ist, desto mehr stellt sich die Frage nach deren Sicherheit. Unsere Gesellschaft ist stärker als je zuvor durch Computerversagen, -missbrauch oder -sabotage bedroht.

Entsprechend lesen sich Passagen aus dem Bericht des BSI für 2016: Pro Woche registriert das BSI mindestens einen Angriff durch fremde Nachrichtendienste auf die Computernetze der Regierung. Jeden Monat fängt es etwa 44.000 Mails mit schädlicher Software in den Regierungsnetzen ab (viermal so viele wie 2015).

Jeden Tag werden weltweit 380.000 neue Varianten von Schadsoftware entdeckt. *Arne Schönbohm* und seine Mitarbeiter versuchen, solche Angriffe abzuwehren, analysieren die virtuellen Bedrohungslagen, warnen Behörden und Unternehmen, prüfen und zertifizieren IT-Systeme und entwickeln Verschlüsselungstechniken.

Arne Schönbohm studierte Internationales Management in Dortmund, London und Taipeh. Der Diplom-Betriebswirt war vor seiner Ernennung zum BSI-Präsidenten u. a. beim Flugzeug- und Rüstungskonzern EADS für die Sicherheit von Digitalfunksystemen auf Flughäfen zuständig, danach Präsident des Cyber-Sicherheitsrates. Der gebürtige Hamburger ist darüber hinaus Autor diverser Bücher, u. a. „Deutschlands Sicherheit – Cybercrime und Cyberwar“. Wir sprachen mit ihm über die ständig wachsenden Herausforderungen der IT-Sicherheit in einer digitalen Welt. Das Interview für den „Wirtschaftsführer für junge Juristen“ führte Stefanie Assmann.

Wirtschaftsführer: Herr Schönbohm, Sie leiten seit 2016 das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Welche Aufgaben hat das BSI?

Arne Schönbohm: Die Aufgaben und den Anspruch des BSI beschreibt unser Leitsatz: Das BSI als die nationale Cyber-Sicherheitsbehörde gestaltet Informationssicherheit in der Digitalisierung durch Prävention, Detektion und Reaktion für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft.

Wirtschaftsführer: Was reizt Sie an Ihrem Amt? Hat Sie evtl. auch Ihr familiärer Hintergrund dazu ermuntert, die Herausforderung an der Spitze des BSI anzunehmen?

Arne Schönbohm: Mein familiärer Hintergrund hat dazu beigetragen, dass ich mich für politische und gesellschaftliche Fragestellungen interessiere und die Bereitschaft entwickelt habe, diese mitzugestalten. Als ich das Angebot des Bundesinnenministers erhielt, musste ich daher nicht lange überlegen. Die Gestaltung der Cyber-Sicherheit als Voraussetzung einer erfolgreichen Digitalisierung ist eine spannende Aufgabe, die alle Teile der Gesellschaft betrifft und

großen Einfluss auf unsere Lebens- und Arbeitswelt hat.

Wirtschaftsführer: In Deutschland gibt es weitere Behörden, die für die Sicherheit zuständig sind. Welche sind das und in welchem Verhältnis stehen diese zum BSI?

Arne Schönbohm: Wir arbeiten vertrauensvoll und eng zusammen, jeder in seinem Zuständigkeitsbereich. Im Nationalen Cyber-Abwehrzentrum, das im BSI angesiedelt ist, arbeiten wir unter anderem mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst oder dem Bundeskriminalamt zusammen.

Wirtschaftsführer: Zu beobachten ist ein Flickenteppich von Zuständigkeiten auf Bundes- und Landesebene. Hinzu kommt, dass Brüssel seit einigen Jahren Initiator etlicher Regelungen ist. Bräuchten wir in Deutschland nicht ein Ministerium, das sich mit allen Fragen der Digitalisierung befasst, gerade im Hin-

blick auf die effektive Abwehr von Cyber-Angriffen?

Arne Schönbohm: Nein, denn in der Gestaltung der Digitalisierung ist die Abwehr von Cyber-Angriffen ein sehr wichtiger, aber eben nur ein Aspekt. Es geht dabei auch um Themen wie die

Es geht darum, die IT-Sicherheit in Deutschland zu erhöhen.

Energiewende, das smarte Zuhause, das autonome Fahren oder die elektronische Gesundheitskarte. Diese spezifischen Themen würden weiter in der Zuständigkeit der jeweiligen Fachministerien laufen, sodass der Abstimmungsbedarf steigen dürfte. Mit dem BSI als der nationalen Cyber-Sicherheitsbehörde haben wir bereits ein Kompetenzzentrum und eine zentrale Stelle für Fragen der IT-Sicherheit. Unsere Expertise stellen wir allen Ressorts und übrigens auch den Ländern gerne zur Verfügung.

Wirtschaftsführer: Jahrelang wurde das BSI von IT-Experten geführt, von Mathematikern oder Physikern. Sie hingegen sind Betriebswirt, was vereinzelt bei Ih-

rem Amtsantritt kritisiert wurde. Auf der anderen Seite sind vor dem Hintergrund der angesprochenen unterschiedlichen Zuständigkeiten heutzutage wohl fast eher Managementfähigkeiten gefragt als reine technische Expertise. Wie stehen Sie dazu?

Arne Schönbohm: Das BSI besteht seit mehr als 25 Jahren und genießt hohes Ansehen in allen Teilen der Gesellschaft. Das Aufgabenspektrum des BSI hat sich in diesen Jahren extrem vergrößert: Im BSI sind mittlerweile alle Themen der Cyber-Sicherheit vereint, vom Schutz der Regierungsnetze und der Kritischen Infrastrukturen über die Kryptographie, die Zertifizierung und Standardsetzung, die Beratung von Bund, Ländern, Wirtschaft und Bürgern, die Lauschabwehr bis hin zur Gestaltung der Digitalisierung in Projekten wie der Energiewende oder dem autonomen Fahren. Es geht darum, die IT-Sicherheit in Deutschland zu erhöhen, und meine Aufgabe ist es, das BSI als die nationale Cyber-Sicherheitsbehörde zu führen und weiterzuentwickeln. Ich habe diese Aufgabe gern übernommen, denn Informationssicherheit ist die Voraussetzung einer erfolgreichen Digitalisierung, und dazu leisten wir einen wichtigen Beitrag.

Die Gestaltung der Cyber-Sicherheit als Voraussetzung einer erfolgreichen Digitalisierung ist eine spannende Aufgabe.

Wirtschaftsführer: Unternehmen in Deutschland sind ein bevorzugtes Ziel von Cyber-Angriffen. Manche Firmen sind bei der IT-Sicherheit bereits gut aufgestellt, andere haben Nachholbedarf. Welche Angebote macht das BSI gerade kleineren und mittleren Unternehmen im Hinblick auf deren IT-Sicherheit?

Arne Schönbohm: Neben dem modernisierten IT-Grundschutz und zahlreichen konkreten Handlungsempfehlungen adressieren wir den Mittelstand vor allem mit der Allianz für Cyber-Sicherheit.

Wirtschaftsführer: Vor fünf Jahren hat das BSI eine Allianz für Cyber-Sicherheit gegründet. Welche Ziele verfolgt diese Allianz und ist es gelungen, Unternehmen für die Themen rund um die IT-Sicherheit mehr zu sensibilisieren?



Der Eingang zum BSI in Bonn: Der Auftrag lautet, Regierung und Bürger vor Hacker-Angriffen zu schützen.

Arne Schönbohm: Mit der Allianz für Cyber-Sicherheit bietet das BSI eine Plattform für kleine und mittlere Unternehmen. Unser Ziel ist es dabei, in einem kooperativen Ansatz die Cyber-Sicherheit in Deutschland zu erhöhen und die Widerstandsfähigkeit des Standortes Deutschland gegenüber Cyber-Angriffen zu stärken. Dazu stellen wir Hintergrund-

hiervon in erster Linie betroffen und wie viele sind das schätzungsweise in Deutschland?

Arne Schönbohm: Von der NIS-Richtlinie und auch vom deutschen IT-Sicherheitsgesetz betroffen sind eben diese Betreiber Kritischer Infrastrukturen, mit denen das BSI übrigens bereits seit vielen Jahren vertrauensvoll und kooperativ zusammenarbeitet, etwa im Rahmen des UP KRITIS. Eine Zahl zu nennen, ist an dieser Stelle nicht sinnvoll, denn die entsprechenden Verordnungen, aus denen hervorgeht, welche Unternehmen unter die Regelungen des IT-Sicherheitsgesetzes fallen, sind noch nicht lang in Kraft. Im „Bericht zur Lage der IT-Sicherheit 2017“, den wir im Herbst veröffentlichen, werden wir auch Zahlen nennen.

Wirtschaftsführer: Cloud-Computing gehört mittlerweile zum wesentlichen

informationen und Lösungshinweise zu Themen der Cyber-Sicherheit zur Verfügung, wir sorgen für eine Intensivierung des Erfahrungsaustausches zwischen den Unternehmen und Institutionen und wir bauen die IT-Sicherheitskompetenz in deutschen Organisationen aus. Der Allianz gehören inzwischen mehr als 2.200 Institutionen an.

Die IT-Sicherheit muss von Anfang an mit berücksichtigt werden, sonst wird die Digitalisierung nicht erfolgreich sein.

Wirtschaftsführer: Mit der Umsetzung der NIS-Richtlinie (Richtlinie zur Netzwerk- und Informationssicherheit) werden die Aufsichts- und Durchsetzungsbe-fugnisse des BSI gegenüber Betreibern von Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) erweitert. Welche Unternehmen sind

Baustein der Digitalisierung. Gibt es Mindeststandards, die im Zusammenhang mit der sicheren Nutzung von Cloud-Diensten einzuhalten sind?

Arne Schönbohm: Das BSI hat mit dem C5-Katalog einen Standard entwickelt,

der vom Markt sehr gut angenommen wird. IT-Sicherheitsstandards wie der C5-Katalog des BSI sind ein wesentliches Mittel zur Gestaltung der Digitalisierung, die ohne Cyber-Sicherheit nicht erfolgreich sein wird. Der Anforderungskatalog des BSI bietet Cloud-Anbietern die Möglichkeit, sich von Wirtschaftsprüfern schnell und mit geringem Mehraufwand die Erfüllung der Anforderungen testen zu lassen.

Wir treiben zur sicheren Kommunikation im Internet den Einsatz von Verschlüsselungslösungen voran.

Wirtschaftsführer: Nach der US-Wahl war von Manipulationen aufgrund von Hacker-Angriffen zu lesen? Wie groß schätzen Sie diese Gefahr bei der Bundestagswahl im Herbst 2017 ein?

Arne Schönbohm: Die Gefährdung ist real, dies haben Beispiele aus anderen Ländern wie Frankreich oder den USA gezeigt. Wir nehmen das Thema sehr ernst, die Bundestagswahl 2017 ist Schwerpunkt der kontinuierlichen Lage-Beobachtung des BSI. Wir tauschen uns auch mit unseren Partnern in Ländern wie Frankreich oder den Niederlanden aus, in denen ebenfalls kürzlich Wahlen stattfanden. Wir arbeiten auch intensiv mit dem Bundeswahlleiter zusammen und sensibilisieren und beraten den Deutschen Bundestag und die Parteien.

Innovationen in Unternehmen: Bereits bei der Entwicklung neuer Produkte und Services muss IT-Sicherheit mitbedacht werden.

Wirtschaftsführer: Verschlüsselung ist ein hocheffektives Instrument zur Beherrschung (digitaler) Informationen. Wem soll dieses Instrument zu welchen Zwecken zur Verfügung stehen und welche staatlichen Informationsbedürfnisse sind mit welcher Zielsetzung (von der Steuerschätzung über Infrastrukturplanung bis zur Verbrechensprävention) notwendig und legitim? Sehen Sie überhaupt eine Lö-

sung, den Konflikt dieser widerstreitenden Freiheits- und Sicherheitsinteressen aufzulösen?

Arne Schönbohm: Als BSI haben wir zum Thema Verschlüsselung eine klare Position, übrigens im Einklang mit der „Di-

Wir empfehlen, zum Schutz der Privatsphäre bzw. zum Schutz geschäftlich relevanter Informationen vor Ausspähung Verschlüsselung einzusetzen.

gitalen Agenda“ der Bundesregierung, die das Ziel ausgibt, Deutschland zum „Verschlüsselungsstandort Nr. 1“ zu machen, zum Schutz der Bürger, der Wirtschaft und der Verwaltung. An diesem Ziel halten wir fest und treiben daher zur

sicheren Kommunikation im Internet uneingeschränkt den Einsatz von Verschlüsselungslösungen voran. Wir empfehlen Bürgerinnen und Bürgern ebenso wie Wirtschaftsunternehmen, zum Schutz der Privatsphäre bzw. zum Schutz geschäftlich relevanter Informationen vor Ausspähung Verschlüsselung einzusetzen. Entsprechende Lösungen und Produkte sind verfügbar, auf unserer Webseite unter www.bsi-fuer-buerger.de erläutern wir, wie Verschlüsselung funktioniert und wie entsprechende Lösungen eingesetzt werden können.

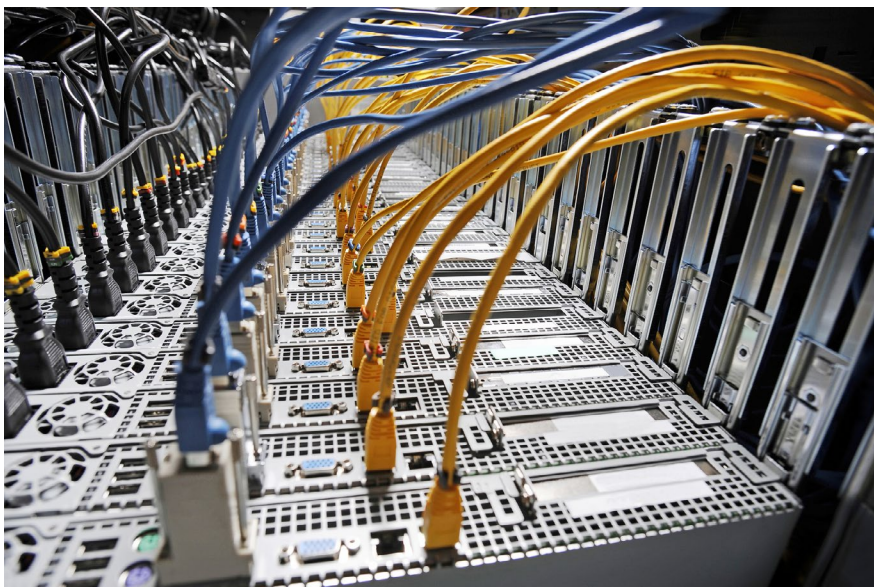
Wirtschaftsführer: Ein Blick in die Zukunft: Kann der Einsatz von Quantencomputern IT-Sicherheit unterstützen und wann ist damit frühestens zu rechnen?

Arne Schönbohm: Ein universeller Quantencomputer, der geeignet ist, den sogenannten Shor-Algorithmus zum Brechen von Public-Key-Verfahren

einzusetzen, existiert derzeit nicht. Aktuell gibt es auch keine verlässlichen Prognosen, wann dies soweit sein wird. Gleichwohl sind in den letzten Jahren zumindest im Bereich der relevanten Grundlagenforschung deutliche Fortschritte erkennbar geworden, sodass es notwendig ist, sich jetzt auf die Existenz eines Quantencomputers vorzubereiten. Das tun wir.

Wirtschaftsführer: Zu beobachten ist, dass dem BSI seit 2016 immer mehr Kompetenzen im Hinblick auf die IT-Sicherheit zukommen. Wächst Ihre Behörde zu einer Art NSA?

Arne Schönbohm: Mit der NSA hat das nichts zu tun. Die Digitalisierung und Vernetzung, die jeden Tag ein Stück zunimmt, sorgen dafür, dass die IT in immer neue Bereiche vordringt. Wir reden heute über den Schutz Kritischer Infrastrukturen, über Industrieanlagen, die über das Internet gesteuert werden, über Smart-TVs, über selbstfahrende Autos oder über Privathäuser, deren Sicherheitsmechanismen mit dem Smartphone bedient werden können.

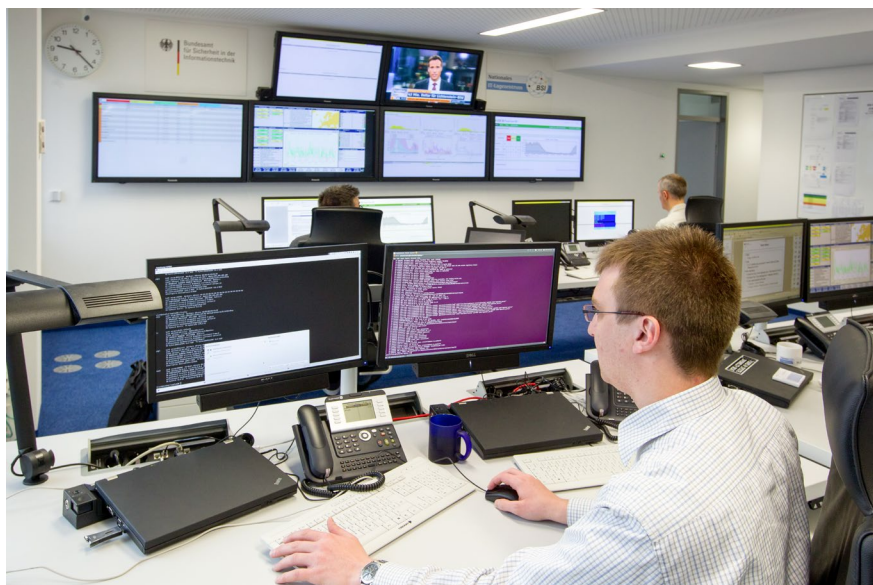


Die IT-Sicherheit muss bei alledem von Anfang an mit berücksichtigt werden, sonst wird die Digitalisierung nicht erfolgreich sein. Dafür zu sorgen, ist eine Aufgabe des BSI und deswegen wachsen wir.

Wirtschaftsführer: Mit dem Zuwachs neuer Aufgaben beim BSI wächst auch die Nachfrage nach geeignetem Personal. Wie viele Stellen werden Sie in den nächsten Jahren besetzen, und werden Sie auch Juristen brauchen?

Arne Schönbohm: Allein für 2017 sind dem BSI 180 neue Stellen zugeteilt worden, von denen wir bereits einen guten Teil besetzen konnten. Auch für die nächsten Jahre gehe ich davon aus, dass wir weiter wachsen werden. Für Juristen bieten wir interessante Aufgaben, denn im Zuge der Gestaltung der Informationssicherheit in der Digitalisierung gibt es immer wieder auch rechtliche Fragestellungen, zu denen wir unsere Kompetenz einbringen.

Wirtschaftsführer: Welche Kompetenzen und Zusatzqualifikationen sollten Juristen



Das Nationale IT-Lagezentrum im BSI: Hier laufen die Fäden zusammen.

© Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

mitbringen, damit sie für Ihre Behörde interessant sind?

Arne Schönbohm: Das lässt sich nicht pauschal beantworten, denn jede ausgeschriebene Stelle bringt besondere Anforderungen mit sich. Ein Interesse

an der modernen Welt, an Technik und deren sicherer Gestaltung ist sicher nützlich, ebenso wie Kenntnisse in der IT und IT-Sicherheit.

Wirtschaftsführer: Herr Schönbohm, herzlichen Dank für das Gespräch!



Topfit ins Examen.

Öffentliches Recht

Systematisches Lehrbuch zur Examensvorbereitung im Freistaat Bayern

von Professor Dr. Josef Franz Lindner, Universität Augsburg

2017, 2. Auflage, 750 Seiten, € 58,-

Reihe »Rechtswissenschaft heute«

ISBN 978-3-415-05960-3

Das Lehrbuch bereitet den gesamten examensrelevanten Stoff des Öffentlichen Rechts für Studenten im Freistaat Bayern systematisch auf. Die einzelnen Bereiche des Öffentlichen Rechts sind nicht isoliert, sondern in ihrem wechselseitigen Bezug zueinander dargestellt. Durch dieses didaktische Konzept wird das Gesamtsystem des Öffentlichen Rechts für den Leser erkennbar und verständlich. Systemverständnis und Strukturwissen sind der entscheidende Schlüssel für ein erfolgreiches Staatsexamen – auch ohne Repetitor!

Der Autor vermittelt Lösungsstrategien und Gliederungsvorschläge für alle Klausurtypen. Für sämtliche Klage- und Verfahrensarten des Verfassungs-, Verwaltungs- und EU-Prozessrechts sind ausführlich kommentierte Aufbau-schemata eingearbeitet. Detaillierte Prüfungsübersichten anhand von Fällen und Beispielen erleichtern die Examensvorbereitung auch für Studierende in anderen Bundesländern zusätzlich.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1707446

Peter Höbel

Awareness oder: Das Wissen um die Blockade der selektiven Wahrnehmung

Sicherheit und Freiheit: Beide Begriffe sind subjektiv besetzt und stehen für Empfindungen, die dem Zeitgeist unterliegen. Die kollektive Wahrnehmung wird durch Kommunikation beeinflusst. Der Unternehmensberater, Journalist und Autor Peter Höbel, seit 35 Jahren spezialisiert auf Krisenkommunikation, stellt in seinem Gastbeitrag im „Wirtschaftsführer für junge Juristen“ einige Überlegungen zu der allgemein wenig beachteten Disziplin „Awareness-Kommunikation“ an. Ein kleiner Exkurs über den juristischen Tellerrand hinaus.

Was haben Überwachungskameras, Hühnerierei und Türkei Reisen miteinander zu tun? Gemeinsam stehen sie aktuell für eine teils berechnete, teils absurd anmutende Sicherheits-Diskussion.

Was zählt: Fakten- oder Gefühlslage?

Zunächst ein Blick auf das galoppierend schwindende Vertrauen in die Türkei: Jahrzehntlang galt das Reiseland der deutschen Öffentlichkeit als eine offene, gastfreundliche, landschaftlich und kulinarisch wunderbare und vor allen Dingen einfache und pflegeleichte Destination. Irgendwie war „unsere“ Türkei fast so etwas, wie das ebenfalls gefühlt eingemeindete siebzehnte Bundesland Mallorca.

Auf die aktuellen politischen Entwicklungen reagieren wir nun kollektiv enttäuscht, verängstigt, verärgert. Die Tourismus-Statistik verzeichnet einen

dramatischen Rückgang. Tendenz weiter fallend.

Im Zuge der Evolution gehören seit zigtausenden von Jahren zur Überlebensstrategie von uns Menschen: Kampf und Flucht. In Sachen Türkei gibt es stark vereinfacht drei „Flucht-Gruppen“:

- Die unbedarften Touristen: Sie suchen preisgünstig Sonne, Sand und Meer und zwar möglichst ohne Komplikationen. Ein diffus über die Medien als dubios wahrgenommenes Land lässt sich sehr einfach meiden, weil Sonne, Sand und Meer schließlich an vielen Plätzen der Welt billig zu haben sind. Die Karawane zieht eben weiter.
- Die klassischen Familien-Urlauber: Zumeist mit Kindern unterwegs, machen sie ihre Entscheidungen neben dem Preis in erster Linie von der Sicherheit abhängig. Die Terror-Angst steuert ihr Reiseverhalten.

- Die politisch bewusst Reisenden: Sie wählen ihre Destinationen wohl überlegt nach umwelt- und politischen Gesichtspunkten aus. Diese Gruppe wiederum ist in zwei diametral unterschiedlich denkende Strömungen geteilt – ein Spagat.

Die einen boykottieren mehrheitlich: „Um die Verhältnisse zu ändern, müssen wir das Regime dort treffen, wo es am angreifbarsten ist, nämlich bei der Wirtschaft. Neben der Textil- und Elektronikindustrie ist der Tourismus die Achilles-Ferse. Das Ausbleiben der deutschen Touristen erzeugt den nötigen Druck“.

Eine Minderheit plädiert für die Reise: „Wir tragen Verantwortung für jene 50 % der Bevölkerung, die Erdogan nicht unterstützen. Diesen Menschen müssen wir zeigen, dass die deutschen Freunde sie nicht im Stich lassen“.

Welcher der oben aufgeführten Vermeidungsgründe entspringt einer Faktenlage, welcher der Gefühlslage? Hinsichtlich der Terrorgefahren sind Reisen in die meisten Regionen der Türkei nicht riskanter, als vergleichsweise eine Städtereise nach London oder ein Besuch auf dem Weihnachtsmarkt einer deutschen Großstadt.

Die Wirklichkeit durch einen Informations-Filter gepuzzelt

Es geht also um die Awareness. Awareness wird nicht ganz trennscharf mit „Bewusstheit“ oder „sich Gewahr sein“ übersetzt. Awareness-Kommunikation zielt auf die Aufmerksamkeit des Rezipienten und darauf, wie dieser seine Wahrnehmung erlebt. Ein Wahrnehmungs-Prozess

Flucht-Tendenzen: Immer mehr deutsche Touristen meiden die Türkei.



vollzieht sich durch manchmal bewusstes, häufig aber unbewusstes Filtern einer Fülle von Teil-Informationen und deren Zusammenpuzzeln zu Gesamteindrücken. Diese Eindrücke bestimmen das Handeln. Deshalb sind selbst vermeintlich rationale Entscheidungen in Wirklichkeit zutiefst irrational.

Um dem Trend folgend derzeit nicht in die Türkei reisen zu müssen, kann ich rational gute Gründe anführen. Gleichzeitig reise ich immer wieder gerne nach Singapur. Der südost-asiatische Stadtstaat ist modern, sauber und gefühlt absolut sicher. Das sehen die meisten, die dorthin reisen so. Wird dabei aber nicht verdrängt, dass genau jene Wohlfühlfaktoren, die für eine Reise nach Singapur sprechen in Wirklichkeit einem, vorsichtig formuliert, restriktiven Regime mit autokratischem Führer geschuldet sind, das sich nicht scheut, Regelverstöße drakonisch zu ahnden – einschließlich der Todesstrafe? Die ungeachtet internationaler Proteste auch an Ausländern vollstreckt wird. Wie übrigens in zahlreichen von uns als Destinationen ebenfalls hochgeschätzten benachbarten asiatischen Ländern wie Malaysia, Indonesien und Thailand auch.

Informationen werden durch stereotype Meinungsraster zu „Filter-Blasen“

Wie kommen die entscheidungsrelevanten Eindrücke zustande? Eigene, höchstpersönliche Erfahrungen, gute wie schlechte, spielen eine Rolle, wenngleich nicht die alleinige und auch nicht zwingend die entscheidende. Für die Kommunikation steht fest: „Es kommt nicht auf die Tatsachen an, sondern auf die Meinungen über die Tatsachen!“

Das Dilemma: Wenn eine Meinung erst einmal gebildet ist, werden auch neue und widersprüchliche Informationen so interpretiert, dass sie das bestehende Bild festigen. „Unpassende“ Informationen hingegen werden unterbewertet oder ignoriert.

In der selektiven Wahrnehmung wird nicht zur Kenntnis genommen, was nicht ins Weltbild passt. Quellen, die nicht der eigenen Ideologie entsprechen, werden gemieden. Neudeutsch sprechen wir von „Filter-Blasen“. Und es sind beileibe nicht nur die in diesem Zusammenhang gescholtenen sozialen Medien oder gar „Fake News“, die diese Wirkung entfalten. Selbst die „alte Tante“ Tageschau



© Michael Rosenwirth – stock.adobe.com

Wie gefährlich sind die Eier wirklich?

arbeitet neuerdings mit einer vom Algorithmus gesteuerten „Empfehlungslogik“. Die ARD-App analysiert das individuelle Nutzerverhalten und „... zeigt im Bereich ‚alle Nachrichten‘ die Inhalte prominent an, die Sie interessieren ...“.

Aus tatsächlich oder vermeintlich widersprüchlichen Informationen wird vom Gehirn aufgrund bisheriger Erfahrungen in Verbindung mit erlerntem Wissen die individuell jeweils wahrscheinlichste Interpretation unterbewusst „errechnet“.

So kommt es, dass ein und dieselbe Lage von Experten ganz anders wahrgenommen wird, als von den die breite Öffentlichkeit bildenden Laien.

Einer gefühlt gefährlichen Lage kann nur mit Empathie begegnet werden

Ein Beispiel: Als vor einigen Jahren in Frankfurt vom Chemie-Gelände Hoechst aus eine Anlage den benachbarten Stadtteil Griesheim unter einer gelben Wolke versenkte, sprach der damalige Werkleiter in Kameras und Mikrofone: „Der freigesetzte Stoff ist lediglich mindergiftig“.

Nach diesem Auftritt schlugen die Wellen der Empörung in der Stadt, der Politik und in den Medien hoch. Der Mann verstand die Welt nicht mehr. Zweifelsohne hatte der Chemiker von den Stoffen mehr Ahnung als die Lieschen Müllers aus der Nachbarschaft. Trotzdem blieb von seiner beruhigend gemeinten Botschaft in den Wahrnehmungsfiltren der Köpfe hauptsächlich der Begriff „giftig“ hängen. Und die Vorsilbe „minder“ wirkte sich verschärfend aus, denn sie wurde dahin-

gehend uminterpretiert, der Chemiekonzern wolle eine schlimme Sache kleinreden. Die Fakten sind dann im Getöse des Skandals untergegangen.

Erfahrene Krisenmanager wissen: Einer gefühlt gefährlichen Lage mit Fakten, Zahlen, Statistiken oder Grenzwerten zu begegnen, scheitert regelmäßig am Wahrnehmungsfiltren der Rezipienten. Sympathie und Empathie können eine solche Blockade lösen.

Eier-Skandal: Fürsorgliche Discounter ohne Grenzwert-Klein-Klein?

Als 2012 und in den Folgejahren Spuren von Dioxin in Eiern gefunden wurde, brach in Deutschland flächendeckend der Eierhandel zusammen. Tatsächlich, so haben Experten damals ausgerechnet, hätte man ungefähr 500 Eier essen müssen – und zwar täglich – um eine *vielleicht* schädliche Menge des von den Medien so titulierten „Seveso-Gifts“ aufgenommen zu haben. Man darf annehmen, dass beim Konsum einer solchen Menge Eier wohl jenseits des Dioxin-Grenzwerts andere gesundheitliche Störungen ins Spiel gekommen wären.

Egal. In so gut wie keinem Hotel, keiner Kantine, keinem Lebensmittelbetrieb wurden noch Eierspeisen verarbeitet. Niemand wollte sich dem Haftungsrisiko aussetzen.

Während im August 2017 dieser Artikel entsteht, verbreitet wieder ein Eierskandal Furcht und Schrecken. Diesmal sind es Spuren des Insektizids Fibronil gegen Hühnerparasiten, die von den Lebensmittelüberwachern fast aller Bundesländer in

Eiern und Eierspeisen gefunden wurden. Worauf führende deutsche Discounter nicht nur die betroffenen Chargen vom Markt nahmen, sondern umgehend für eine bestimmte Zeit gleich den *kompletten* Verkauf von Eiern stoppten.

Die Discounter wollten von Kunden und Medien ohne Grenzwert-Klein-Klein als besonders vor- und fürsorglich in der Produkt-Sicherheit wahrgenommen werden. Einer rechtlichen Legitimation oder gar einer Verhältnismäßigkeits- oder Zweckmäßigkeitsabwägung bedurfte es nicht (siehe hierzu auch den Beitrag auf S. 9 ff.). Anders als staatliche Stellen, die für öffentliche Warnungen oder Rückrufe in der Risikobewertung komplexen Abwägungs- und Koordinationsprozessen unterliegen, reichten den Discountern unternehmerische Gründe und die eigenen Awareness-Kriterien: Risiko- und Krisenkommunikation als (Marketing-)Funktion.

Volkszählung: Keine Awareness für die Notwendigkeit von belastbaren Planungsdaten

Verhält es sich bei dem neuen „Videoüberwachungsverbesserungsgesetz“ (siehe dazu den Beitrag auf S. 48 f.) und den flächendeckend zu erwartenden Kameras ebenso?

Rückblende. Als 1983 in der damaligen Bundesrepublik eine flächendeckende Volkszählung anstand, gab es eine so gewaltige Boykottbewegung, dass der erste Anlauf scheiterte. Quer durch alle Bevölkerungsschichten empfanden die Bür-

ger die 33 – aus heutiger Sicht harmlos anmutenden – Fragen als unerträgliche Schnüffelei. Das Bundesverfassungsgericht kam zu seinem legendären Volkszählungsurteil. Die damals noch junge Gilde der Datenschützer feierte ihren Sieg für die Freiheit.

Erst 1987 konnte eine halbe Million Volkszähler von Tür zu Tür gehen und die Bestandsdaten der Bundesrepublik Deutschland erheben. Allerdings streuten die Gegner erneut viel Sand ins bürokratische Getriebe. Und das, obwohl die Regierung Kohl mit 46 Millionen DM die bis dahin teuerste Werbekampagne aufgelegt hatte. Doch war es dem Staat weder mit Kommunikation noch mit Strafandrohungen gelungen, bei den Menschen die nötige Awareness für die Notwendigkeit von belastbaren Planungsdaten zu erzeugen. Die Wahrnehmungshoheit blieb bei den mehr als 1300 Bürgerinitiativen und den klar gegen den Zensus positionierten damaligen Leitmedien wie Spiegel, Stern und Zeit.

Videoüberwachung: Gefühlte Sicherheit gegen rationale Argumente

Die Debatten von 1983 und 1987 sind Geschichte. Heute, 30 Jahre später, hat sich das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung komplett gewandelt. Aktuell wünscht sich eine deutliche Mehrheit der Deutschen unter den Anhängern aller Parteien je nach Umfrageinstitut von 68 % (Tagesspiegel) bis 81 % (Forsa) einen Ausbau der Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen. In Berlin plant

ein von prominenten Politikern geführtes „Bürgerbündnis“ sogar ein Volksgesetz zur Aufrüstung der Videoüberwachung. Das „Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG)“ in Berlin soll so verändert werden, dass künftig „gefährliche Orte“ dauerhaft mit bis zu 2500 Kameras überwacht werden dürfen.

Auch die Deutsche Bahn erhöht die Zahl ihrer Kameras laufend: Schon sind mehr als 80 % der Fahrgastströme bundesweit mit rund 6000 Kameras überwacht.

Im August starteten am Bahnhof Berlin Südkreuz Bundespolizei, Bundeskriminalamt (BKA), Bahn und Bundesinnenministerium einen großangelegten Feldversuch zur automatisierten Gesichtserkennung per Video. Bemerkenswerterweise haben sich die Leitmedien – womöglich angesichts der deutlichen Umfrageergebnisse pro Überwachung – noch nicht eindeutig positioniert. So lässt Spiegel online einerseits die Bundespolizei den Test zur Abwehr von Terroristen loben: „Mit dieser Technik könnte es gelingen, Straftaten und Gefahrensituationen im Vorfeld zu erkennen. Mögliche Gefährder könnten vor einem geplanten Anschlag erkannt und dieser verhindert werden.“

Andererseits dürfen Kritiker den kriminalistischen Nutzen anzweifeln. Die Datenschützer der Länder halten die Gesichtserkennungssoftware sogar für rechtswidrig. Die Freiheit, sich anonym in der Öffentlichkeit zu bewegen, könne dadurch gestört werden, werden sie in SPON zitiert. Der Kampf um die Awareness hat begonnen.

Das Thema Videoüberwachung in einer breiten Öffentlichkeit mit rationalen Argumenten zu diskutieren, dürfte jedoch ebenso vergebene Liebesmüh' sein, wie eine Diskussion um die tatsächliche Anschlagsgefahr in der Türkei oder um die Grenzwerte zulässiger Schadstoff-Belastung von Hühnereiern.

Bleibt die Frage, ob auch *gefühlte Sicherheit* einen für sich eigenständigen Wert darstellt. Denn wie gesagt: Das Empfinden von Sicherheit und Freiheit ist subjektiv.

Video-Überwachung wird gesellschaftsfähig: Ist gefühlte Sicherheit ein Wert?



© Gina Sanders – stock.adobe.com



Peter Höbel,
Krisenkommunikation
crisadvice GmbH,
Frankfurt a. M.
hoebel@crisadvice.com

Dr. Anika Klafki, LL.B.

Risiken und Katastrophen als Herausforderung für die Rechtsordnung

Das Risiko hat sich seit den 1980er Jahren zu einem Schlüsselbegriff der Gesellschaftswissenschaften entwickelt. Der Soziologe *Ulrich Beck* erhob in seinem Buch „Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne“ (erschienen 1986) das Risiko zum Wesensmerkmal des modernen Zeitalters. Auch die Rechtswissenschaft kann sich diesem gesellschaftlichen Blickpunkt nicht entziehen und ringt um eine kohärente Einordnung in das hoheitliche Sicherheitsrecht.

Das Risiko als Herausforderung für das Recht

Die Risikobewältigung ist zu einer zentralen Aufgabe der Gemeinwohlsicherung des Staates geworden. Wesensmerkmal des Risikos ist die Ungewissheit über die Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder die Folgeschwere eines drohenden Schadensereignisses. Eine neue Regelungsstruktur entwickelt sich anhand dieses Aufgabenfeldes. Aus der unsicheren Entscheidungssituation ergeben sich besondere Anforderungen an das Recht, die über das klassische Gefahrenabwehrrecht nicht bewältigt werden können. Zum einen sind Hoheitsträger im Umgang mit Risiken in höherem Maße auf die Naturwissenschaften angewiesen. Zum anderen müssen in Bezug auf gesellschaftlich relevante Großrisiken multipolare – also vielseitige Interessen berücksichtigende – Abwägungsentscheidungen getroffen werden, die umso mehr von normativen Wertungen abhängig sind, je ungewisser die faktischen Entscheidungsgrundlagen sind.

Neubestimmung der staatlichen Aufgabenfelder der Risikobewältigung im Mehrebenensystem

Während es für viele Risiken spezielle Fachgesetze gibt, die Maßnahmen vorsehen, um den Eintritt des jeweiligen Risikos zu verhindern, wird das Katastrophenschutzrecht, das der Vorbereitung und der Bekämpfung eines gleichwohl

eintretenden Risikos mit katastrophalem Ausmaß dient, sehr allgemein gehalten. Katastrophe im Rechtssinne bezeichnet eine Großschadenslage, deren Bewältigung die normalerweise zuständigen Kräfte überfordert. Die Katastrophenschutzgesetze der Länder enthalten vor allem organisationsrechtliche Bestimmungen. Es fehlt aber an der Regelung von speziellen Maßnahmen, die nach den verschiedenen Arten von Katastrophen differenzieren, obwohl etwa atomare Katastrophen grundlegend andere Vorbereitungs- und Bekämpfungsmaßnahmen erfordern als Erdbeben oder Seuchenausbrüche. Der bisherige rechtswissenschaftliche Fokus auf die Risikoprävention – also die Vermeidung des Risikoeintritts – ist demnach zu eng. Es bedarf vielmehr einer sorgsam materiell, verfahrens- und organisationsrechtlichen Verknüpfung des fachspezifischen Risikorechts mit dem allgemeinen Katastrophenschutzrecht.

Die hoheitliche Risikobewältigung vereint mithin vier verschiedene Aufgabenbereiche in sich: die Risikoprävention, Vorbereitungsmaßnahmen, für den Fall, dass sich ein Risiko realisiert, Regelungen zur Bekämpfung einer eingetretenen Katastrophe und die Risiko- und Katastrophenkommunikation. In einer globalisierten Welt ist die Risikobewältigung zudem als transnationale Herausforderung zu begreifen. Risiken und Katastrophen machen nicht an Landesgrenzen halt, sodass es auf allen Regelungsebenen koordinierter Anstrengungen bedarf.

Maßstäbe für die Risikoregulierung und Spannungsfelder

Risikorechtliche Bestimmungen sind an drei Grundprinzipien zu messen: der Effektivität, der demokratischen Legitimation und am Maßstab rechtsstaatlicher Grundsätze. Diese drei Richtsätze sind nicht die einzigen Maßgaben für hoheitliches Handeln. Gleichwohl entfalten sie für die Abwehr zukünftiger, ungewisser Schadensereignisse besondere Bedeu-

tung. Diese drei Bewertungsparameter stehen vielfach in einem Spannungsverhältnis zueinander. Aus der lösungsorientierten Analyse der Spannungen zwischen den Geboten der Effektivität und der demokratischen Legitimation sowie zwischen der Effektivität und rechtsstaatlichen Grundsätzen lassen sich konkrete Anforderungen an die einzelnen Arbeitsschritte der rechtlichen Risikobewältigung gewinnen. Dabei geht es um nichts Geringeres als die Verteidigung der Demokratie gegen technokratische bzw. autokratische Vorstöße.

Spannungsfeld zwischen Effektivität und demokratischer Legitimation

Zum einen führt die Verlagerung der Verantwortung für Risikoentscheidungen von den nationalen Parlamenten auf überstaatliche Organe, auf die Verwaltung und auf externe Sachverständige in ein Spannungsverhältnis zwischen demokratischer Legitimation und Effektivität. Im Forschungsgespräch finden sich zahlreiche Stimmen, die Verantwortungsverlagerungen von Risikoentscheidungen auf außerparlamentarische Stellen durch eine sog. „Output-Legitimität“ legitimieren wollen. Allerdings setzt die technokratische Idee der Output-Legitimität von einer besseren Regelungsqualität sachverständiger Entscheidungen voraus, dass es im Umgang mit Risiken fachlich einzig richtige Entscheidungen gebe, die nur bestimmte Experten treffen könnten. Angesichts der dem Risiko innewohnenden Ungewissheit fehlt es aber regelmäßig an allgemeingültigen Gewissheiten, sodass Risikoentscheidungen vielfach vom jeweils in der Gesellschaft vorherrschenden Gemeinwohlverständnis abhängig sind.

Das lässt sich am Umgang mit verschiedenen Risiken in unterschiedlichen Kulturen belegen. Geht es etwa um die Abwägung zwischen unternehmerischen Freiheiten und Gesundheitsrisiken in der Lebensmittelindustrie, wird im angelsächsischen Raum bei fortbestehenden Unsicherheiten im Zweifel zugunsten der Frei-

heit entschieden, während der deutsche Gewährleistungsstaat auch ohne konkrete Nachweise über Gesundheitsschädigungen Produktverbote erlaubt. Umgekehrt verhält es sich im Umgang mit dem Terrorismusrisiko. Während in Deutschland Freiheitsbeschränkungen nur bei konkreten Verdachtsmomenten für zulässig erachtet werden, wurden in den USA Verhaftungen ohne konkrete Beweise für die Beteiligung an terroristischen Aktivitäten für rechtmäßig gehalten. In dieser konträren Auflösung der Dialektik von Sicherheit und Freiheit in den unterschiedlichen Risikobereichen zeigt sich die soziokulturelle Kontextbezogenheit von Risikoentscheidungen. Naturwissenschaftlich „richtige“ oder „falsche“ Entscheidungen gibt es hier nicht. Folglich lässt sich der Zielkonflikt zwischen demokratischer Legitimation und Effektivität nicht einfach auflösen, sondern es müssen Wege gefunden werden, die widerstreitenden Maßgaben in eine angemessene Balance zu bringen.

Für die Verantwortungsverlagerung auf höhere Regelungsebenen schafft das *Subsidiaritätsprinzip* einen angemessenen Ausgleich. Danach muss jede Regelungsaufgabe stets auf den Wirkungskreis verlagert werden, der sie am effektivsten bewältigen kann, wobei dabei im Zweifel für die niedrigere Ebene zu entscheiden ist. Um zu prüfen, ob die Verantwortungsverlagerungen von der Legislative auf die Exekutive gerechtfertigt sind, muss die *Dynamik der Wissensentwick-*

lung berücksichtigt werden. Nur in den Bereichen, in denen ein dynamischer naturwissenschaftlicher Erkenntnisgewinn anzunehmen ist, der eine stetige Überprüfung der jeweiligen Risikoentscheidung erfordert und eine längerfristige gesetzliche Normierung unmöglich macht, ist die Entscheidungsauslagerung an die Exekutive zulässig. Das betrifft jedoch regelmäßig bloße Detailfragen. Hinsichtlich der Entscheidungsverlagerung auf private Sachverständige gilt es zu bedenken, dass sie nur in Bezug auf fachliche, nicht aber hinsichtlich gesellschaftlicher Wertungsentscheidungen besonders qualifiziert sind. Daher müssen Risikoentscheidungen, die ein werten-des Element enthalten, durch staatliche Organe auf ihre Gemeinwohltauglichkeit überprüft werden, was letztverbindliche Entscheidungsbefugnisse privater Sachverständiger ausschließt.

Spannungsfeld zwischen Effektivität und rechtsstaatlichen Grundsätzen

Zum anderen entsteht ein Zielkonflikt zwischen den Erfordernissen der Effektivität und rechtsstaatlichen Grundsätzen durch die im Angesicht von Katastrophen gedeihenden dezisionistischen Ansätze, die das Recht im Ausnahmezustand suspendieren wollen. Dezisionisten gehen davon aus, dass das Recht unvorhersehbare Katastrophen nicht steuern kann, sondern vielmehr die Exekutive daran hindern wird, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Normalzu-

stand wiederherzustellen. In schweren Katastrophen wollen sie daher die Regierungsspitze vom Recht „entfesseln“. Solchen Ansätzen ist entgegenzuhalten, dass die antizipierten Katastrophen des Risikorechts keine unvorhersehbaren Ausnahmezustände sind. Vielmehr ist es ein Wesensmerkmal der Risikogesellschaft, dass sie sich der drohenden Schadensereignisse sorgenvoll gewahrt ist. Die rechtzeitige Regelung der Katastrophenbewältigung ist daher möglich und wirkt rationalisierend. Freilich kann nicht jede Detailentscheidung im Vorwege getroffen werden. Jedoch bedürfen grundlegende Wertungsentscheidungen parlamentarischer Bestimmung. Exekutive Entscheidungsfreiräume, die wegen der Unvorhersehbarkeit der konkreten Katastrophensituation notwendig sind, sollten durch Organisations, Verfahrens und Zielbestimmungen umzäunt werden.

Konkrete Maßgaben für die einzelnen Arbeitsschritte der Risikobewältigung

Aus der abstrakten Analyse der Spannungsfelder lassen sich konkrete Maßgaben für die einzelnen Arbeitsschritte der rechtlichen Risikobewältigung ziehen.

Die Risikoprävention

Im Rahmen der Risikoprävention kann die Risikoermittlung, Risikoabschätzung und das Monitoring in weiten Teilen auf verwaltungsinterne oder externe Sachverständige ausgelagert werden, solange die Zielrichtung der Datenerfassung gesetzlich bestimmt wird. Die Risikobewertung markiert dagegen einen Schnittpunkt fachlicher und normativer Wertung. Die Legislativorgane, die Verwaltung und Sachverständige müssen hier arbeitsteilig zusammenwirken. Zwar ist die Risikobewertung als Wertentscheidung grundsätzlich der Legislative vorbehalten. Je dynamischer der Wissensfortschritt im Risikobereich ist, desto eher bedarf es aber der Verlagerung der Risikobewertung auf Verwaltungsstellen. Die Regelungsebene der Prävention bemisst sich auf Grundlage des Subsidiaritätsprinzips nach der Ursache des Risikos. Sind die Ursachen lokal begrenzt, kann die Prävention lokal geregelt werden. Je breiter die Ursachen jedoch territorial verteilt sind, auf desto höherer Ebene muss die Präventionsregelung getroffen werden.

Der Begriff des Risikos gehört in das hoheitliche Sicherheitsrecht.



Vorbereitung des Risikoeintritts bzw. Katastrophenvorbereitung

Im Hinblick auf die Vorbereitung der Risikorealisierung bedarf es zunächst der Grundentscheidung, wie viele staatliche Ressourcen überhaupt dazu eingesetzt werden sollen. Diese Aufgabe obliegt einer fachlich informierten Legislative, wobei die konkreten Erfordernisse durch die Verwaltung im Wege der Bedarfsplanung ausgestaltet werden können. Dabei bewegt sich die Vorbereitung auf die Risikoverwirklichung zwischen Zentralisation und Dezentralisation, je nachdem ob es einer örtlichen Bevorratung von Gütern bedarf oder eine überstaatliche Ressourcenbevorratung Effizienzsteigerungen erwarten lässt.



© Jürgen Priebe – stock.adobe.com

In unsicheren Entscheidungssituationen muss das Recht die passenden Regeln vorhalten.

Bekämpfung des Risikoeintritts bzw. Katastrophenbekämpfung

Die Regelungen zur Bekämpfung der Folgen realisierter Risiken bewegen sich ebenfalls zwischen legislativer Wertentscheidung und der Eröffnung exekutiver Freiräume für die Wahl der angemessenen Handlungsoptionen unter den konkreten Lagebedingungen. Die Regelungsebene bemisst sich nach der territorialen Ausbreitung der befürchteten Katastrophe. Je breiter die Auswirkungen der Katastrophe sind, desto mehr koordinierenden Kompetenzen bedarf es auf höheren Regelungsebenen.

Risiko- und Katastrophenkommunikation

Die Risiko- und Katastrophenkommunikation muss im Vorwege der rechtlichen Risikoregulierungsentscheidungen geregelt werden. Im Präventions- und Vorbereitungsstadium verlangt das Demokratieprinzip, die bestehenden Unsicherheiten und die daraus resultierenden Wertungsfragen offenzulegen, um über den demokratischen Diskurs eine

gesellschaftlich akzeptierte Entscheidung über Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbereitung und Bekämpfung des befürchteten Schadensereignisses zu erreichen. In Katastrophenzeiten, in denen sich ein Risiko realisiert, kann es dagegen wichtig sein, einheitliche Handlungsempfehlungen an die Öffentlichkeit herauszugeben, um die Folgen schwere abzumildern. Dann fungiert die staatliche Publikumsinformation selbst als Bekämpfungsmaßnahme, und ein möglichst hoher Befolgungsdruck muss erzeugt werden. Dazu bedarf es einer einheitlichen und hierarchisch gegliederten Kommunikationsstruktur, um widersprüchliche Informationen und eine kontroverse Debatte über die staatliche Handlungsempfehlung zu vermeiden.

Recht als zentraler Steuerungsmechanismus im Umgang mit Risiken

Risiken beschwören keine grundsätzlich neuen gesellschaftlichen Herausforderungen herauf. Vielmehr sind und

waren Risiken in der Menschheitsgeschichte stets allgegenwärtig. Der hoheitliche Umgang mit Risiken hat sich jedoch im Zuge von Globalisierung und technischem Fortschritt gewandelt. Gleichwohl muss das Recht der zentrale Steuerungsmechanismus der hieraus erwachsenden komplexen Staatsaufgaben bleiben. Allerdings erodiert das wachsende Misstrauen in die politische Leistungsfähigkeit das Selbstvertrauen der legislativen Organe, sodass die nationalstaatlichen Parlamente ihre Verantwortung für schwierige Wertungsfragen im Umgang mit Risiken zunehmend auslagern. Es bleibt zu hoffen, dass die Politik als Verwirklichungsmodus der parlamentarischen Demokratie ihren Mut zurückgewinnt, die wesentlichen Entscheidungen im Umgang mit Risiken und Katastrophen selbst zu treffen, um die rationalitäts- und rechtssicherheitsstiftende Kraft des demokratischen Entscheidungsprozesses fruchtbar machen zu können. Ansonsten wird die Risikogesellschaft selbst zum Risiko für das auf den Grundsätzen der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit aufbauende Gesellschaftsmodell.

INFO

Die Autorin (Jahrgang 1986) studierte Rechtswissenschaft an der Bucerius Law School in Hamburg und an der University of Queensland in Australien. Das Referendariat absolvierte sie in Hamburg, Istanbul und Marseille. 2014/2015 war Dr. Anika Klafki Lehrbeauftragte an der Universität Sarajevo. Seit 2016 ist sie Wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verwaltungswissenschaften und Rechtsvergleichung von Prof. Dr. Hermann Pünder, LL.M. an der Bucerius Law School in Hamburg. Der Text beruht auf ihrer Dissertation „Risiko und Recht. Risiken und Katastrophen im Spannungsfeld von Effektivität, demokratischer Legitimation und rechtsstaatlichen Grundsätzen am Beispiel von Pandemien“, die 2017 beim Verlag Mohr Siebeck erschienen ist. Sämtliche Nachweise zum hier abgedruckten Text lassen sich dort finden.



Dr. Anika Klafki, LL.B.
Wissenschaftliche
Assistentin,
Bucerius Law School
Hamburg
anika.klafki@law-school.de

Prof. Dr. Dirk Heckmann

IT-Sicherheit als Lebensader der Digitalen Gesellschaft

E-Commerce, E-Business, E-Government, E-Health, Smart Metering, Smart Grids, Smart Home, Smart Traffic; diese Liste des zunehmenden E-Life ließe sich verlängern. Die rasante Technologieentwicklung mit der Digitalisierung, Vernetzung und Automatisierung aller Lebens- und Wirtschaftsbereiche verändert die Art, wie wir leben, wie wir arbeiten, wie wir kommunizieren. Wenn nun große Teile unseres Lebens und Wirkens „im Netz“ stattfinden, sind wir umso mehr darauf angewiesen, dass die elektronische Kommunikation, die digitalen Geschäftsprozesse und alle automatisierten Abläufe reibungslos funktionieren. Daten, Programme, Güter und Informationen müssen für jeden Berechtigten verfügbar und gegenüber dem Zugriff Nichtberechtigter geschützt sein. Angriffe und Manipulationen, aber auch unbeabsichtigte Pannen müssen vermieden werden. Ist all dies nicht gewährleistet, mögen bestenfalls unwichtige Daten verloren gehen, im schlimmsten Fall droht ein „Blackout“ bzw. „Super-Gau“ in Folge eines Cyberangriffs auf kritische Infrastrukturen (Energienetze, die digitale

Verkehrsinfrastruktur oder das vernetzte Gesundheitssystem). Schon 2013 formulierte der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD: „IT-Sicherheit wird zu einer wesentlichen Voraussetzung zur Wahrung der Freiheitsrechte“. In der Tat kann man IT-Sicherheit unter den Bedingungen weitgehender Digitalisierung nicht wichtig genug einstufen. IT-Sicherheit ist Lebenssicherheit, IT-Sicherheit ist die Lebensader der Digitalen Gesellschaft.

Unzureichender Ist-Zustand

Dem steht ein ernüchternder Befund gegenüber, den alljährlich das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in seinem Lagebericht zeichnet. Es konstatiert u. a. eine Anzahl schwerer Sicherheitslücken auf sehr hohem Niveau, unzureichendes Patchmanagement und den Einsatz veralteter Software, vor allem aber eine zunehmende Professionalisierung der Angriffe auf IT-Systeme, die durch offen agierende Anbieter von Werkzeugen zur Schaffung und Ausnutzung von Schwachstellen unterstützt wird, der sogenannten „Mal-

ware as a service“. Das BSI resümiert, dass „die Komplexität der Bedrohungslage ebenso wie die damit einhergehenden Gefahren für die fortschreitende Digitalisierung zunimmt. Die Frage der Sicherheit der eingesetzten Informationstechnik stellt sich damit nicht mehr nur nebenbei. Sie stellt sich auch nicht länger nur einem eingeweihten Kreis der IT-Spezialisten. Vielmehr ist die Informationssicherheit wesentliche Vorbedingung für das Gelingen der Digitalisierung in Deutschland geworden.“

Das IT-Grundrecht

Wenn solchermaßen das Bedürfnis nach IT-Sicherheit auf eine faktische IT-Unsicherheit trifft, stellt sich die Frage nach Verantwortung, Haftung und Gewährleistung. Schnell kommt das sog. IT-Grundrecht in den Sinn, welches das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 27. Februar 2008 („Online-Durchsuchung“) als Schwestergrundrecht zur informationellen Selbstbestimmung aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG hergeleitet hat. Das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme bildet zwei der drei prägenden Merkmale des Begriffs der IT-Sicherheit ab; daneben zählt dazu noch die Verfügbarkeit des IT-Systems und der darin gespeicherten Daten. Nach inzwischen herrschender Meinung ist das IT-Grundrecht, das auch eine Lesart als IT-Sicherheitsgrundrecht hat, nicht nur ein Abwehrrecht gegenüber unverhältnismäßigen Eingriffen in die Privatsphäre (wie eben durch die Online-Durchsuchung), sondern begründet auch eine Schutzpflicht des Staates. Es versteht sich von selbst, dass das Begriffsmerkmal der „Gewährleistung“ hier nicht wörtlich verstanden werden kann. Informationstechnische Systeme wie das Internet mit seinen Servern und Clients, den angeschlossenen Subsystemen und Geräten sind derart komplex und Gefährdungsszenarien denkbar vielschichtig, sodass der Staat allenfalls ein Optimum

Staus und Steuerungstechnik: Intelligente Verkehrszeichen reduzieren CO₂-Emissionen und lange Fahrzeiten.



© Ralf Gosch – stock.adobe.com

an Funktionsfähigkeit und Sicherheit anstreben, in der Praxis aber letztlich nicht vollständig erreichen kann. So gilt es eher, regulatorische Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen jene Akteure IT-Sicherheit bewerkstelligen können, denen auch das BSI eine Verantwortung zuspricht: die Unternehmen als Anbieter und Nutznießer von Informationstechnologien sowie die Bürger bzw. Verbraucher als Internetnutzer.

Unzureichender Schutz durch das IT-Sicherheitsgesetz

Nun möchte man meinen, eben jene Regulierung sei mit dem seit Juli 2015 gültigen Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) getroffen worden, sodass bei aller IT-Unsicherheit zumindest Rechtssicherheit herrscht. Schaut man unterdessen genau hin, regelt das IT-Sicherheitsgesetz im Wesentlichen die Sicherheitsstandards für den Schutz sog. kritischer Infrastrukturen in ausgewählten Sektoren wie Verkehr, Gesundheit, Energie oder den Banken und Versicherungen (und dies auch nur mittels konkretisierender Rechtsverordnungen). Nur wenn Angriffe ein Ausmaß bekommen, dass der Ausfall oder die Beeinträchtigung dieser Infrastrukturen zu einem erheblichen Versorgungsengpass oder einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führt, gelten bestimmte Schutzstandards, wie etwa eine Meldepflicht der betroffenen Unternehmen bei Störfällen oder die Pflicht zur Einhaltung branchenspezifischer Sicherheitsstandards. Mit dieser eher engen Fokussierung wurden Chancen zur Begründung eines wirksamen IT-Sicherheitsrechts versäumt. Der heutige Präsident des BSI, Arne Schönbohm (siehe das Interview in dieser Ausgabe auf S. 2 ff.) verglich das IT-Sicherheitsgesetz bei seinem Erlass deshalb noch mit einem „zahnlosen Tiger“.

Haftungsrisiken für Unternehmen

Gerade für Unternehmen bedeutet die grassierende IT-Unsicherheit unterdessen erhebliche Haftungsrisiken. Diese reichen von Schadenersatz aus Delikt oder Vertrag über Bußgelder bei Datenschutzverstößen und Bieterausschluss bei öffentlichen Ausschreibungen bis hin zu Umsatzverlusten bei Industriespionage und schlechtem Rating (Basel II/III).



Online-Shopping per Mausclick: sicher Einkaufen und sicher Bezahlen.

Auch kann es zu Problemen mit Versicherungen (Solvenzy II) kommen. Auf Seiten der Softwarehersteller und IT-Dienstleister gibt es derzeit wenig Anreize, Perfektion bei ihren Produkten und Dienstleistungen im Hinblick auf Funktionsfähigkeit und Sicherheit anzustreben. Solange etwa IT-Leistungen nur „mittlerer Art und Güte“ gefordert werden und dies Mängel, Bugs und Entwicklungsdefizite einschließt, wird ein auf solchen minderwertigen Komponenten beruhendes IT-System mangelhaft, fehlerbehaftet und riskant bleiben. Solange der Markt nach solchen „Beta-Versionen“ verlangt, bekommt er sie auch.

Der Nutzer als Schwachstelle

Es sind freilich nicht nur die IT-Unternehmen, die mit ihren unsicheren Produkten und Dienstleistungen zu IT-Unsicherheit beitragen. Auch die Nutzer selbst sorgen als „Schwachstelle Mensch“ für eine – zum Teil durchaus vermeidbare – Gefährdung der IT-Systeme. Dies gilt insbesondere dann, wenn private Rechner über bekannte Schwachstellen („zero day exploits“) von sog. Botnetzen gekapert und etwa dazu missbraucht werden, Internetdienste lahmzulegen (sog. Denial-of-Service-Attacken). Anders als bei den professionellen Unternehmen kann man von „Otto Normalverbrauchern“ allerdings kaum erwarten, dass diese sich gegen perfide Angreifer wirksam zur Wehr setzen. Dass insoweit auch oftmals die vielbeschworene Medi-

enkompetenz fehlt, ist auch ein Versäumnis des Staates. Zwar gibt es durchaus Hilfeangebote, wie etwa die Informationsplattform bsi-fuer-buerger.de. Ein umfassendes Programm für digitale Bildung im Bereich IT-Sicherheitsvorsorge fehlt aber. Dabei wäre es fragwürdig, dies unter einen Finanzierungsvorbehalt zu stellen oder als Bund einfach nur auf Zuständigkeiten der Länder im Schulwesen zu verweisen. Angesichts der eingangs konstatierten überragenden Bedeutung der IT-Sicherheit für alle digitalisierte Lebensbereiche verletzt der Staat das Untermaßverbot, wenn er auf einen Masterplan zur Umsetzung von IT-Sicherheit verzichtet. So wie von jedem Unternehmen zur Gewährleistung der Sicherheit ihrer Unternehmens-IT ein dokumentiertes IT-Sicherheitskonzept verlangt wird, ist zum Beispiel eine SWOT-Analyse (diese Abkürzung steht für die Analyse der Strengths (Stärken), Weaknesses (Schwächen), Opportunities (Chancen) und Threats (Bedrohungen) des Untersuchungsgegenstandes) der deutschen IT-Sicherheitsarchitektur unter Berücksichtigung auch der Nutzer und Nutznießer von IT unentbehrlich.

IT-Sicherheit muss „Chefsache“ werden

All dies kann letztlich nur erreicht werden, wenn IT-Sicherheit nicht nur zur Chefsache erklärt, sondern auch als solche behandelt wird. Die Wahlprogramme der Parteien zur Bundestagswahl in die-

sem Jahr weisen dies aus, sei es mit der Forderung nach einem „Staatsminister für Digitalpolitik“ im Bundeskanzleramt, sei es mit einem eigenen „Digitalministerium“, wie dies kürzlich für Nordrhein-Westfalen beschlossen wurde. Wenn diesen Ankündigungen auch Taten folgen und der hohen Bedeutung der IT-Sicherheit durch wirksame Maßnahmen auch

Rechnung getragen wird, könnte dies zur Stabilisierung der IT-Systeme beitragen. Besonders erfolgversprechend wären insofern auch Investitionen in technische Werkzeuge des Selbstschutzes (security by design). Die Wissenschaft hat auch den Gemeinwohlaufrag, an der Konzeption und Umsetzung intelligenter Sicherheitssysteme mitzuwirken. Für Studie-

rende sowohl der Informatik als auch des Rechts und der Wirtschaftswissenschaften ergeben sich glänzende Erfolgsaussichten, je nachdem, wie stark diese an dem einen oder anderen Standort solche Angebote wahrnehmen. Die Universität Passau bietet mit dem „Wissensnetzwerk Digitale Infrastrukturen, IT-Sicherheit und Recht für Unternehmen“ (www.baywidi.de), das von der Forschungsstelle für IT-Recht und Netzpolitik For..Net durchgeführt und vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie gefördert wird, eine Grundlage für das notwendige Entstehen eines IT-Sicherheitsrechts.

INFO

Prof. Dr. Dirk Heckmann ist seit 1996 Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Internetrecht an der Universität Passau und ebenda Leiter der Forschungsstelle für IT-Recht und Netzpolitik For..Net sowie stellv. Direktor des Instituts für IT-Sicherheit und Sicherheitsrecht. Seit 2003 wirkt er als nebenamtlicher Verfassungsrichter am Bayerischen Verfassungsgerichtshof. Ehrenamtlich tätig ist er seit 2007 als sachverständiges Mitglied des Nationalen IT-Gipfels der Bundesregierung und seit 2014 als Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik DGRI. 2016 wurde er zum Mitglied der Ethikkommission für automatisiertes und vernetztes Fahren des Bundesverkehrsministeriums ernannt. Dort war er Berichterstatter für Datenschutz und IT-Sicherheit.



Prof. Dr. Dirk Heckmann,
Universität Passau
heckmann@mein-jura.de,
www.mein-jura.de,
www.for-net.info

Dr. Dr. Frank Ebert

Wird die Innere Sicherheit dem Föderalismus geopfert?

Den Anforderungen an die Innere Sicherheit begegnet die Bundesrepublik Deutschland mit zahlreichen politischen Konzepten. Hauptsächlich soll die Zahl der beunruhigenden Wohnungseinbrüche, der politische Extremismus und Phänomene im Zusammenhang mit der anhaltenden Flüchtlingskrise eingedämmt werden. Neue Vorschläge für eine bessere Terrorabwehr setzen auf Software zur Gesichtserkennung, Rucksackverbote bei Großveranstaltungen, Verbote von Verschleierungen im öffentlichen Raum und zahlreiche andere Maßnahmen bis hin zur Ausrüstung einer immer mehr zum Aggressionsobjekt gewordenen Polizei mit „Body-Cams“. Doch müssen all diese Vorschläge rechtlich unterlegt sein – angesichts der Kompetenzverteilung im Sicherheitsrecht ein schwieriges Unterfangen, müssen doch jeweils der Bund und 16 Länder mitziehen.

Vereinheitlichungsbemühungen

Bereits seit den 1970er Jahren gab es Bestrebungen der Innenministerkonferenz (IMK), die Polizeigesetze der Länder und des Bundes möglichst zu vereinheitlichen. Im Jahr 1977 lag ihr ein „Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz des Bundes und der Länder“ vor. Dieser MEPolG wurde von Anfang an skeptisch beäugt, weil einerseits eine Zurückdrängung freiheitlicher Grundrechte befürchtet wurde, wenngleich auf der anderen Seite das Erfordernis einer normativen Bereinigung nicht zu übersehen war. Die inhaltliche Diskussion drehte sich damals hauptsächlich um Fragen der Bewaffnung der Polizei, um die Befugnisse zur Identitätsfeststellung an gefährlichen Orten, zum Abhören von Telefongesprächen und zum „finalen Rettungsschuss“, aber auch ganz grundsätzlich um den Einsatz

des Bundesgrenzschutzes und der Bundeswehr im Innern.

1986, nach dem Volkszählungsurteil des BVerfG (BVerfGE 65, 1), wurde ein „Vor-entwurf zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder“ (VEMEPolG) beschlossen. Mit ihm wurden die Grundstrukturen für die bereichsspezifische Datenschutzregelung und die besonderen Formen der Datenerhebung festgelegt. 1989 diente der MEPolG als Pate für das von der Volkskammer der DDR verabschiedete und zum 1. Oktober 1990 in Kraft getretene PAG-DDR. Dieses Gesetz blieb nach dem Einigungsvertrag bis zum Inkrafttreten von Polizeigesetzen der Länder in Kraft. Damit sollten polizeirechtsfreie Räume vermieden werden. Für eine Übergangszeit hatten die Polizeien der neuen Länder rechtsstaatlichen Anforderungen genügende Grundlagen –

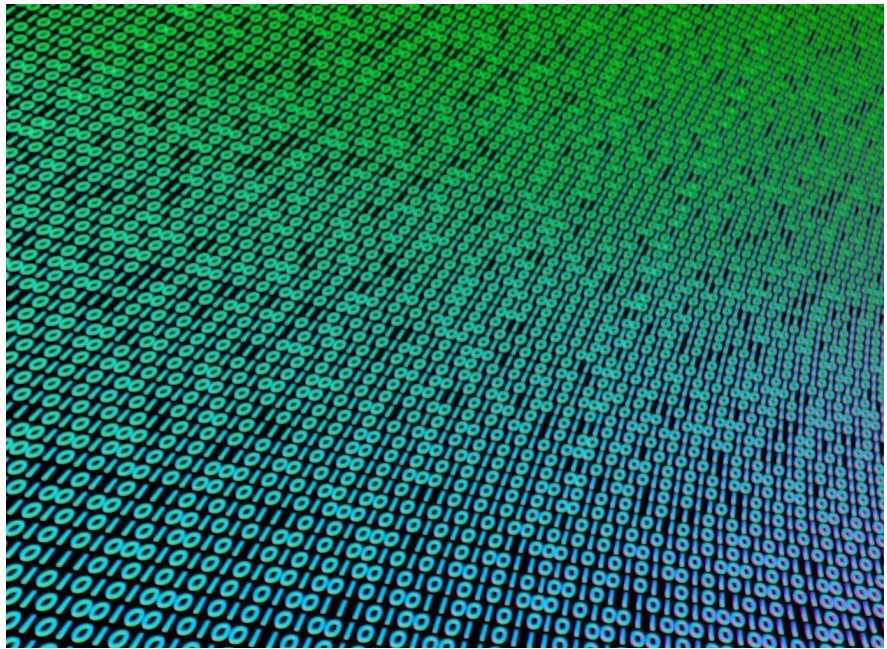
bis zum Erlass eigener Polizeigesetze, ab 1991, vorwiegend nach dem Muster ihrer Partnerländer.

Das war es dann auch an Reform- und Vereinheitlichungsbemühungen auf legislativer Ebene. Heute, 40 Jahre später, sieht die Normenlandschaft folgendermaßen aus: Der Rechtsanwender steht vor 16 unterschiedlichen Polizeigesetzen der Länder (z. T. vermischt mit Aufgaben und Befugnissen der Ordnungsbehörden). Mit dem Bundespolizeigesetz und dem BKA-Gesetz gibt es zwei formelle Polizeigesetze auf Bundesebene. Das BKA, das früher nur für bestimmte Arten der Strafverfolgung und den Schutz ausländischer Staatsgäste zuständig war, hat erst vor zehn Jahren auf der Grundlage des neu geschaffenen Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG die bis dahin allein den Ländern vorbehaltene Aufgabe der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus übertragen erhalten. Mit gerade einmal 15 Fällen ist es bis 2015 insoweit nur in bescheidenem Umfang tätig geworden (Die Welt v. 21. 04. 2016, S. 5).

Hinzugezählt werden müssen das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes (VwVG), das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) und die Vorschriften über die anderen Polizeien des Bundes, wie den Polizei- und Sicherheitsdienst bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages (Art. 40 Abs. 2 GG), den Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder und den – seit 2016 umorganisierten – Zolldienst. Nimmt man die 16 Gesetze für die Landesverfassungsschutzbehörden sowie die drei Gesetze für das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst, die 17 G 10-Gesetze (das sind Gesetze zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses) und die 17 Parlamentarischen Kontroll- und Sicherheitsüberprüfungsgesetze des Bundes und der Länder hinzu, gelangt man zu einem Vorschriftenkonvolut von wenigstens 100 Gesetzen für die präventive Tätigkeit von Bund und Ländern auf dem Gebiet des Polizei- und Nachrichtendienstrechts.

Einfluss der Verfassungsrechtsprechung

Das Polizeirecht galt früher als klassisches Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsrecht. Es hat sich zu einem komple-



Der Einzug der Digitalisierung geht bei der Polizei mit einer regelrechten Datenflut einher.

xen operativ-integrierten Eingriffsrecht entwickelt. Diese Entwicklung war stets von Befürchtungen begleitet, rechtsstaatliche Grenzen könnten aufgeweicht werden. In den vergangenen 30 Jahren hat das BVerfG den Gesetzgebern in Bund und Ländern mehrfach verfassungsrechtliche Grenzen aufgezeigt, ja es ist sogar zu einer Art „Ersatzgesetzgeber“ avanciert. Zumindest hat es dem Bundesgesetzgeber immer wieder vorgehalten, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verletzen und – daraus resultierend – Versäumnisse bei der Ausgestaltung polizeilicher Befugnisse. Die Inhalte haben sich daher mehr und mehr zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und zu den Grenzen der Datenverarbeitung verschoben.

Einen ersten Wendepunkt in der Polizeigesetzgebung markiert das „Volkszählungsurteil“ von 1983. Ihm folgten zahlreiche weitere richtungsweisende Entscheidungen. In sämtliche Polizeigesetze der Länder wurden daraufhin Regelungen über die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten eingefügt und immer weiter verfeinert. Im Kern geht es bei den Eingriffsnormen stets um zwei Hauptpunkte: 1. Die Normenklarheit und Bestimmtheit und 2. die Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Das Ergebnis sind heute umfangreiche und meist völlig unüberschaubare Regelungen zum Polizeidatenschutz,

die inzwischen auch den quantitativen Schwerpunkt der meisten Polizeigesetze bilden.

Diese Regelungen waren ihrerseits vielfach Gegenstand der Verfassungsrechtsprechung, die insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht weiter ausgeprägt hat: Es gibt nicht nur ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung (erstmal im Volkszählungsurteil), sondern auch ein Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme – oder kurz: IT-Grundrecht (BVerfGE 120, 274).

Weitere legislative Änderungen betreffen hauptsächlich das Recht der Strafverfolgung. Ihre Prämissen und ihre Grundsätze schlagen aber auf das Recht der Gefahrenabwehr zurück, wie das BVerfG im vorigen Jahr in seinem Urteil zu einzelnen Ermittlungsbefugnissen des Bundeskriminalamts zur Terrorismusbekämpfung im BKAG deutlich gemacht hat (NJW 2016, 1781): Zwar wird der Einsatz von heimlichen Überwachungsmaßnahmen (Wohnraumüberwachung, Online-Durchsuchungen, Telekommunikationsüberwachungen, Telekommunikationsverkehrsdatenerhebungen und Überwachungen außerhalb von Wohnungen mit besonderen Mitteln der Datenerhebung) zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus für „im Grundsatz mit den Grundrechten des Grundgesetzes vereinbar“ erklärt. Die

Ausgestaltung solcher Befugnisse müsse jedoch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen. Hieraus resultieren weitreichende Anforderungskataloge. Die Nutzung und Übermittlung staatlich erhobener Daten habe sich nach den Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung zu richten, ebenso die Übermittlung von Daten an staatliche Stellen im Ausland. Zahlreiche Richtervorbehalte wurden angemahnt. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen überhaupt nicht erhoben werden. Das BVerfG hat beanstandet, dass die Kontrolle hierüber nicht maßgeblich in den Händen von Personen liege, die gegenüber dem BKA unabhängig seien. Es hat deshalb einige der Regelungen für nichtig, andere hingegen nur für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Sie gelten deshalb für eine Übergangszeit mit einschränkenden Maßgaben weiter. Nun muss der Bundesgesetzgeber bis zum 30. Juni 2018 eine Neuregelung treffen und nachbessern.

Die Entscheidung ist übrigens nicht einhellig ergangen, sondern mit 5:3 Stimmen. Zwei Richter wendeten sich in Sondervoten gegen die Senatsmehrheit, die an die Bestimmtheit einzelner Regelungen überzogene Anforderungen stelle und sich zu weitgehend an die Stelle des demokratisch legitimierten Gesetzgebers setze.

Man darf weiter gespannt sein, ob die Regelungen des „Antiterrorpakets“ von 2016 verfassungsrechtlichen Anforder-

ungen standhalten. 2013 hat das BVerfG entschieden, dass der Austausch von Daten zwischen Polizeibehörden und Nachrichtendiensten grundsätzlich mit der Verfassung vereinbar ist (BVerfGE 133, 177). Der damalige Prüfungsgegenstand, das Antiterrordateigesetz, wurde zwar in seinen Grundstrukturen für verfassungsgemäß erachtet. Vor allem dürfen in der Antiterrordatei Bankverbindungen von Mitgliedern oder Unterstützern terroristischer Vereinigungen gespeichert werden. Hinsichtlich der Ausgestaltung im Einzelnen genügte es jedoch verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht – vor allem in puncto Bestimmtheit und Datenumfang.

Rechtszersplitterung

Von einem einheitlichen Recht auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr ist Deutschland weiter entfernt denn je. Die Polizeigesetze des Bundes und der Länder berücksichtigen die weitreichenden Anforderungskataloge, Vorbehalte und Hinweise der Verfassungsgerichte. Die Folge sind überaus unübersichtliche Regelungspopanze. Von den für staatliche und kommunale Ordnungsbehörden maßgeblichen Rechtsvorschriften war dabei noch nicht einmal die Rede. Hinzu kommt, dass die Föderalismusreform von 2006 den Prozess der Rechtserosion gefördert hat. Augenfällige Beispiele finden sich im Versammlungsrecht, im Gaststättenrecht, aber auch etwa im Beamten-, Beamtenbesol-

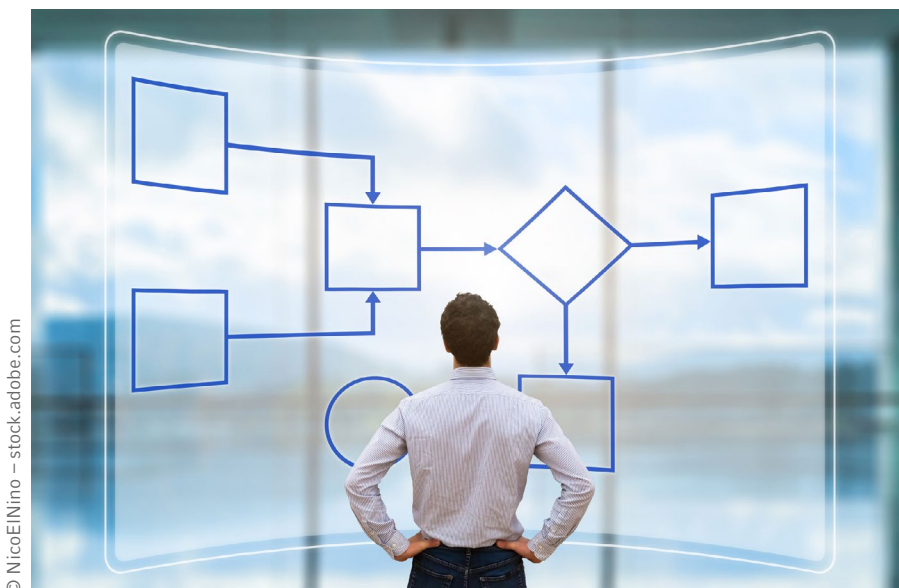
dungs- und -versorgungsrecht. Diese ursprünglich bundesrechtlichen Materien sind in die Kompetenz der Länder übergegangen – zu Lasten der Einheitlichkeit. Aber diese „Einheit in Vielfalt“ ist so gewollt – trotz aller trennenden Elemente.

Doch bereits die Datenflut ist kaum noch zu beherrschen. Bund und Länder verfügen über teilweise völlig unterschiedliche Computersysteme und Softwareprogramme. Auch insoweit hat sich das Partnerschaftssystem, mit dem nach der Wende die Partnerländer in den neuen Ländern ihre Techniken einführten, nicht nur als hilfreich erwiesen.

Der Datenflut wird – den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechend – eine neue Regelungsflut folgen: Die Polizei der Zukunft wird vollständig digital sein. In einer Kurzgeschichte von *Philip K. Dick* von 1965 mit dem Titel „Der Minderheiten-Bericht“, welche im Jahr 2002 von *Steven Spielbergs* als „Minority Report“ verfilmt wurde, erahnt eine Spezialeinheit der Washingtoner Polizei im Jahr 2054 geplante Straftaten mittels Präkognition im Voraus und nimmt potenzielle Täter fest, bevor sie Schaden anrichten können. Mögen solche „Precogs“ noch Fiktion sein, so werden an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster derzeit „Augmented-Reality-Brillen“ erforscht (Die Welt vom 1.9.2016, S. 9). In der „Smart City“ von heute sind alle Geräte, die für Ordnung und Orientierung sorgen, miteinander vernetzt – mit allen Risiken und rechtlichen Unsicherheiten.

Zurzeit laufen außerdem Versuche mit am Körper getragenen Kameras („Body Cams“). Sie sollen Angriffe auf Polizeibeamte reduzieren. Die bloße Existenz der sichtbaren Kamera soll die Hemmschwelle situationsabhängig erhöhen. Wieder einmal müssen Bund und Länder ihre Polizeigesetze anpassen und Rechtsgrundlagen für den Einsatz solcher Kameras schaffen. In Hessen sind seit 2013 solche Kameras im Einsatz. Widerstandsdelikte gingen dort seither um 37,5 % zurück. In einigen anderen Ländern sind Gesetzentwürfe im Gespräch, die den Einsatz erlauben, teilweise sind bereits die erforderlichen Regelungen in Kraft. Andere Länder tun sich noch schwer, fahren Pilotversuche oder aber erachten entweder den Einsatz als nicht sinnvoll oder die juristischen Hürden als zu groß.

Den Überblick behalten: Die Anforderungen an die Innere Sicherheit sind vielschichtig.



Fazit

Die Kompetenzverteilung unseres föderalistischen Verfassungssystems weist das Sicherheitsrecht primär den Ländern zu. Ursprüngliche Bestrebungen, unter Beibehaltung der Verantwortung der Länder möglichst einheitliche Regelungen zu schaffen, sind gescheitert. Maßgeblich sind dafür zum einen politische Differenzen, zum anderen die Verfassungsrechtsprechung zum Umgang der Polizei mit

personenbezogenen Daten und schließlich der Einzug neuer Technik in die Welt der Polizei. Da wir in Deutschland weiter denn je von einheitlichen Polizeivorschriften entfernt sind, müssen Bund und Länder verstärkt zusammenarbeiten, um Rechtslücken zu schließen, wenigstens aber zu überbrücken. Erforderlichenfalls müssen weitere Organisationseinheiten gebildet werden, wie das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ). Die Sicherheit von Bürgern und Staat hängt in erster

Linie davon ab, wie gut diese Herkulesaufgabe von allen Akteuren bewältigt wird. Denn auch im Sicherheitsrecht ist die Kette so stark wie ihr schwächstes Glied.



Dr. Dr. Frank Ebert,
Ministerialrat, vormals
Abteilungsleiter Polizei,
Thüringer Innen-
ministerium, Erfurt
frank.ebert4@freenet.de

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Was gefällt Ihnen am »Wirtschaftsführer für junge Juristen«?

Vermissen Sie eine Online-Ausgabe?

Nutzen Sie die Unternehmensprofile bei der Suche nach Praktikumsplätzen, für die Wahlstation oder den Berufseinstieg?

Mitmachen und gewinnen.

Sagen Sie uns Ihre Meinung!

Unter allen Teilnehmern verlosen wir zum Jahresende:

- 1. Preis:** 40-€-Büchergutschein*
- 2. Preis:** 20-€-Büchergutschein*
- 3.-5. Preis:** Powerbanks mit USB-Ladekabel

*für Studien- oder Praxisliteratur des Richard Boorberg Verlags nach Wahl

Hier geht's zur Online-Umfrage:

www.surveymonkey.de/r/Wirtschaftsfuehrer

Vielen Dank für Ihre Mithilfe und viel Glück bei der Verlosung.
Ihre Wirtschaftsführer-Redaktion

RICHARD BOORBERG VERLAG
FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20
BESTELLUNG@BOORBERG.DE WWW.BOORBERG.DE

Prof. Dr. Bernd Heinrich

„Netzwerk Ost–West“ und „Kooperation Osteuropa“: Stärkung internationaler Aspekte im Studium in Tübingen

Internationale Erfahrungen sind heute in den meisten juristischen Berufen ein „must have“. Ein Studiensemester oder ein LL.M.-Jahr im Ausland nimmt für viele Studierende zu viel Zeit in Anspruch, die Teilnahme an einem internationalen Moot-Court gewährt Studierenden keinen Einblick in eine andere Rechtsordnung. Eine gute Alternative bietet das „Netzwerk Ost–West“ an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen.

Dieses Projekt bietet den Tübinger Studierenden seit 2016 bilaterale Seminare mit einer Partnerfakultät einer zentral- oder osteuropäischen Universität an; die erste Seminarwoche findet im Ausland statt, die sogleich anschließende zweite Seminarwoche in Tübingen. Ziel der Seminare ist, das Studium um eine rechtsvergleichende, projektorientierte Dimension zu ergänzen.

Die Treffen sollen Verständnis für die gesellschaftlichen und rechtlichen Veränderungen im zentral- und osteuropäischen Raum wecken, Grundkenntnisse eines anderen Rechtssystems vermitteln, dadurch zugleich die kritische Auseinander-

setzung mit der eigenen Rechtsordnung fördern und insgesamt einen Beitrag zur Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Rechtskultur leisten.

Dank der Förderung durch die Baden-Württemberg-Stiftung konnte das Projekt nach einem erfolgreichen Pilotseminar mit der Ivan-Franko-Universität Lviv (Ukraine) um ein Stipendienmodell erweitert und zur „Kooperation Osteuropa“ ausgebaut werden. Im Jahr 2017 fanden daneben auch Austauschseminare mit der Universität der Wissenschaften in Szeged (Ungarn) und der Dokuz-Eylül-Universität Izmir (Türkei) statt. Im Jahr 2018 soll als vierte Partneruniversität die University of Georgia in Tbilisi (Georgien) hinzukommen.



Studentisches Projektstudium

In der Durchführung orientiert sich das Programm am Gedanken des Projektstudiums. Für die Gestaltung der einzelnen Austauschseminare von der Auswahl der

Teilnehmer über die wissenschaftliche und organisatorische Vorbereitung bis hin zu Organisation und Rechnungslegung der Reisen und Aufenthalte sind auf deutscher Seite regelmäßig zwei studentische Projektleiter/innen verantwortlich. Auch an den Partnerfakultäten hat der Gedanke studentischer Projektgestaltung, vor allem auch auf Seiten der Studierenden, Anklang gefunden. Ziel ist eine spiegelbildliche Organisationsstruktur und eine intensive Zusammenarbeit bereits im Vorbereitungsstadium.

Bilaterale Zusammenarbeit in studentischer Verantwortung

Die Zusammenarbeit mit den Partneruniversitäten erfolgt möglichst paritätisch. Dadurch entsteht im Idealfall eine spiegelbildliche Organisation auf Seiten der Partnerfakultät. Dem bilateralen Charakter entspricht eine Aufteilung des Seminars in einen deutschen und einen ausländischen Teil; beide Teilseminare von je einer Woche folgen unmittelbar hintereinander und werden durch eine gemeinsame Reise verbunden.

Die Teilnehmer stammen zu gleichen Teilen aus beiden Ländern und werden vor Ort von dem studentischen Organisationsteam ausgewählt. Sowohl die inhaltliche als auch die organisatorische Verantwortung liegt bei einem studentischen Team; in die inhaltliche Vorbereitung werden ein oder zwei Tutor/inn/en einbezogen. Die wissenschaftliche Leitung der Seminare liegt bei diesen Tutoren, die ihrerseits von den verantwortlichen Professoren beraten werden.

Thematische und methodische Eingrenzung der Seminare

Jedes Seminar behandelt ein übergreifendes Thema, das von allgemeiner Bedeutung für die betroffenen Länder ist und ihre unterschiedlichen Rechtstraditionen berücksichtigt. Der europäische Einigungsprozess wird anhand konkre-

Gemeinsam studieren im Ausland: Sprachkenntnisse verbessern und andere Kulturen kennenlernen – die ersten Schritte für eine internationale berufliche Karriere.



ter, praxisorientierter Fragestellungen kritisch reflektiert; Beispiele sind Probleme des europäischen und nationalen Verfassungsrechts, der Migration, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der inneren Sicherheit. Die Themen der einzelnen Seminargruppen sind so aufeinander abzustimmen, dass sich zumindest in Grundfragen und einzelnen Teilbereichen mit der Zeit eine Vergleichsbasis unterschiedlicher Rechtsordnungen herausbilden kann.

Ablauf der Seminare

Die wissenschaftliche Arbeit erfolgt in deutscher Sprache in paritätisch besetzten Arbeitsgruppen (Workshops), in denen einzelne Aspekte des gewählten Themenbereichs auf der Grundlage der von den Studierenden erarbeiteten Seminarreferate diskutiert werden. Die Gruppen werden bereits in der Vorbereitungsphase gebildet und bleiben in ihrer Zusammensetzung bis zum Projektende bestehen. Ihnen wird jeweils ein/e wissenschaftliche/r Tutor/in als Workshopleiter/in zur Seite gestellt.

Das bilaterale Seminar stellt den Höhepunkt des Projekts dar. Mindestens drei Monate zuvor beginnt eine intensive Vorbereitungsphase, in welcher die Arbeitsgruppe ihre Themen in gemeinsamen Treffen oder in persönlichen Rücksprachen mit ihrem Tutor erarbeitet, Kontakt zur korrespondierenden Arbeitsgruppe im Partnerland aufnimmt und mit ihr den Ablauf des Seminars plant. Durch die erfolgreiche Teilnahme erhalten die Tübinger Studierenden den für die Anmeldung zur ersten juristischen Staatsprüfung und eine spätere Promotion erforderlichen Seminarschein. Die ausländischen Studierenden können ihre Leistung im Curriculum ihrer Heimatuniversität nutzen oder bei einem späteren LL.M.-Studium anrechnen lassen.

Einblick in die Kultur des jeweils anderen Landes

Entscheidend für das Gelingen der bilateralen Seminare ist ein intensiver sozialer Kontakt zwischen den Beteiligten. Er

wird durch die gemeinsame Reise und kulturelle Aktivitäten verwirklicht. Die gemeinsame Unterbringung beschleunigt Organisationsabläufe und erleichtert die Zusammenarbeit, sie baut Kommunikationsschwierigkeiten ab und fördert persönliche Kontakte. Insgesamt führt der gemeinschaftsorientierte Ansatz zu einem vertieften Verständnis eines fremden Gastgeberlandes und gibt wichtige Impulse für die Erfassung sozialer und rechtlicher Probleme.

Ausbau zur „Kooperation Osteuropa“ – Schaffung eines Stipendienprogramms

Der/die jeweils beste Seminarteilnehmer/in aus Tübingen und der jeweiligen Partneruniversität erhält im Folgejahr ein Stipendium für einen Aufenthalt an der jeweils anderen Universität. Je nach Lebensphase soll das Stipendium entweder sechs (für ein Auslandssemester) oder neun Monate (für ein postgraduiertes Master-Studium oder einen Forschungsaufenthalt während der Promotionsphase) gewährt werden. Langfristig soll für ausländische Graduierte jährlich ein Studienplatz im Tübinger LL.M.-Programm reserviert werden; eine entsprechende Vorgehensweise an der jeweiligen Partneruniversität soll vereinbart werden. Durch den Anreiz eines Stipendiums wird eine hohe Qualität des jährlichen Seminars sichergestellt. Für die nächsten Jahre ist der Abschluss einer Erasmus-Partnerschaft zwischen den beteiligten Fakultäten angestrebt.

Alumni-Netzwerk

Alle Seminarteilnehmer/innen und Stipendiat/inn/en werden Teil des Alumni-Netzwerks. In jährlichen Treffen können sie Kontakte pflegen und Erfahrungen weitergeben.

Förderung des Programms

Die Seminare mit den Universitäten Lviv und Szeged sowie das mit diesen Universitäten zusammenhängende Stipendienprogramm sind als „Kooperation Osteuropa“ ein Projekt im Rahmen des

„Baden-Württemberg-STIPENDIUMs für Studierende – BWS plus“, ein Programm der Baden-Württemberg Stiftung.



Das Baden-Württemberg-STIPENDIUM fördert den internationalen Austausch von qualifizierten Studierenden und jungen Berufstätigen. Seit 2001 konnten über 20.000 junge Menschen aus Baden-Württemberg Auslandserfahrungen sammeln bzw. junge Menschen aus dem Ausland konnten einige Zeit in Baden-Württemberg verbringen. Jedes Jahr erhalten mehr als 1.000 junge Menschen ein Baden-Württemberg-STIPENDIUM.

Mit dem Programm Baden-Württemberg-STIPENDIUM für Studierende – BWS plus unterstützt die Baden-Württemberg-Stiftung innovative Kooperationen von Hochschulen mit anderen internationalen Institutionen. 2011 wurde das mit jährlich ca. 800.000 € dotierte Programm zum ersten Mal ausgeschrieben und unterstützt inzwischen mehr als 50 BWS plus-Projekte an baden-württembergischen Hochschulen.

Die Baden-Württemberg-Stiftung setzt sich für ein lebendiges und lebenswertes Baden-Württemberg ein. Sie ebnet den Weg für Spitzenforschung, vielfältige Bildungsmaßnahmen und den verantwortungsbewussten Umgang mit unseren Mitmenschen. Die Baden-Württemberg-Stiftung ist eine der großen operativen Stiftungen in Deutschland. Sie ist die einzige, die ausschließlich und überparteilich in die Zukunft Baden-Württembergs investiert – und damit in die Zukunft seiner Bürgerinnen und Bürger.



Prof. Dr. Bernd Heinrich, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Urheberrecht, Eberhard-Karls-Universität Tübingen, b.heinrich@uni-tuebingen.de, www.netzwerk-ost-west.de und www.facebook.com/now.tuebingen

Prof. Dr. Marion Albers

Cyber Law Clinic Hamburg: Internet und Social Media als Schwerpunkt

Unter dem Begriff der Law Clinic konnte sich in Deutschland noch vor zehn Jahren kaum jemand etwas vorstellen. Im anglo-amerikanischen Bereich, vor allem in den USA, ist diese Form der Rechtsberatung aber seit langem etabliert und sie wird dort von vielen Fakultäten für Rechtswissenschaft mit großem Erfolg angeboten. Ursprung ist ein Gemeinnützigkeitsanliegen: Rechtssuchende, die sich keine anwaltliche Beratung leisten können, sollen erste grundlegende Rechtsinformationen, Hinweise auf relevante Gerichtsentscheidungen und weiterführende Erläuterungen zu ihrem rechtlichen Problem erhalten. Dieses Anliegen wird verknüpft mit der Idee, dass Studierende in diesen Bereichen ehrenamtliche Arbeit leisten könnten, dabei neben sozialen Kompetenzen zugleich Sach- und Schlüsselqualifikationen durch die praktische Arbeit erwerben und so sowohl für soziale Anliegen als auch für ihr Fach begeistert werden.

Seit einiger Zeit werden auch in Deutschland zunehmend Law Clinics zur Ergänzung der praktischen Ausbildung während des Studiums gegründet. Bis dahin bestand für Studierende lediglich die Möglichkeit, innerhalb eines Praktikums oder bei einem Moot Court ihr im Studium gewonnenes Wissen praktisch zu vertiefen. Eine Ergänzung solcher praktischen Lernangebote in der juristischen Ausbildung durch Law Clinics ist zur Vorbereitung auf das spätere Berufsleben jedoch sinnvoll, ja geradezu notwendig. Unter anderem empfiehlt der Wissenschaftsrat inzwischen Law Clinics als Modell für die Lehre im rechtswissenschaftlichen Studium.

Gemeinnützigkeit und praktische Ausbildung

Die erste deutsche studentische Rechtsberatung im Bereich Internet und Social Media ist die Cyber Law Clinic, die am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Informations- und Kommunikationsrecht, Gesundheitsrecht und Rechtstheorie an der

Universität Hamburg eingerichtet worden ist. Die Cyber Law Clinic verknüpft die Idee der Law Clinic mit dem Feld Social Media und bietet hier eine pro bono-Rechtsberatung durch Studierende an. Es handelt sich um ein Feld, mit dem die Studierenden sowohl unmittelbar in ihrer persönlichen Lebenswelt als auch in ihren späteren Berufen zu tun haben und das sie besonders interessiert. Soweit sie in einer pro bono-Rechtsberatung einen Rollenwechsel hin zur eigenen Teilhabe an der Vermittlung von Wissen vornehmen, ist dies für sie eine besonders spannende und Spaß machende Herausforderung. Für viele der „alltäglichen“ Verhaltensweisen im Internet gibt es durchaus rechtliche Regeln, die aber unübersichtlich und juristischen Laien nicht vertraut sind. Ob es um das Herunterladen von Musikdateien oder um das Hochladen personenbezogener Fotos, um das Moderieren von Blogs, um das Betreiben einer Website, um Content-Diebstahl, um Einträge in Bewertungsportalen oder um Fragen der Haftung von Plattformbetreibern geht – häufig ist ein Einblick in die rechtliche Lage sinnvoll. Für alle Personen, die sich für eine pro bono-Rechtsberatung eignen, steht die Cyber Law Clinic als Ansprechpartner zur Verfügung.

Optimierte Lernsituation

Unter Aspekten des Fachwissens zeichnet sich der Bereich Social Media durch eine Vielzahl hochinteressanter Fragestellungen von unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad aus. Manche Fragen können mit dem grundlegenden Wissen des allgemeinen Zivil-, Straf- oder Verwaltungsrechts beantwortet werden. Andere Fragen verlangen die Auseinandersetzung mit Spezialmaterien (Datenschutzrecht, Presserecht, Telekommunikationsrecht), die allerdings oft paradigmatische Gebiete einer Vernetzung der traditionellen Teilrechtsgebiete darstellen. Insofern kann gerade im Feld Social Media anhand realer Rechtsfragen die Fähigkeit zum über-

greifend-vernetzten Denken gefördert werden. Auch inhaltliches und prozessrechtliches Wissen werden anhand realer Fallfragen verzahnt. Zusätzlich wird deutlich, dass auf Akteursstrategien und -interessen Rücksicht genommen werden muss.

Das Lernen in der Cyber Law Clinic erfolgt nicht nur problembasiert und fallorientiert, sondern berücksichtigt auch die besonderen Charakteristika des Lernens Erwachsener. Die Studierenden werden als eigenständige Akteure mit ihrer Vielfalt an weiterentwicklungsfähigen Kompetenzen und ihren eigenständigen Erfahrungen eingebunden. Zugleich können sie auf eine besondere Form der Betreuung und Begleitung zurückgreifen. Die beteiligten Anwältinnen und Anwälte mit ihren Kompetenzen und ihrem Engagement haben dabei in den Augen der Studierenden häufig Vorbildfunktion und tragen darüber noch einmal zur Optimierung der Lernsituation bei.

Vorbereitung und Unterstützung der Beratung

Zur inhaltlichen Unterstützung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Cyber Law Clinic gibt es ein Skript, das jedes Semester aktualisiert wird. Es enthält die wichtigsten Informationen rund um das Internetrecht sowie eine anonymisierte Schriftsatzsammlung, in der eine Auswahl der interessantesten Fälle der letzten Semester zusammengestellt ist. Zum zwei- oder mehrsemestrigen Konzept der Cyber Law Clinic gehört zudem ein System von Tutoren und Tutorinnen, die die „Neuen“ unterstützen und Vorgehensweisen erläutern. Darüber hinaus finden im Semester Gruppentermine statt, zu denen alle Teams der Cyber Law Clinic zusammenkommen. Bei diesen Terminen werden die aktuellen Fälle besprochen und Vorträge zu aktuellen Fragen oder Gerichtsentscheidungen im Internetrecht gehalten. Dies schult sowohl das rechtliche Wissen als auch Vortrags- und Präsentationsfertigkeiten.

Beantwortung von Anfragen ratsuchender Personen

Die Kerntätigkeit der Cyber Law Clinic liegt in der schriftlichen Beantwortung von Anfragen Ratsuchender. Oftmals wenden sich Gründer von Start-Ups oder junge Kreative an die Cyber Law Clinic, die sich die Beratung durch einen Anwalt nicht leisten können. Die Fragen drehen sich dann beispielsweise um Online-shops, um die rechtlichen Möglichkeiten des Schutzes kreativer Arbeit im Internet oder um bestimmte Rechtsfragen neu entwickelter Apps. Zu den Ratsuchenden zählen aber auch Personen aus der allgemeinen Öffentlichkeit, die zum Beispiel eine Abmahnung wegen Filesharing erhalten oder Fragen zum Hochladen von Fotos oder zum Datenschutz haben. Diese Fragen werden von den Studierenden in Teams unter Anleitung des Lehrstuhls und ausgewiesener Fachanwälte und -anwältinnen bearbeitet. Die überzeugende Formulierung adäquater rechtsberatender Antwortschreiben wird als rhetorische Fähigkeit eingeübt. Lehrstuhl und jeweils ein Fachanwalt oder eine Fachanwältin betreuen die Studierenden bei der Beantwortung der Fragen und geben dabei wertvolle Tipps. Sie sichern auch noch einmal die rechtliche Qualität und Richtigkeit der von den Studierenden entworfenen Schriftsätze ab, die dann den Ratsuchenden als Antwort geschickt werden.

Sprechstunden der Cyber Law Clinic

Die Cyber Law Clinic bietet nicht nur diese Form der schriftlichen Beratung an. Es wird in Kooperation mit der Hamburg Kreativ Gesellschaft auch eine Sprechstunde angeboten, zu der sich Ratsuchende aus der Kreativwirtschaft oder aus der Start-Up-Szene anmelden können. Dort können sich die Ratsuchenden direkt an die Studierenden wenden, ihr geplantes Geschäftsmodell erläutern und ihre Fragen stellen. Dieser direkte Mandantenkontakt ist für die Studierenden besonders spannend und neu. Sie erkennen, dass die „Fallfrage“ nicht sofort klar ist, sondern zunächst in einem Gespräch herausgearbeitet werden muss. Dabei



© kras99 – stock.adobe.com

Der Bereich Social Media zeichnet sich durch eine Vielzahl rechtlich interessanter Fragestellungen aus.

gilt es, die wesentlichen von den weniger wichtigen Informationen zu trennen, gezielt nachzufragen und ein Gespräch so lange zu führen, bis das Mandantenbegehren für beide Seiten klar ist. Dafür sind nicht nur juristische Fähigkeiten, sondern auch Soft-Skills gefragt.

Einbindung in die kreative Szene der Stadt Hamburg

Die Cyber Law Clinic ist sowohl durch die Universität als auch durch die Medienstiftung Hamburg Schleswig-Holstein gefördert worden und durch verschiedene Kooperationen gut in die kreative Szene Hamburgs eingebunden. Dies gewährleistet, dass die an der Cyber Law Clinic beteiligten Studierenden und Mitarbeiter stets am Puls der Zeit sowie über aktuelle Entwicklungen und Trends in der Kreativwirtschaft informiert sind. Außerdem ist die Cyber Law Clinic auf diese Weise in ein Netzwerk von Partnern eingebunden. Kooperationen erfolgen zum einen mit der Hamburg Kreativ Gesellschaft, einer Einrichtung der Stadt Hamburg zur Förderung der Kreativwirtschaft in Hamburg, und zum anderen mit dem Mediennetz Hamburg, einem Zusammenschluss verschiedener Akteure in Hamburg, die im Bereich der Jugendmedienbildung tätig sind. Gemeinsam mit den Kooperationspartnern bietet die Cyber Law Clinic neben ihrer Kerntätigkeit der Beratung weitere Angebote an. Beispiels-

weise wurden in Kooperation mit dem Mediennetz FAQ zum Internetrecht erarbeitet, die nun auf der Internetseite des Mediennetzes abrufbar sind.

Vorteile für die Studierenden

Die Studierenden haben durch die Teilnahme an der Cyber Law Clinic viele Vorteile. Neben der Wissensvertiefung und -anwendung und den praktischen Erfahrungen aufgrund der Bearbeitung realer Fälle erwerben sie essentielle Soft-Skills, auf die sie im späteren Berufsleben zurückgreifen können. Dazu zählen Fragetechniken, die Fähigkeit des aktiven Zuhörens, Team- und Kooperationsfähigkeit, Verbindlichkeit und Verlässlichkeit, Empathie oder die Fähigkeit, konstruktive Kritik umzusetzen. Die Teilnahme an der Cyber Law Clinic ermöglicht den Erwerb eines Schlüsselqualifikationsscheins. In Hamburg erlaubt eine zweisemestrige Teilnahme an einer Law Clinic es außerdem, die „Freischuss“-möglichkeit um ein Semester zu verlängern.



Prof. Dr. Marion Albers,
Lehrstuhl für Öffentliches
Recht, Informations- und
Kommunikationsrecht,
Gesundheitsrecht und
Rechtstheorie, Universität
Hamburg
marion.albers@
jura.uni-hamburg.de

Birgit Nennstiel

Mehr als Reben, Rüben und Recht: Referendariat in Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz zeichnet sich durch die optimale Mischung zwischen Metropolregionen und ländlich geprägten Gebieten aus. Rock am Ring, zahlreiche UNESCO Welterbestätten im Mittelrheintal, Speyer, Worms, Mainz und Trier laden ebenso ein, über den Tellerrand zu blicken, wie Naturerlebnispfade und Premiumwanderwege, kombiniert mit lebendigen Universitätsstädten.

Die Bewerbung

Wollen Sie sich in Rheinland-Pfalz auf die Zweite juristische Staatsprüfung vorbereiten, können Sie in den juristischen Vorbereitungsdienst jeweils zum 2. Mai und 2. November eines jeden Jahres aufgenommen werden. Bewerbungen sind an das Oberlandesgericht Koblenz zu richten, das zentral im Land die Einstellungen koordiniert. Wartezeiten gibt es derzeit nicht; Ortswünsche werden – soweit möglich – berücksichtigt.

Der Ablauf des Vorbereitungsdienstes

Der zweijährige Vorbereitungsdienst ist wie folgt strukturiert:

- fünf Monate Ausbildung in der Zivilrechtspflege
- vier Monate Ausbildung in der Verwaltung
- drei Monate Ausbildung in der Strafrechtspflege
- neun Monate Ausbildung in der Rechtsberatung
- drei Monate Ausbildung in der Wahlstation.

Zunächst beginnt jede Pflichtstation mit einem Einführungslehrgang. Es folgt die Ausbildung in der Praxis. Dies geschieht in der Zivilstation bei einer Zivilkammer eines Landgerichts oder der Zivilabteilung eines Amtsgerichts. Es schließen sich vier Monate Ausbildung in der Verwaltung am Arbeitsplatz einer Verwaltungsbeamtin oder eines Verwaltungsbeamten an. Die Ausbildung kann bis zu drei Monate bei einem Gericht der allgemeinen oder einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit

oder vier Monate an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer absolviert werden.

Als weiterer Kernbereich wird sodann ein dreimonatiger Einblick in die Strafrechtspflege gewährt. Diese Stage kann bei einer Staatsanwaltschaft bzw. bei der Strafkammer eines Landgerichts, einer oder einem Vorsitzenden eines Schöffengerichts oder einer Strafrichterin oder einem Strafrichter absolviert werden.

Um über Justiz und Verwaltung hinaus Berufe in der Rechtsberatung kennenlernen zu können, folgt die neunmonatige Rechtsberatungsstation. Dieser Ausbildungsabschnitt wird bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt durchlaufen, die/der nicht überwiegend als Syndikusanwältin oder Syndikusanwalt in einem Unternehmen steht. Auf die Pflichtstation Rechtsberatung wird mit drei Monaten angerechnet: eine Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, in einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich oder bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder einer sonstigen Ausbildungsstelle, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist. Die Station kann bei verschiedenen Ausbildern abgeleistet werden, wobei ein Teil mindestens drei Monate dauern soll. Das Referendariat rundet eine dreimonatige Wahlstation ab.

Die Arbeitsgemeinschaften

In jeder Station wird die Praxisausbildung durch Arbeitsgemeinschaften flankiert, die zumeist einmal pro Woche stattfinden. In kleinen Gruppen werden Klausuren besprochen, ausgewählte Rechtsthemen dargestellt und vertieft. Erfahrene Arbeitsgemeinschaftsleiter, aber auch Neueinsteiger zeigen die unterschiedlichen Herangehensweisen an die Rechtspraxis, um letztlich die Bandbreite der juristischen Berufe sichtbar zu machen. Die jeweiligen Ausbilder helfen dabei, das Selbststudium zu verbessern und dem eigenen Lerntyp entsprechend

die Vorbereitung auf das Examen und den späteren Beruf zu gestalten.

Weitreichender Gestaltungsspielraum

Der Ablauf des Vorbereitungsdienstes in Rheinland-Pfalz ist durch viele Wahlmöglichkeiten gekennzeichnet. Bereits in der ersten Prüfung angelegte Interessen können weiterverfolgt werden. Ebenso ist es möglich, völlig neue Akzente in der Ausbildung zu setzen und verschiedene Tätigkeitsfelder auszuprobieren, um den Traum-beruf zu finden. Für die Ausbildung in den Stationen können Wünsche hinsichtlich der Ausbildungsstelle geäußert werden, auf die Rücksicht genommen wird.

Große Bandbreite

An Wahlfächern stehen neun interessante Fachgruppen bereit:

- Zivilrecht (Familien- und Erbrecht)
- Medienrecht
- Arbeitsrecht
- Sozialrecht
- Strafrecht (Strafverteidigung und Jugendstrafrecht)
- Verwaltungsrecht
- Steuerrecht
- Kapitalmarkt- und Kapitalgesellschaftsrecht
- Europäisches und Deutsches Kartell- und Wettbewerbsrecht.

Insbesondere im Wirtschaftsrecht besteht somit die Möglichkeit, sich vertieft in Spezialmaterien einzuarbeiten, um einen optimalen Start ins Berufsleben zu erhalten.

Auslandsaufenthalt und Speyer-Semester

Ausbildungsstellen im Ausland können in weitreichendem Maß in Anspruch genommen werden.

Daneben kann ein Teil des Referendariats an der vom Bund und allen Ländern getragenen Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer absolviert werden:

- Interessieren Sie sich für Öffentliches Recht einschließlich Völker- und Europarecht, für Verwaltungsmodernisierung, Bürgerfreundlichkeit und New Public Management oder
- wollten Sie schon immer einmal Näheres erfahren zu den Methoden der Planung und Entscheidung, über Führungskonzepte oder die Instrumente der Wirtschaftspolitik oder
- ist es für Sie wichtig, über den aktuellen Stand der EDV und ihre Anwendung in der öffentlichen Verwaltung Bescheid zu wissen oder
- wollen Sie Ihre Kenntnisse in der englischen oder französischen Fachsprache vertiefen,

dann sollten Sie sich in Speyer bewerben. Dort können Sie zusammen mit Referendarinnen und Referendaren aus den anderen Bundesländern das sog. „Speyer-Semester“ absolvieren, ohne Ihren Vorbereitungsdienst zu unterbrechen und mit einem Speyerer Zeugnis Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen.

Kleine Gruppen mit meist nicht mehr als 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern garantieren ein intensives Lernen; Übungen im allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht ermöglicht eine effektive Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen. Klausuren in landesbezogenen Arbeitsgemeinschaften ermöglichen, den Wissensstand unter Examensbedingungen zu überprüfen.

Sonstige Angebote

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Referendariats wird ein freiwilliger Klausurenkurs angeboten, der weitgehend kostenfrei ist. Die Klausuren werden zweimal pro Monat online, abwechselnd aus den drei Kerngebieten, zur Verfügung gestellt und sind ohne Passwort auf der Homepage des Landesprüfungsamtes abrufbar. Eine Bearbeitung der Klausur ist binnen elf Tagen ab dem Tag der Veröffentlichung auf der Home-



Der Kaiserdom zu Speyer: weithin sichtbares Wahrzeichen der Stadt und UNESCO-Weltkulturerbe.

page möglich. Die Korrekturkosten werden aus Haushaltsmitteln bezahlt; das Porto für die Rücksendung der korrigierten Klausuren von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren selbst.

Über den Kanon des Prüfungsstoffs hinaus werden zahlreiche Unterrichtsangebote gemacht, beispielsweise Rechtseingisch, Mediation, Bilanzierung und Coaching. Der kostenfreie Zugang zu den Portalen juris und beck-online lässt besondere Recherchemöglichkeiten zu.

Die Zweite juristische Staatsprüfung

In der Zweiten Staatsprüfung sind vier Klausuren im Zivilrecht sowie je zwei Klausuren im Strafrecht und Öffentliches Recht anzufertigen. Die mündlichen Prüfungen beginnen mit einem Aktenvortrag, der dem Wahlfach entnommen wird und für den eine Vorbereitungszeit von 90 Minuten zur Verfügung steht. Es schließen sich Prüfungsgespräche aus

dem Wahlfach und den drei Kernfächern an.

Sollten Sie mit dem Ergebnis der Staatsprüfung nicht zufrieden sein, besteht die Möglichkeit eines Notenverbesserungsversuchs binnen eines Jahres. Hierfür ist eine Gebühr in Höhe von 400 € zu entrichten.

Wurde die Staatsprüfung nicht bestanden, lässt die Prüfungsordnung eine Wiederholung zu, und zwar durch Teilnahme an einem Ergänzungsvorbereitungsdienst von sechs Monaten. Dabei kann der Referendar wählen, ob er weiterhin Arbeitsgemeinschaften besuchen und an einer Praxisausbildung teilnehmen oder sich im Rahmen einer Einzelbetreuung auf die Examensvorbereitung konzentrieren möchte.

Berufsaussichten im Justizdienst

Die Einstellung in den Justizdienst als Richterin oder Richter auf Probe setzt in der Regel voraus, dass die zweite juristische Staatsprüfung mit mindestens 8,00 Punkten bestanden wurde. Das Bewerbungsformular ist auf der Homepage des Ministeriums der Justiz zu finden.

INFO

Weitere Informationen:

- zum Vorbereitungsdienst und zur Zweiten juristischen Staatsprüfung: www.jm.rlp.de/de/service/landespruefungsamt-fuer-juristen/
- zum Bewerbungsverfahren für den Vorbereitungsdienst: www.olgko.jm.rlp.de
- zur Bewerbung für den Justizdienst: www.jm.rlp.de



Birgit Nennstiel,
Ministerialrätin, Landesprüfungsamt für Juristen,
Rheinland-Pfalz
lpa@jm.rlp.de

Bernhard Maier, M.A./Holger Berens

Pre-Employment-Screening

Nicht alle Bewerber nehmen es mit der Wahrheit ganz genau. Pre-Employment-Screening kann Bewerbungsschwindel aufdecken. Dabei sind jedoch einige rechtliche Dinge zu beachten.

Ausgangsfall mit Folgen

Stellen Sie sich vor, Sie treten eine Kreuzfahrt an, werden an Bord krank und gehen zum Schiffsarzt. Was Sie jedoch nicht wissen (sonst wäre die Urlaubsfreude gänzlich dahin): Der Herr Doktor ist ein Hochstapler, der nie eine Prüfung an einer medizinischen Fakultät abgelegt hat. So geschehen bei einem deutschen Anbieter von Kreuzfahrten. Mit Hilfe gefälschter Papiere konnte sich ein Bewerbungsbetrüger die Stelle als Schiffsarzt erschwindeln. Ein Jahr lang behandelte der Möchte-Gern-Arzt kranke und verletzte Urlauber, 1376 Patienten insgesamt. Dass dabei nichts Größeres passierte, ist nur auf Glück zurückzuführen. Hätte die Kreuzfahrtgesellschaft den Vorfall verhindern können? Ja! Der Schwindel wäre aufgefliegen, hätte man die Approbationsurkunde überprüft. Zivilrechtlich gesehen sind hier Schadensersatzansprüche der Patienten gegen den Anbieter entstanden. Der Behandlungsvertrag kommt zwischen den Patienten und dem Anbieter als Betreiber

der Krankenstation zustande. Nach § 280 Abs. 1 BGB – unterstellt deutsches Recht ist anwendbar – ist in der mangelhaften Überprüfung des Bewerbers eine Pflichtverletzung zu sehen, die auch kausal für einen eventuellen Schaden der Patienten ist. Hinzu kommt, dass das Verschulden vermutet wird und bei einem nicht ordnungsgemäßen Bewerbungsverfahren der Anbieter hier auch den Gegenbeweis nicht erbringen können wird. Darüber hinaus ist eine nicht korrekte Überprüfung von Bewerbern grundsätzlich als Organisationsverschulden zu werten.

Das bedeutet, dass sich die verantwortliche Geschäftsleitung ebenfalls der Gesellschaft gegenüber schadensersatzpflichtig machen könnte, da nicht die erforderliche Sorgfalt beachtet wurde. In diesem besonderen Fall könnten sogar strafrechtliche Konsequenzen angedacht werden. Jeder ärztliche Eingriff stellt eine Körperverletzung dar, die durch eine entsprechende ordnungsgemäße Einwilligung gerechtfertigt wird. Eine Rechtfertigung kommt hier von vornherein nicht in Betracht, da der Eingriff wegen der fehlenden Appro-

bation nicht de lege artis ist. Jetzt hat der Anbieter natürlich selbst die Körperverletzung nicht begangen, man kann ihn aber als Beschützergarant werten, sodass hier eine Körperverletzung durch Unterlassen in Betracht käme. Diese Strafbarkeit trifft das Unternehmen selbst nicht, aber die Strafbarkeit würde dem Vertretungsorgan über § 14 StGB zugerechnet.

USA macht es vor

Wie häufig in Deutschland Bewerbungen ge- oder verfälscht werden, lässt sich nicht verlässlich belegen. In den USA ist das Überprüfen von Bewerbern – im Englischen Pre-Employment-Screening genannt – gang und gäbe, weshalb es einige Erfahrungswerte gibt. Die US-amerikanische Society for Human Resource Management beziffert in einer 2003 durchgeführten Studie den Anteil an Bewerbungen mit unkorrekten Angaben mit 53 %. Deloitte erhub im Jahr 2012 den Status Quo in Sachen Pre-Employment-Screening in Deutschland bei DAX- und MDAX-Unternehmen. Der Befund verwundert. Nur schlappe 13 % führen tatsächlich Screenings durch. Gleichzeitig vertrat der Löwenanteil von 80 % der befragten Unternehmen die Ansicht, Screenings zumindest gelegentlich für sinnvoll zu erachten. Der widersprüchliche Befund lautet demnach, obwohl Screenings sinnvoll erscheinen, werden sie häufig nicht durchgeführt. Ein Grund dafür mögen die rechtlichen Rahmenbedingungen sein, die Pre-Employment-Screening zum heiklen Unterfangen werden lassen.

Rechtlicher Rahmen

Gerade die Vielzahl von Gesetzen schreckt viele Unternehmen ab, da sie Sorge haben, sich nicht gesetzeskonform zu verhalten. Beachtet man aber den gesetzlichen Rahmen, ist das Risiko des PES selbst gegenüber den Folgerisiken eines nicht ordnungsgemäßen Bewerbungsverfahrens minimal.

Vor Abschluss eines Arbeitsvertrags kann Pre-Employment-Screening aufwendig und zugleich sinnvoll sein.



Wichtig ist, dass das Bewerbungsverfahren transparent für den Bewerber ist. Er muss im Einzelnen wissen, was auf ihn zukommt. Daher steht am Anfang die Einwilligung des Bewerbers, da ja personenbezogene Daten erhoben werden. Nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a BDSG ist eine Erhebung personenbezogener Daten dann zulässig, wenn der Betroffene einwilligt. Dies gilt auch bezüglich der besonderen Daten des § 3 Abs. 9 BDSG. Einwilligung bedeutet vorherige Zustimmung. Dies hat bei einer Bewerbung zur Folge, dass, bevor das PES durchgeführt werden kann, die Einwilligung einzuholen ist. Allerdings ist Schriftform erforderlich. Bei einer Online-Bewerbung ist dieses Formerfordernis nicht gegeben. Das bedeutet, dass die Einwilligungserklärung zum Download bereitgestellt werden muss, die der Bewerber sodann unterschrieben übermittelt. Eine PDF-Datei oder Faxrücksendung reicht nicht aus. Der Bewerber muss im Einzelnen wissen, in was er einwilligt. Daher müssen die vorhandenen Informationen ausreichend sein, um die Bewerber in die Lage zu versetzen, die verlangte Erklärung einordnen und deren Bedeutung überblicken zu können. Die Bewerber sind also auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, die Verarbeitung oder die Nutzung sowie – soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen – auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Es müssten also insbesondere Intensität und Reichweite einer Recherche in Social Media dargestellt und erläutert werden. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und den Grundprinzipien des Datenschutzes und dem Grundsatz der Zweckbindung müssen die Daten, die erhoben werden, dem Zweck angemessen und für ihn erheblich sein. Diese Datensparsamkeit und Datenminimierung sollten die Leitplanken des PES darstellen. Die Datenerhebung anlässlich des PES erfolgt im eigenen Interesse des Unternehmens. Daher sind die erhobenen Daten der Bewerber, sobald der Einstellungsprozess beendet ist, nach § 35 BDSG zu löschen. Die Daten des „erfolgreichen“ Bewerbers müssen – zumindest während der Laufzeit des Arbeitsvertrages – nicht gelöscht zu werden. Sollte PES abstrakt-generell im Unternehmen eingeführt werden, ist auch der Betriebsrat einzubinden, da Richtlinien über die personelle Auswahl bei Einstel-



Risikobeurteilung beim Bewerbungsgespräch – sind noch Fragen offen?

lungen, Versetzungen, Umgruppierungen und Kündigungen gemäß § 95 BetrVG mitbestimmungspflichtig sind.

Internationale Normen und angemessenes Verfahren

Ungeachtet rechtlicher Bedenken und Einschränkungen fordert das internationale Normenumfeld Pre-Employment-Screening von Unternehmen ein. ISO 37001 Anti-Bribery Management System, die ‚Fit and Proper‘ Best-Practice-Empfehlungen der IOSCO, die Empfehlungen der FATF zur Geldwäscherprävention und die EU-Antiterror-Verordnungen beinhalten die Überprüfung von Bewerbern als Maßnahme zur Risikoreduktion.

Um auf der einen Seite den Vorgaben internationaler Normen gerecht zu werden und auf der anderen Seite Bewerbern keine überzogene Offenlegung ihres Privatlebens zuzumuten, muss das Screening angemessen durchgeführt werden. Ausgangspunkt der Überlegungen, in welchem Umfang und mit welcher Tiefe die „Durchleuchtung“ von Bewerbern angemessen erscheint, sind die Befugnisse der zu besetzenden Stelle. Diese sind auf den Prüfstand zu stellen und dahingehend zu beurteilen, welche Risiken sie bergen.

Welche Risikodimensionen sind von Bedeutung?

Aus Security-Management-Sicht können folgende Risikodimensionen aus dem Privatleben eines Bewerbers Bedeutung aufweisen:

- Politischer oder religiöser Extremismus
- Finanzielle Verhältnisse des Bewerbers
- Identitäts-/Wohnsitzverschleierung

- Falschangaben zu Ausbildung oder Berufserfahrung
- Suchtmittelkonsum
- Integritätsmangel

Um den Screening-Prozess angemessen zu gestalten, ist zu überprüfen, welche der oben genannten Risikodimensionen für die zu besetzende Stelle relevant sind. Konkret ausgedrückt, stellt das Security-Management die Frage, ob negative Auswirkungen zu erwarten sind, wenn der Mitarbeiter in der betreffenden Position extremistische Einstellung aufweist, finanzielle Probleme hat, die Identität oder den Wohnsitz verschleiert usw.

Wurde festgelegt, welche der oben genannten Risikodimensionen von Bedeutung sind, folgt die Einstufung der Relevanz. Hier lautet die Frage, ob der identifizierte Bereich von geringer, mittlerer oder hoher Relevanz ist, also in welchem Ausmaß Schaden durch einen Mitarbeiter verursacht werden kann, der extremistisch eingestellt ist, mit finanziellen Problemen zu kämpfen hat usw.

Die auf diesem Weg ermittelte Risikobeurteilung der offenen Stelle dient als Grundlage der operativen Screeningaktivitäten, anders ausgedrückt der Informationsermittlung. Abgeleitet aus den als relevant ermittelten Risikodimensionen werden Maßnahmen zur Informationsbeschaffung/Überprüfung des Bewerbers gesetzt. Dabei werden Bereiche mit hoher Relevanz intensiver untersucht als jene mit mittlerer Relevanz. Auf die Untersuchung von Risikodimensionen geringer Relevanz sollte aus Risikomanagement-Sicht verzichtet werden, da geringes Risiko üblicherweise als akzeptiertes Risiko gilt. Abhängig vom Risikoappetit des Unternehmens kann dies auch auf Risikodimensionen mittlerer Relevanz zutreffen.

Welche Informationsquellen sind zulässig?

Mit welchen Mitteln, also unter Zuhilfenahme welcher Informationsquellen das Security-Management die Untersuchungen durchführt, bleibt offen, solange die Vorgaben der Risikobeurteilung beachtet werden. Bei der Wahl von Informationsquellen sind natürlich die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Rechtlich unbedenklich ist die Anfrage bei öffentlich zugänglichen Registern, wie z.B. Einwohnermeldeamt, Handelsregister oder aber auch sogenannte Bonitätsdatenbanken. Eine Schufaabfrage ist jedoch nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Bewerbers möglich. Ebenso ist es unproblematisch den früheren Arbeitgeber zu kontaktieren, der allerdings nicht verpflichtet ist, zu antworten. Bei dem Einsatz von Suchmaschinen ist jedoch Vorsicht geboten. Allgemein zugänglich sind Informationen, die über Suchmaschinen ohne Anmeldung gefunden werden können. Soweit der Bewerber diese Daten selbst ins Netz gestellt hat,

verzichtet er implizit auf den Vertraulichkeitsschutz. Es sind aber auch Informationen im Internet frei zugänglich, die der Bewerber selbst nicht eingestellt hat. Daher ist es fraglich, ob hier von einem Verzicht der Vertraulichkeit im obigen Sinne ausgegangen werden kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Arbeitgeber grundsätzlich nicht erkennen kann, wer diese Informationen verbreitet hat. In der heutigen Zeit muss aber von Jedem verlangt werden können, sich selbst um Daten seiner Person im Internet zu kümmern. Es ist auch möglich und zumutbar, die Verfügbarkeit seiner Daten im Internet zu steuern und seinen eigenen Auftritt im Internet zu beobachten und auf Fehlentwicklungen zu reagieren. Dies bedeutet aber grundsätzlich, dass Vorsicht geboten ist, wenn Suchwerkzeuge oder Data-Mining-Techniken eingesetzt werden, die Informationen zu Tage fördern, die der Bewerber so nie offenlegen wollte. Auch kommerzielle Dienste, die Daten zusammenführen, stehen Bewerbern regelmäßig nicht zur Verfügung. Sein Profil kann der Bewerber insofern auch nicht kontrollie-

ren. Stößt der potenzielle Arbeitgeber bei der Suchmaschinenrecherche auf solche Daten, dürfen diese weder gespeichert noch verwertet werden.

Bei den sogenannten Sozialen Netzwerken muss differenziert werden. Bei reinen Freizeitplattformen, wie z.B. Facebook, Instagram usw. ist offensichtlich, dass es sich hier um die Privatsphäre der jeweils Betroffenen handelt und somit die Nutzung dieser Daten per se ausgeschlossen ist. Zu einer anderen Bewertung muss man bei den beruflich ausgerichteten Netzwerken, wie Xing oder LinkedIn kommen. Hier handelt es sich gerade nicht um die reine Privatsphäre, sondern um einen Austausch über beruflich relevante Informationen. Daher sind die hier gefundenen Erkenntnisse – natürlich in den Grenzen der Abwägung – zulässig und auch verwertbar.

Fazit

Zusammenfassend kann gesagt werden, prospektiven Arbeitgebern sind beim Sammeln von Informationen über Bewerber rechtliche Grenzen gesetzt. Aus Security-Sicht kann das zu Lücken bei der Überprüfung von Bewerbern führen. Trotz dieses Mangels stellt Pre-Employment-Screening eine sinnvolle Maßnahme zur Risikoreduktion dar, da es eine psychologische Komponente gibt. Der US-amerikanische Psychologe Dan Ariely stellte fest, dass der bloße Appell an die Ehrlichkeit in vielen Fällen Früchte trägt. Bewerber von Beginn an zu wahrheitsgetreuen Angaben zu ermutigen und gleichzeitig die Überprüfung in Aussicht zu stellen, erhöht demnach bereits die Ehrlichkeit. Somit wirkt Pre-Employment-Screening risikoreduzierend, ehe es überhaupt durchgeführt wurde.

INFO

Bernhard Maier ist Berufsdetektiv, gerichtlich beeideter Sachverständiger, zertifizierter Risikomanager (ISO 31000) und Inhaber der Detektei BM-Investigations (www.bm-investigations.at) in Wien. Er arbeitet vorwiegend für Unternehmen der Finanzwirtschaft.

Holger Berens ist Studiengangsleiter für Wirtschaftsrecht (LL.B.) und Compliance and Corporate Security (LL.M.) an der Rheinischen Fachhochschule Köln und steht dem dortigen Kompetenzzentrum Internationale Sicherheit vor (www.rfh-koeln.de).

Die beiden sind gemeinsam mit **Andreas Schweitzer**, Berufsdetektiv und Jurist, Autoren des Buches

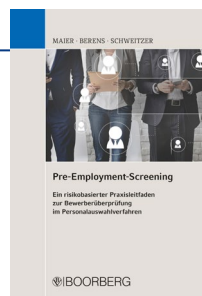
Pre-Employment-Screening

Ein risikobasierter Praxisleitfaden zur Bewerberüberprüfung im Personalauswahlverfahren

erschienen im Richard Boorberg Verlag, 2017, 98 Seiten, € 22,80, ISBN 978-3-415-06040-1

Wie können Unternehmen die Sicherheitsüberprüfung von Bewerbern in ihren Rekrutierungsprozess aufnehmen und gleichzeitig gesetzlichen Regularien entsprechen? Das in diesem Praxisleitfaden beschriebene risikobasierte PES-Modell bewältigt diese Herausforderung erstmals, indem es strategische Screening-Ziele definiert und sodann eine Risikobeurteilung der freien Stelle vornimmt. Diese Beurteilung dient als „Messinstrument“, in welchem Ausmaß das Eindringen in die Privatsphäre angemessen ist.

Zudem enthält das betont praxisorientierte Werk Ausführungen zur aktuellen Rechtslage des PES in Deutschland und Österreich. Darüber hinaus ist ein Ausblick enthalten, welche Auswirkungen die EU-Datenschutzgrundverordnung hinsichtlich des PES erwarten lässt.



Mag. Bernhard Maier, MA,
Berufsdetektiv und Risiko-
manager, Wien,
office@bm-investigations.at



Ass. iur. Holger Berens,
Studiengangsleiter Wirt-
schaftsrecht Rheinischen
Fachhochschule Köln,
berens@rfh-koeln.de

Dr. Stephan Gundel

Wie sichere Veranstaltungen möglich sind

Die Durchführung und der Besuch von Veranstaltungen sind wesentliche Bestandteile unserer Freiheit – gerade deshalb muss die Veranstaltungssicherheit immer gewährleistet sein. Dafür sind umfassende interdisziplinäre Kenntnisse des rechtlichen Regelrahmens sowie der möglichen Sicherheitsmaßnahmen unabdingbar.

Veranstaltungen im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit

Wenn Belege für die besonderen Freiheiten in westlichen Gesellschaften gesucht werden, wird zumeist recht schnell auf die grundgesetzlich kodifizierte Versammlungsfreiheit sowie die vielen Möglichkeiten, politische, kulturelle, sportliche oder anderweitige Veranstaltungen auf privatem Grund bzw. im öffentlichen Raum durchzuführen, verwiesen. Tatsächlich besteht in Deutschland für Veranstaltungen auf Privatgrund – von Bayern und Thüringen abgesehen – keine generelle Erlaubnispflicht. Im öffentlichen Raum ist dies naturgemäß anders, bei entsprechender Planung ist eine Genehmigung jedoch auch hier generell möglich.

Auf der anderen Seite hört auch und gerade bei Veranstaltungen die Freiheit dort auf, wo andere Rechtsgüter tangiert werden. Dementsprechend regeln umfassende Bestimmungen des öffentlichen Rechts die Rahmenbedingungen der Veranstaltungsdurchführung einerseits konkret und andererseits zumindest teilweise sehr restriktiv. Auch die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten werden in vielen Gerichtsurteilen zu Veranstaltungen weit gefasst.

Im Zusammenhang mit verschiedensten Ereignissen im In- und Ausland wird dieser grundlegende Konflikt zwischen Freiheit und Sicherheit häufig konkret deutlich: Geplante Veranstaltungen werden aus Sicherheitsgründen wegen einer abstrakten oder konkreten Bedrohungslage (kurzfristig) abgesagt, hohe Sicherheitskosten als Gründe für einen frühzeitigen

Verzicht auf die Veranstaltungsdurchführung angeführt. Ob und wie die gewohnten Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger auch bei Veranstaltungen weiter in Anspruch genommen werden können, hängt somit stark von einer adäquaten Sicherheitskonzeption ab.

Rechtlicher Regelrahmen der Veranstaltungssicherheit

Als Grundlage für die Erstellung und (behördliche) Beurteilung dieser Sicherheitskonzeption dienen insbesondere die rechtlichen Vorgaben des öffentlichen Rechts. Wesentliche Rechtsquellen sind (unvollständige Aufzählung):

- Baurechtliche Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Versammlungsstätten (sog. Versammlungsstättenverordnungen) bzw. Fliegender Bauten,
- Verkehrsrechtliche Bestimmungen,
- Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen,
- Gewerberechtliche und gaststättenrechtliche Bestimmungen,
- Sonn- und Feiertagsgesetze sowie
- Jugendschutzgesetze.

Zu beachten sind in Deutschland überdies die jeweiligen landesrechtlichen Generalklauseln zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, deren Anwendung auf Veranstaltungen jedoch im Einzelfall durchaus umstritten ist.

Viele der zuvor summarisch aufgeführten Rechtsquellen verweisen hinsichtlich der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer und organisatorisch-personeller Natur – neben präskriptiven Vorgaben – auf die anerkannten Regeln der Technik. Für die sachgemäße Beurteilung der Sicherheitskonzeption sind daher Kenntnisse verschiedenster Normen, Vorschriften, Regeln etc. aus dem jeweiligen Fachgebiet notwendig. Da diese sehr vielfältig und teilweise unübersichtlich sind, muss zumeist auf entsprechend ausgewiesene Sachverständige zurückgegriffen werden. Neben dem öffentlich-rechtlichen Regelrahmen sind bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen auch zivilrechtliche Sicherheitspflichten, die sich überwiegend aus den sog. Verkehrssicherungspflichten ergeben, zu beachten.

Komplexe Polizeiarbeit: Besondere Veranstaltungen erfordern besondere Sicherheitsmaßnahmen.



© Daniel Etzold – Fotolia



Im Konflikt zwischen Freiheit und Sicherheit wirken deeskalierende Maßnahmen oft positiv.

Auch diesen Pflichten kann in der Regel nur angemessen nachgekommen werden, wenn die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen den anerkannten Regeln der Technik bzw. den üblichen Standards bei vergleichbaren Veranstaltungen entsprechen. Eine profunde Kenntnis der vielfältigen Grundlagen zur Sicherheitskonzeption bei Veranstaltungen ist daher auch aus diesem Blickwinkel unabdingbar. Abschließend sei daher auch noch daran erinnert, dass die fehlende oder unvollständige Beachtung dieser Grundlagen für die Beteiligten durchaus auch empfindliche strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann, etwa wenn es zu einer fahrlässigen Körperverletzung durch Unterlassen kommt, die mit bis zu drei Jahren Freiheitsentzug bestraft werden kann.

Sicherheitsmaßnahmen bei Veranstaltungen

Rahmenbedingungen des Veranstaltungsmarktes

Der Veranstaltungsmarkt ist äußerst vielfältig. Neben nur ausgewähltem (zahlen- den) Publikum zugänglichen kulturellen Veranstaltungen auf privatem Grund gehören dazu beispielsweise auch Unternehmensveranstaltungen, Sportveranstaltungen im öffentlichen Raum (z. B.

Marathonläufe) oder politische Veranstaltungen mit unterschiedlichem Gefährdungs- und Aktivierungspotenzial. Darüber hinaus sind gerade kommerzielle Veranstaltungsangebote durch ein sich stetig veränderndes wirtschaftliches Umfeld, arbeitsteilige Organisationsstrukturen und eine hohe Dynamik gekennzeichnet. Eine verhältnismäßige Sicherheitskonzeption setzt daher ein äußerst strukturiertes Vorgehen voraus. In der Regel lässt sich dies dadurch erreichen, dass zunächst die grundlegenden Vorgaben und Maßnahmen der Veranstaltungssicherheit überprüft und umgesetzt werden, allenfalls ergänzt durch die spezifischen Aspekte der Veranstaltungssicherheit für die jeweilige Veranstaltungsart. Auch die örtlich zuständigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sind in die Sicherheitskonzeption adäquat einzubeziehen.

Grundlagen der Sicherheit für Versammlungsstätten und Veranstaltungen

Obwohl sich Veranstaltungen in ihren Eigenschaften und korrespondierenden Bedrohungsbildern unterscheiden, muss für jede Veranstaltung eine Art Basis-sicherheit effizient und mit verhältnismäßigem Aufwand gewährleistet werden, die sich auf die anerkannten Regeln der Technik bzw. die aktuellen Erfahrungen

im Bereich der Veranstaltungssicherheit abstützt. Hierzu gehören grundlegende Maßnahmen zu

- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz des eingesetzten Personals,
- Brandschutz,
- Crowd Management und Besucherbetreuung,
- Security und ggf. Personenschutz
- sowie zum Notfallmanagement.

Zu allen Teilaspekten liegen aufgrund der Forschungen und Praxiserfahrungen in den letzten Jahren aktuelle Erkenntnisse vor, welche die sichere Durchführung einer Veranstaltung ermöglichen. Grundlage aller entsprechenden Planungen muss eine gründliche Aufbereitung der tatsächlichen Gefährdungen bzw. Bedrohungen für eine Veranstaltung sein. Gerade in Zeiten des zumindest medial omnipräsenten Terrorismus werden beispielsweise die in der Regel viel realeren Gefährdungen für die Arbeitssicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter häufig vernachlässigt – mit leider allzu oft negativen Folgen für die Betroffenen.

Spezifische Aspekte der Veranstaltungssicherheit

Aufgrund der immer stärkeren Ausdifferenzierung unterschiedlicher Veranstaltungstypen und Marktsegmente sind je nach Veranstaltungsart ergänzend oder abweichend spezifische Maßnahmen zu treffen, die sich aus den besonderen Eigenschaften und Bedrohungsbildern des jeweiligen Veranstaltungstyps ergeben. Diese Maßnahmen lassen sich in praktisch sinnvoller Weise nach Sportveranstaltungen, Konzert- und Kulturveranstaltungen, Freizeitparks und Volksfesten sowie Straßenfesten und neuartigen Trend-Veranstaltungen unterteilen. Besondere Maßnahmen erfordern zudem exklusive und geschlossene Veranstaltungen, die nur ausgesuchten Besuchern zur Verfügung stehen.

Gerade bei diesen ergänzenden Betrachtungen müssen über den nationalen Rechtsrahmen und die anerkannten Regeln der Technik hinaus regelmäßig internationale Entwicklungen und Standards berücksichtigt werden, um tatsächlich der aktuellen Bedrohungslage und dem aktuellen Stand der Sicherheitskonzeption gerecht zu werden. Der korrespondierende Komplexitätsgrad und Planungsaufwand steigt dabei in der Regel mit der Größe der Veranstaltungen an.

INFO



Dr. Stephan Gundel ist Chefexperte Sicherheit der in Basel ansässigen Gruner Gruppe, einem weltweit tätigen Beratungs- und Bauplanungskonzern. Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt auf der Erstellung, Umsetzung und Begutachtung von Sicherheitskonzeptionen für Veranstaltungsstätten und Veranstaltungen. Er ist Herausgeber des Handbuchs „Sicherheit für Versammlungsstätten und Veranstaltungen“, erschienen im Richard Boorberg Verlag (2017, 312 Seiten, € 48,00, ISBN 978-3-415-05956-6).

Einbezug der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

Schließlich kommt auch der Zusammenarbeit mit den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) bei der Sicherheitskonzeption ein immer größer werdender Stellenwert zu, gleichsam wird sie für alle Beteiligten immer anspruchsvoller.

Für die zuständigen Genehmigungsbehörden stehen dabei klare Genehmigungsprozesse auf Basis möglichst einheitlicher und aktueller Grundlagen im Vordergrund. Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst müssen wiederum bereits

bei kleineren und mittleren Veranstaltungen Einsatzkonzepte gemeinsam mit dem Veranstalter entwickeln und umsetzen.

Für Veranstalter und BOS-Vertreter, die (z. B. aufgrund ehrenamtlicher Tätigkeit) nicht regelmäßig mit diesem Thema konfrontiert sind, stellt die gemeinsame Planung und Durchführung einer sicheren Veranstaltung somit schnell eine große Herausforderung dar.

Fazit

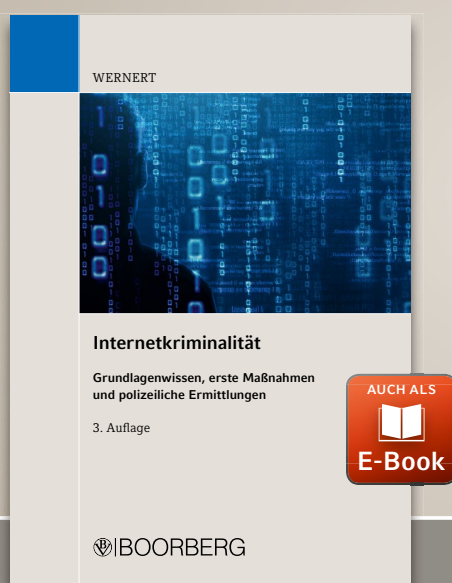
Sichere Veranstaltungen sind möglich und ein wesentlicher Ausdruck gesell-

schaftlicher und persönlicher Freiheit. Sie erfordern jedoch eine sorgfältige Planung, fundierte Kenntnisse des rechtlichen Regelrahmens und der anerkannten Regeln der Technik sowie eine intensive Zusammenarbeit aller Beteiligten.



Dr. Stephan Gundel,
Chefexperte Sicherheit,
Gruner Gruppe, Basel
stephan.gundel@gruner.ch
www.gruner.ch

Durchblick im Netz.



Internetkriminalität Grundlagenwissen, erste Maßnahmen und polizeiliche Ermittlungen

von Manfred Wernert, Erster Kriminalhauptkommissar, Hochschule für Polizei, Institutsbereich Ausbildung Lehr

2017, 3., aktualisierte Auflage,
214 Seiten, € 22,80

ISBN 978-3-415-06009-8

Das Buch liefert die Kerninformationen zu den aktuellen Erscheinungsformen des Kriminalitätsbereiches der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK), den rechtlichen Grundlagen und kriminalistischen Möglichkeiten.

Der Autor erläutert zunächst das Missbrauchspotenzial des Internets sowie Begriff und Merkmale der IuK-Kriminalität. Eigene Kapitel beschäftigen sich mit der Tatgelegenheit des WLAN und der E-Mail als Tatmittel.

Zu den behandelten Themen gehören u.a. das sogenannte »Happy Slapping«, »Snuff-Videos« und der Betrug bei Internetauktionen. Anschaulich erläutert der Verfasser Urheberrechtsverletzungen und den Diebstahl digitaler Identitäten, insbesondere Carding und Phishing.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1751319

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/7385-100 · 089/43 61 564 TEL 07 11/7385-343 · 089/43 6000-20
BESTELLUNG@BOORBERG.DE WWW.BOORBERG.DE

Dr. Annette Matzat/Achim Feinauer

Juristen im Swarm – Der Digitalisierung begegnen

Die Digitalisierung wird nicht nur die Automobilindustrie grundlegend verändern, sie wirkt sich auf alle Branchen und die gesamte Gesellschaft aus. Für Automobilhersteller bringt dieser Trend einen enormen Wandel mit sich – sowohl was die Ansprüche der Kunden angeht als auch bei den Produkten und den Wettbewerbern. Ebenso werden sich die Anforderungen an Juristen ändern, aber diese Herausforderungen bieten auch Chancen. Neue Fähigkeiten und Organisationsformen sind gefragt und z. B. IT-Kenntnisse für Juristen erlangen zunehmend Bedeutung. In der Rechtsabteilung der Daimler AG werden neue Arbeitsweisen praktiziert: In zwei sog. Swarms arbeiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter interdisziplinär und international zusammen.

In einem internationalen Automobilkonzern wie Daimler bringt der digitale Wandel für die Unternehmensjuristen neue rechtliche Anforderungen und Veränderungen in der Arbeitsweise mit sich. Dabei betrifft die Digitalisierung nicht nur neue Transportlösungen, wie z. B. die Liefer-Drohne auf dem Dach des Vision Vans, die Waren direkt vom Dach des Lieferwagens zum Kunden transportieren. Der Konzern wandelt sich vom Automobilhersteller zum Mobilitätsdienstleister.

Daimler möchte seinen Kunden nicht nur die besten Fahrzeuge anbieten, sondern arbeitet auch an den besten digitalen Lösungen. Die digitalen Trends hat Daimler unter dem Schlagwort CASE zusammengefasst. Es steht für

- Connected (vernetztes Fahren)
- Autonomous Driving (autonomes Fahren)
- Shared & Services (Carsharing und Mobilitätsdienste, z. B. car2go, moovel, mytaxi)
- E-Mobility (Elektromobilität)

Jeder dieser Trends wird fundamentale Veränderungen für die Industrie mit sich bringen. Eine weitere Änderung zeichnet sich auch im Kaufverhalten der Kunden ab. Künftig werden Online-Verkäufe und virtuelle Fahrzeugpräsentationen an Bedeutung gewinnen. Das wirkt sich auch auf die juristische Arbeitsumgebung aus. Gebraucht werden neuen Fähigkeiten, z. B. IT-Knowhow.

Juristen als Business-Enabler

Juristen müssen sicherstellen, dass sie die neuen Anforderungen erfüllen und im Arbeitsalltag schnell und pragmatisch anwendbar machen. Die reine Umsetzung von neuen Gesetzen genügt dabei nicht, es geht vielmehr darum, einen Veränderungsprozess mitzugestalten und aktiv voranzutreiben. Juristinnen und Juristen sind bei Daimler in verschiedenen Aufgaben unterwegs, neben dem Rechtsbereich sind sie z. B. auch in den Bereichen Compliance und Datenschutz tätig. Aufgrund der Vielfalt von

Themen und der hohen Dynamik der Digitalisierung ist der Jurist als Business Enabler gefragt: Die rechtliche Beratung ermöglicht Geschäfte, anstatt sie zu verhindern.

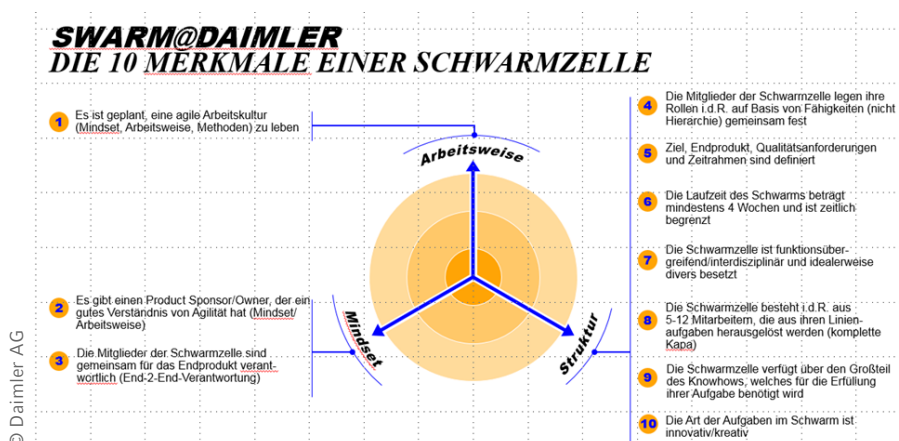
Wichtig ist dabei, neue Geschäftsmodelle schnell zu erfassen und bei komplexen Themen rechtliche Unterstützung im Rahmen der Umsetzung geben zu können. Die Grundlagen dafür sind business-orientiertes Denken und entscheidungsorientiertes Handeln. Der Inhouse-Jurist ist auch Risikomanager: Er identifiziert rechtliche Erfordernisse früh, analysiert und managt sie. Dazu gehört, die Geschäftsbereiche zu beraten und eng mit den Fachbereichen wie zum Beispiel dem Einkauf oder der Entwicklung zusammenzuarbeiten. Entscheidend ist, nicht nur eine juristische Meinung abzugeben, sondern von Anfang an in die Arbeit der Fachbereiche eingebunden zu sein, um gemeinsame Lösungen zu entwickeln.

Immer häufiger müssen neue Geschäftsfelder besetzt werden, diese gilt es zu durchdringen und das Management als Legal Risk Manager zu beraten. Für Juristen bedeutet dies eine Anpassung ihrer Fähigkeiten: Neben einer fundierten juristischen Ausbildung müssen sie eine Affinität für Technologie und Digitales sowie die Flexibilität mitbringen, juristische Themen in einem nicht-juristischen Umfeld umzusetzen.

Beratungsbedarf zu digitalen Innovationen, IT, Telekommunikation (TK)

Die Digitalisierung bringt es mit sich, dass in Unternehmen sowie im Zusammenhang mit ihren Produkten und Diensten der rechtliche Beratungsbedarf im IT-, TK- und Daten(schutz)-Recht steigt. Die

Zentrales Merkmal der Swarm-Organisation ist die Selbstorganisation.



Nachfrage nach Juristen, die sich schwerpunktmäßig mit folgenden Themen beschäftigen, ist daher hoch:

- *Digital Enterprise*: In Unternehmen kommen zunehmend vernetzte IT- und TK-Systeme zum Einsatz. Die Zahl der Verträge zu IT- und TK-Inhalten wächst kontinuierlich.
- *Digital Product/Digital Services*: Immer mehr eigene und fremde IT und Daten werden Bestandteil von Produkten und Services eines Unternehmens; damit wächst auch der Beratungsbedarf zu Haftungs- und Versicherungsfragen.
- *IT-/TK-/Daten-Compliance*: Wird fremde und eigene Software in Produkte und Services des Unternehmens integriert, bedarf es aufwendiger rechtlicher Prozesse und Prüfungen; dies gilt auch für Compliance bei der Analyse und Nutzung von Daten.
- *Steigende regulatorische Anforderungen*: Werden Produkte und Dienste global vertrieben, sind häufig regulatorische Anforderungen aus verschiedenen nationalen Rechtsordnungen zu beachten, z. B. aus Urheber-, Patent-, Datenschutz-, Exportkontroll-, IT-Sicherheitsrecht – sowie insbesondere nationales TK-Recht bei Internet of Things.

Prozesse für Schnelligkeit und Effizienz

Für die Unterstützung des juristischen Tagesgeschäfts müssen Tools geschaffen und eingeführt werden. Bei Daimler arbeiten Juristen kontinuierlich daran, ihre Prozesse noch schneller und effizienter zu gestalten.

So erleichtern zum Beispiel juristische Wissensdatenbanken und Softwaresysteme (Legal Tech) rechtliche Recherchen und Auswertungen; sie ermöglichen, schnell, kostengünstig und verlässlich große Datenmengen und juristisches Wissen anhand definierter Kriterien zu untersuchen, zu kategorisieren und zu systematisieren.

Die Arbeit von Unternehmensjuristen ist ohne die Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationssysteme und ohne Legal Tech nicht mehr vorstellbar. Die für ihre Arbeit relevanten Informationen erhalten sie via E-Mail, Messenger Dienst oder vernetzt aus Kollaborations-Plattformen und Firmen-Wikis. Auch sind sie mit ihren Ansprechpartnern in



Swarms in der Natur: Schnelle und koordinierte Formationen funktionieren auch ohne zentralisierte Aufsicht.

anderen Unternehmensbereichen digital vernetzt. Die Kommunikation muss schnell, direkt und häufig in Echtzeit erfolgen.

Der Swarm als Think-Tank

Auch die Arbeitsformen ändern sich. Im Rahmen eines internen Leadership Programms plant Daimler, rund 20 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mehr in hierarchischen Organisationen, sondern in sog. „Swarms“ arbeiten zu lassen. Im Rechtsbereich sind zwei Swarms entstanden, die Themen zum Autonomen Fahren und Cloud Services behandeln. Im Swarm „Autonomes Fahren“ konzentrieren sich die Juristen auf die rechtlichen und ethischen Herausforderungen dieser neuen Technologie. Der zweite Swarm arbeitet an allen Rechtsfragen rund um cloudbasierte IT-Lösungen.

Diese Swarms arbeiten sehr eng mit ihren Ansprechpartnern in den jeweiligen Geschäftsbereichen zusammen. Passende Lösungen werden gemeinsam von Juristen mit Technikern oder IT-Kollegen im Workflow entwickelt. Für die Arbeit in der Schwarmorganisation sind die Juristen aus ihren Linienaufgaben herausgelöst und arbeiten an einem separaten Standort. Die internationale und interdisziplinäre Zusammensetzung der Swarms sorgt dafür, dass unterschiedlichste Perspektiven einfließen. Diese neue Art der Zusammenarbeit schafft Raum für Kreati-

vität und erschließt neue Beratungsfelder und Kompetenzen.

Swarm@Daimler: Die Merkmale einer Schwarmzelle

Ein zentrales Merkmal der Schwarm-Organisation ist die „Selbstorganisation“. Einerseits erhalten Schwarm-Mitglieder hohe Handlungskompetenzen und Freiheitsgrade, andererseits erfordert dies aber auch eine höhere Flexibilität und Eigenmotivation. Selbstorganisation bedeutet aber nicht, dass die Fremdorganisation durch das Management gänzlich beseitigt wird. Vielmehr beschränkt sich die Fremdorganisation auf die Vision und die strategischen Fragestellungen, während der Schwarm für die Entwicklung der Innovation End-2-End verantwortlich ist. Die Schwarm-Mitglieder und -Teams agieren als interne Entrepreneurien im eigenen Unternehmen.¹

Streben etablierte Unternehmen an, in Bereichen die Agilität eines Startups zu erreichen, muss Veränderungsbereitschaft zum zentralen Bestandteil der Unternehmenskultur werden. Führungskräfte und Mitarbeiter, auch außerhalb der Schwarm-Organisation, müssen dann kontinuierliche Veränderungen als Chance und nicht als Gefahr begrei-

¹ Vgl. <https://www.linkedin.com/pulse/warum-daimler-auf-die-schwarm-organisation-setzt-eckert> Zugriff am 06.07.2017.

fen. Hierin liegt für etablierte Unternehmen eine der wesentlichen Herausforderungen.²

Die Arbeit im Swarm richtet sich an den Anforderungen des dynamischen Umfeldes aus. Erste Erfahrungen zeigen, dass die neue, agile Art zu arbeiten zu einer Beschleunigung und zu neuen Ideen führt. Allerdings werden nicht alle Themen in dieser Organisationsform bearbeitet werden können. Das „klassische“ Geschäft wird auch in Zukunft wichtiger

Bestandteil der Arbeit von Inhouse-Juristen bleiben.

Die Daimler Rechtsabteilung wird die Entwicklung der Arbeit in den Swarms aktiv mitgestalten und stellt damit bereits heute die Weichen für die Arbeitsweisen der Zukunft.

² Vgl. <https://www.linkedin.com/pulse/warum-daimler-auf-die-schwarm-organisation-setzt-eckert>, Zugriff am 06.07.2017.



Dr. Annette Matzat, Daimler AG, Leiterin Legal, Procurement & Supply
dialog@daimler.com



Achim Feinauer, Daimler AG, Legal, Procurement & Supply, Leiter Digital-Car
dialog@daimler.com

Beate Werhahn

Welcher Anwalt will ich morgen sein?

Die Digitalisierung zwingt Juristen, sich einem tiefgreifenden Wandel zu stellen. Das bedeutet neue Anforderungen für Kanzleien und Anwälte. Das aktive Gestalten des eigenen beruflichen Lebensplans sollte auf diese berufliche Metamorphose angepasst werden. Digitalisierung ist eine Chance für Anwälte, die bereit zur Entwicklung sind.

Digitalisierung ist kein Trend mehr, sie ist Realität. Unsere Lebens- und Arbeitswelt wird zunehmend internationaler und digitaler, die technologische Revolution durchdringt alle Wirtschaftsbereiche – und sie stellt auch die Rechtswelt vor völlig neue Herausforderungen. Juristisches Arbeiten, Denken und Handeln durchläuft einen tiefgreifenden Wandel: es wird komplexer und umfassender. Anwälte müssen schneller reagieren, sowohl auf technologische Innovationen, als auch auf die gewachsenen Anforderungen ihrer Mandanten.

Innovation Smart Contracts

Legal Tech ist eine der wichtigsten Einflussgrößen bei der juristischen Technisierung: Technologien werden genutzt, um rechtsrelevante Daten einfacher zu digitalisieren, um schneller zu werden, effizienter und transparenter. Case-Management und Back-Office werden optimiert. Legal Tech bietet die Möglichkeit, Juristen bei ihren Kernaufgaben wie der Begleitung von Transaktionen und Beilegung von Streitigkeiten zu unterstützen. Ein gutes Beispiel sind Smart Contracts: Sie automatisieren einen großen Teil des Vertragsrechts, nämlich die Ausführung und Prüfung von Verträgen, was bisher eine klassische Aufgabe von Anwälten war. Bei Smart Contracts

steht das, was bisher auf Papier festgeschrieben wurde, im Programmcode. Nach dem Ansatz „Code is law“ soll nur Geltung erlangen, was der Programmierer in einen Smart Contract implementiert hat. Das hätte zur Folge, dass man keinen klassischen Vertragstext mehr braucht, der auf Papier unterzeichnet wird, sondern alles wäre in Code-Form geschrieben. Dabei sind die Grenzen der Technik jedoch schnell erreicht: „Der Computer kann nur ausführen, was ihm vom Menschen in Auftrag gegeben wird“ sagt Dr. Jörn Heckmann, Senior Associate bei CMS in Deutschland. Deshalb brauchen Smart Contracts die Prüfung durch den fachkundigen Anwalt: Ist das, was der Computer umgesetzt hat, auch rechtlich gewollt? So sollten Anwälte in diesem Feld sogar selbst in der Lage sein, den Code zu prüfen. Während die Ausführung und Prüfung beim Smart Contract als bereits immanent gilt, muss immer noch die Rückabwicklung geklärt werden. Die „smarten Verträge“ müssen deshalb weiterhin durch Juristen begleitet werden.

Verknüpfung von Recht und Informatik

„Denkt man dies zu Ende, stellt sich die Frage, ob es nicht eine Veränderung des

Berufsbildes Jurist geben muss“, hinterfragt Heckmann. „Denn er muss in der Lage sein, einen Smart Contract auch auf der Code-Ebene zu verstehen. Wenn er ihn nicht selbst programmiert, muss er zumindest eine Lesefähigkeit erwerben,“ so Heckmann weiter. Recht und Informatik werden eng miteinander verknüpft und damit ist auch der IT-Anwalt, der in beiden Welten zuhause ist, immer gefragter.

Um Marktanteile und Profitabilität zu sichern, müssen Kanzleien ihr Wertversprechen sowie ihr Betriebsmodell hinterfragen. Die Anforderungen der Mandanten verändern sich: Sie brauchen nicht mehr nur rechtliche Beratung, sondern beispielsweise auch Unterstützung im Projektmanagement.

In Zukunft werden in den Kanzleien deshalb auch weniger Generalisten gefragt sein, sondern mehr besonders gut qualifizierte Rechtsanwälte und Projektmanager. Sie brauchen konsequente Weiterbildung, um die Potenziale der aktuellen Technologien zu kennen und im Sinne des Mandanten und der Kanzlei effizient zu nutzen. Juristen von morgen müssen Spezialfelder wie Legal Tech wirklich durchdringen.

Beispiel Wirtschaftskanzlei CMS in Deutschland: Die Kanzlei setzt beispiels-

weise die selbst entwickelte Software „HotDocs“ ein, die Dokumente für unterschiedliche Rechtsgebiete automatisiert erstellt. Ohne die digitale Unterstützung ist die Ausarbeitung sehr aufwendig, zeintensiv und damit teuer. Dank der Software werden Prozesse schlanker und die Mandanten profitieren von der gestiegenen Effizienz. Wird die Software beispielsweise für die Gründung einer GmbH genutzt, können darüber die Gründungsurkunde, die Handelsregister-Anmeldung und der Gesellschaftervertrag in unterschiedlichen Ausführungen erstellt werden.

Steigender Konkurrenzdruck

Laut der Studie „Rechtsdienstleistungsmarkt 2030“ des Deutschen Anwaltvereins (DAV) sind die Mehrzahl der Kanzleien in Deutschland auf die digitale Entwicklung noch nicht gut vorbereitet: Bei der Umfrage unter 5.000 Inhabern von Kanzleien zeigte sich, dass viele von ihnen keine expliziten Wettbewerbsstrategien verfolgen, um sich erfolgreich am Markt zu positionieren. Gleichzeitig wird es in Zukunft mehr Konkurrenz geben: Die Zahl der Kanzleien steigt, der Wettbewerbsdruck nimmt deutlich zu. Parallel zu dieser Entwicklung schrumpft das Monopol der Anwälte auf juristisches Wissen. Vor allen Dingen standardisiertes anwaltliches Wissen ist weniger gefragt, denn es wird zunehmend kostenloses Know-how online bereitgestellt. Die Anbieter dieses kostenlosen Wissens sind zum Beispiel Rechtsschutzversicherungen, öffentliche Akteure wie die Europäische Union oder virtuelle Geschäftsmodelle.

Eine Reaktion auf den gestiegenen Konkurrenzdruck in der rechtlichen Beratung könnte die Stärkung unternehmerischer Kompetenzen der Anwälte sein. Anwälte übernehmen mehr Verantwortung. Die Kanzleien haben die Aufgabe, ihr Personalmanagement zu optimieren und Möglichkeiten zu einer guten Work-Life-Balance zu schaffen. „Unternehmerisches Denken im Sinne des Mandanten ist für mich ein wichtiger Teil meiner Arbeit“, erklärt Dr. Bodo Schmidt-Schmiedebach, der als Senior Associate bei CMS börsennotierte Unternehmen im Aktien- und Kapitalmarktrecht berät. „Natürlich ist mir dabei auch viel daran gelegen, unsere Kanzlei als Unternehmen voranzubringen“. Er hat für sich ein Gleichgewicht zwischen Arbeit und privaten Interessen gefunden: „Ich bin sehr organisiert und



© WestPic – Fotolia

Im Irrgarten auf der Suche nach dem kürzesten Weg: Auch Anwälte von morgen müssen immer das Ziel vor Augen haben.

beruflich auch immer verfügbar – jedenfalls dann, wenn es wichtig ist.

„Courageous Minds“ gesucht

Je stärker sich Technologien etablieren und die Digitalisierung alle Lebensbereiche durchdringt, desto wichtiger ist der Mensch. Unter den Anwälten sind Köpfe mit juristischer Brillanz gefragt, die eine Haltung haben und Charakter zeigen. Sie sollen als Berater und Begleiter ihrer Mandanten agieren – und das schon möglichst früh in ihrer beruflichen Laufbahn. Die Kanzlei CMS in Deutschland nennt diese Menschen „Courageous Minds“ und meint damit mutige, unabhängige denkende Persönlichkeiten, die in der Gemeinschaft so vielfältig sind wie die Problemstellungen der Mandanten. Diese Persönlichkeiten erwartet ein inspirierendes Arbeitsumfeld, in dem sie bereits sehr früh viel Verantwortung übernehmen und individuellen Stärken weiterentwickeln dürfen.

Amelie Schäfer, Senior Associate bei CMS, ist auf Arbeitsrecht spezialisiert. Sie sagt: „Ich bin mir ziemlich sicher, dass sich andere Kanzleien schwertun, Associates so schnell selbstständig agieren zu lassen. Der Partner, für den ich arbeite, ließ mich bereits nach zwei Wochen allein mit Mandanten telefonieren und übertrug mir erste Verantwortlichkeiten. Das war ein Vertrauensvorschuss, der mich sehr stark motiviert hat.“ Sie erlebt bei CMS flache Hierarchien, eine rege Diskussionskultur und ein Miteinander auf Augenhöhe. „Die Atmosphäre ist offen, kommunikativ und

vertrauensvoll. Ist zum Beispiel ein Kollege in einem Thema stark, dann versuche ich nicht, dies unbedingt selbst zu schaffen, sondern beziehe meinen Kollegen mit ein oder gebe die Aufgabe direkt ab.“ Sie ist sich bewusst: „Es erfordert auch von uns einzelnen Associates einiges, dass wir diese Chancen wahrnehmen und dafür in die Verantwortung gehen.“

Der Wandel, den die Rechtswelt aktuell durchläuft, stellt für alle Beteiligten eine anspruchsvolle Entwicklung dar. Er bietet aber auch jede Menge spannender Chancen – vor allem für Juristen, die gerade jetzt am Anfang ihrer Karriere stehen. Für die aktuellen Themen und kommenden Fragestellungen braucht es mutige, unabhängige Köpfe, die ganz neue Antworten finden wollen und können. Sie entwickeln frische Perspektiven und eigene, neue Lösungen. Für sie bedeutet dieser Wandel, dass sie sich auf Basis ihres Wissens auf neue Weise verwirklichen können. Voraussetzung für diese Menschen ist eine Kanzlei, in der sie ihr Potenzial zeigen und entwickeln können und in der dieses Potenzial geschätzt und optimal gefördert wird. Die Welt von morgen beginnt jetzt. Junge Anwälte bestimmen heute mit, wie wir morgen leben, arbeiten und handeln werden.



Beate Werhahn, Director Human Resources, CMS Deutschland
beate.werhahn@cms-hs.com

Baker McKenzie.

Baker & McKenzie Partnerschaftsgesellschaft
Bethmannstraße 50–54
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069/29908-0
Telefax: 069/29908-108
www.bakermckenzie.com
www.facebook.com/BakerMcKenzieDeutschland
www.linkedin.com/company/16233170
www.instagram.com/bakermckenzie_germany
www.xing.com/companies/baker%26mckenzie

Branche Geschäftstätigkeit:

Über uns

Wir arbeiten in unserer Kanzlei über Grenzen, Märkte und Industrien hinweg zusammen, in 77 Büros weltweit. Unsere Kolleginnen und Kollegen haben den Mut, neue Ideen zu entwickeln und neue Technologien zu nutzen. In Zeiten der Digitalisierung und Globalisierung navigieren wir Unternehmen sicher durch die Märkte und geben Antworten auf ihre komplexen rechtlichen Fragen. In Deutschland vertreten rund 200 Anwälte in unseren Büros in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main und München mit ausgewiesener fachlicher Expertise und internationaler Erfahrung die Interessen ihrer Mandanten. Als eine der führenden deutschen Anwaltskanzleien beraten wir nationale und internationale Unternehmen und Institutionen auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts. Wir sind The New Lawyers. Wir sind Baker McKenzie.

Praktikum, Referendariat, juristische Mitarbeit, Berufseinstieg

“Life with Baker”

Sie sind Jurastudent, Referendar oder Volljurist oder begeistern sich ganz einfach für die Kanzleiwelt? Sie möchten wissen, wie das “Life with Baker” für Sie aussehen kann?

Ganz einfach: Als “Law Firm of the Future” bieten wir Ihnen einen Arbeitsplatz, der Ihnen vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet und ermöglicht, Ihre Talente optimal einzubringen. Die Trendthemen Industrie 4.0, Künstliche Intelligenz und Digitalisierung begreifen wir als Chance und setzen auf neue Technologien wie Legal Tech. Daher schätzen wir Kollegen, die stets einen Schritt voraus denken und mit uns gemeinsam innovative Projekte begleiten.

Wir bieten ...

Ihnen flexible Karrieremodelle in unterschiedlichen Lebensphasen, wie zum Beispiel den Associate Alternative Track. Als Alternative zum Partner Track bietet dieser Weg spannende Mandatsarbeit bei geringeren Stundenanforderungen und weniger Business Development Aktivitäten. Wenn Sie diesen Freiraum schätzen, sind Sie auf diesem Track richtig. Und das in einem Kanzleiklima, in dem wir Ihre unterschiedlichen kulturellen Hintergründe, Erfahrungen und Sichtweisen ernst nehmen und respektieren und diese Vielfalt optimal nutzen. Vom ersten Tag an starten Sie bei uns durch: mit spannenden Mandanten – beim Mandanten vor Ort, oft grenzüberschreitend und immer “cutting edge”.

Darüber hinaus erhalten Sie eine “Spitzenausbildung” – in Deutschland und über die Grenzen hinweg. In dem Büro, in dem Sie arbeiten, steht Ihnen ein persönlicher Mentor zur Seite und Sie nehmen an zahlreichen Hard- und Soft Skill-Trainings in unserer Inhouse University teil. Außerdem stehen Sie in permanenten Kontakt mit Ihren Kolleginnen und Kollegen der weltweiten Büros und sind Teil eines internationalen Teams.

Bereits während Ihrer Ausbildung können Sie in unserer Kanzlei aktiv werden. Wir bieten Ihnen Entwicklungsprogramme bis hin zum Einstieg in unsere Kanzlei. Als Nachwuchsjurist fördern wir Sie ausbildungsbegleitend mit dem “Career Mentorship Program”. Als Referendar, Praktikant oder juristischer Mitarbeiter partizipieren Sie am “Law Clerk Program”.

Aufgabengebiete

In den folgenden Praxisgruppen bieten wir Ihnen spannende Karriereperspektiven:

- Arbeitsrecht, Automotive, Banking & Finance, Compliance, Energierecht, Gesellschaftsrecht (M&A, Venture Capital/Private Equity, Aktien- und Kapitalmarktrecht, China, Asien, Türkei), Gewerblicher Rechtsschutz, Immobilien- und Baurecht, IT-Recht, Kartellrecht, Life Science, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Patent Litigation, Pharmarecht, Reorganisation, Tax, Trade & Commerce, Zivilprozesse/Schiedsverfahren/ Alternative Streitbeilegung

Ansprechpartner

Melita Mesaric, Senior Manager Recruiting
Tel. 069/29908-555
melita.mesaric@bakermckenzie.com

all3media Deutschland GmbH
Alt-Moabit 62-63
10555 Berlin
Telefon: 030/520076-224
Telefax: 030/520076-500

Branche:

Medienunternehmen (Film- und Fernsehproduktion)
Beratung der MME MOVIEMENT Gruppe, der Tower Productions GmbH (ein Joint-Venture der all3media Deutschland GmbH und der BBC Worldwide) sowie der Bon Voyage Films GmbH.
Zahl der Beschäftigten: Innerhalb der Konzerngruppe ca. 900

Wahlstation

Ausbildungsplätze 2

Anforderungen

Vorkenntnisse im Urheber- und Medienrecht wünschenswert

Stellen/Tätigkeitsfelder

Abteilung Business & Legal Affairs am Standort in Berlin

Ansprechpartnerin

Frau Iris Waldhelm,
Telefon: 030/3982187-31
E-Mail: personalabteilung@all3media.de



Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im Haus der Deutschen Wirtschaft

Hausanschrift:

Breite Straße 29
10178 Berlin

Briefanschrift:

Postfach
11054 Berlin
Telefon: 030/2033-1100
Telefax: 030/2033-1105

Branche/Geschäftstätigkeit:

Die BDA ist die sozialpolitische Spitzenorganisation der gesamten deutschen gewerblichen Wirtschaft. Sie vertritt die Interessen kleiner, mittelständischer und großer Unternehmen aus allen Branchen in allen Fragen der Sozial- und Tarifpolitik, des Arbeitsrechts, der Arbeitsmarktpolitik sowie der Bildung. Die BDA setzt sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für die Interessen von 1 Mio. Betrieben mit ca. 20 Mio. Beschäftigten ein, die der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden sind.

Zahl der Beschäftigten: 130

Anwaltsstation und/oder Wahlstation

Ausbildungsplätze ca. 3

Fachabteilungen

Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt, Soziale Sicherung, Europäische Union und Internationale Sozialpolitik (Berlin oder Brüssel)

Anforderungen

Prädikatsexamen, englische Sprachkenntnisse, Freude an der juristischen und politischen Bewertung arbeits- und sozialrechtlicher Fragestellungen aus dem Unternehmensblickwinkel

Ansprechpartnerin

Katrin Renniecke, Telefon: 030/2033-1124

Traineeprogramme

Bereiche

Rechtsabteilungen der angeschlossenen Verbände

Anforderungen

Mobilität, fundierte Rechtskenntnisse, politisches Gespür, gesellschaftspolitischer Gestaltungswille, Englisch

Ziel

Qualifizierung für verantwortliche Tätigkeit in den angeschlossenen Verbänden und der BDA

Ansprechpartnerin

Katrin Renniecke, Telefon: 030/2033-1124



Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft
Petuelring 130
80788 München
www.bmwgroup.com



Rolls-Royce
Motor Cars Limited

Branche/Geschäftstätigkeit: Automobil

Zahl der Beschäftigten: ca. 120.000 konzernweit

Anwaltsstation, Wahlpflichtstation und Wahlstation

Voraussetzungen

Sie haben Ihr rechtswissenschaftliches Studium mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis im ersten Staatsexamen abgeschlossen. Sie verfügen über sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift und sind versiert im Umgang mit MS Office. Sie zeichnen sich aus durch Team- und Kommunikationsfähigkeit, Eigeninitiative und souveränes Auftreten. Idealerweise haben Sie erste Auslandserfahrung gewonnen.

Aufgaben

Als Mitglied unseres Teams erwarten Sie vielseitige, anspruchsvolle und herausfordernde Aufgaben in der Konzernrechtsabteilung mit dem Schwerpunkt im nationalen und internationalen Wirtschafts- und Unternehmensrecht. Sie bearbeiten rechtliche Fragestellungen selbständig, wirken unmittelbar mit bei der unternehmensinternen Beratung und begleiten uns in Besprechungen und Vertragsverhandlungen mit externen Partnern. Teamarbeit wird bei uns groß geschrieben und trägt wesentlich zu unserem angenehmen Arbeitsklima bei.

Kontakt

www.bmwgroup.jobs, Stellenreferenz 37164



Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
 Scharfstraße 2
 70563 Stuttgart
 Telefon: 0711/7385-0
 Telefax: 0711/7385-340
 mail@boorberg.de
 www.boorberg.de

Branche/Geschäftstätigkeit: Verlag
Zahl der Beschäftigten: ca. 200

Wahlstation

Ausbildungsplätze

1–2 Ausbildungsplätze

Der Verlag zählt zur Spitzengruppe der juristischen Fachverlage in Deutschland. Das Verlagsprogramm deckt sämtliche Teilbereiche des Öffentlichen Rechts, das Miet- und Maklerrecht sowie die Bereiche Polizei und Unternehmensschutz ab. Titel aus dem Wirtschafts-, Arbeits- und Steuerrecht erscheinen sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache. Neben Büchern, Loseblattwerken, Zeitschriften, Formular- und Organisationsmitteln gilt ein besonderes Augenmerk dem Entwickeln elektronischer Produkte. Der Verlag engagiert sich stark beim Aufbau juristischer Datenbestände und bei der Entwicklung von Computerprogrammen für die praktische Rechtsanwendung.

Anforderungen

Gute juristische Kenntnisse und ein sicheres Sprachgefühl. Interesse am Verlagsgeschäft mit seinen klassischen Print-, aber auch elektronischen Produkten. Von Vorteil sind der Abschluss als Diplom-Verwaltungswirt, eine kaufmännische Vorbildung oder Kenntnisse im Verlagswesen.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Verschiedene Einsatzmöglichkeiten im Lektorat, in der Zeitschriftenredaktion, in der Werbung und im Vertrieb.

Ansprechpartner

Rechtsanwalt Markus Ott
 E-Mail: m.ott@boorberg.de



BOSCH
 Technik fürs Leben

Robert Bosch GmbH
 Postfach 106050
 70049 Stuttgart
 Telefon: 0711/811-0

Branche/Geschäftstätigkeit: Elektrotechnik
Zahl der Beschäftigten: ca. 400.000

Wahlstation/Anwaltsstation/Pflichtwahlpraktikum

in der zentralen Rechtsabteilung in Gerlingen bei Stuttgart sowie in Lohr, Wernau, Grasbrunn, Berlin oder in Rechtsabteilungen in den USA oder Singapur. Außerdem in den Bereichen Gewerblicher Rechtsschutz, Datenschutz und Informationssicherheit sowie Personalgrundsatzfragen/Arbeitsrecht.

Anforderungen

Prädikatsexamen, gute Englischkenntnisse, kaufmännisches und technisches Verständnis

Ansprechpartner

- Für eine **wirtschaftsrechtliche** Station in der **Konzernzentrale**, **an den anderen Standorten** oder **außerhalb Deutschlands**:
 Dr. Randolph Müller, 0711/811-6724, randolf.mueller@de.bosch.com/Janine Gensing, 0711/811-26273, janine.gensing@de.bosch.com

- Für eine Station im **gewerblichen Rechtsschutz** in der **Konzernzentrale**: Tina Maria Wandel, 0711/811-43713 TinaMaria.Wandel@de.bosch.com
- Für eine **arbeitsrechtliche** Station am Standort **Feuerbach**: Katharina Sicking, 0711/811-32014 Katharina.Sicking@de.bosch.com
- Für eine **arbeitsrechtliche** Station in der **Konzernzentrale**: Rebekka Schwindt, 0711/811-6077 Rebekka.Schwindt@de.bosch.com
- Für eine Station im Bereich **Datenschutz** und **Informationssicherheit**: Susanne Luithle, 0711/811-31117 Susanne.Luithle@de.bosch.com

DAIMLER

Daimler AG
70546 Stuttgart
Tel. +49 711 17-0
www.daimler.com
www.career.daimler.com

Branche/Geschäftstätigkeit: Automobilindustrie
Zahl der Beschäftigten:
284.000 Beschäftigte weltweit

Wahlstation, Anwaltsstation und Berufseinstieg

Ausbildungsplätze lfd. Referendarstellen

Die Daimler AG ist eines der erfolgreichsten Automobilunternehmen der Welt. Mit den Geschäftsfeldern Mercedes-Benz Cars, Daimler Trucks, Mercedes-Benz Vans und Daimler Buses gehört der Fahrzeughersteller zu den größten Anbietern von Premium-Pkw und ist der größte weltweit aufgestellte Nutzfahrzeug-Hersteller. Daimler Financial Services bietet Finanzierung, Leasing, Flottenmanagement, Versicherungen und innovative Mobilitätsdienstleistungen an.

Für den besten Weg in die Zukunft der Mobilität haben wir einen einzigartigen Kompass – die Ideen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Durch die Fähigkeiten jedes Einzelnen und die Möglichkeit, sich ständig weiterzuentwickeln, entstehen in unseren Teams zukunftsfähige Produkte und unkonventionelle Lösungen. Die Konzernrechtsabteilung, der Bereich Arbeits- und Sozialrecht der Daimler AG sowie die Rechtsabteilungen von Daimler Buses und AMG betreuen weltweit alle Rechtsfragen des Konzerns. Vom Patentschutz über Brand Protection, bis hin zur Begleitung von Kooperations- und M&A-Projekten.

Tätigkeitsbereiche für Rechtsreferendare:

Im Rahmen der Anwalts- und Wahlstation bieten wir Referendarinnen und Referendaren Einsatzmöglichkeiten innerhalb der zentralen Konzernrechtsabteilung im Raum Stuttgart sowie im Bereich für Arbeits- und Sozialrecht.

Tätigkeitsbereiche für Berufseinsteiger und für Berufserfahrene:

Wir bieten hochqualifizierten Berufseinsteigern sowie Bewerbern mit Praxiserfahrung die Möglichkeit bei uns ihre Karriere zu beginnen. Neben einem Direkteinstieg besteht die Möglichkeit über das konzernweite Traineeprogramm „CAReer – the Top Talent Program“ bei Daimler einzusteigen. Hierbei durchlaufen die Teilnehmer während ihrer Programmzeit verschiedene Funktionsbereiche innerhalb des Konzerns, nehmen an Trainingsmodulen teil und bauen ihr persönliches Netzwerk aus.

Voraussetzungen:

Neben hervorragenden juristischen Kenntnissen, sehr guten Englischkenntnissen und der Fähigkeit in interdisziplinären Teams zu arbeiten, erwarten wir ein stark ausgeprägtes Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge, Flexibilität und eine selbständige und verantwortungsvolle Arbeitsweise mit hoher Zuverlässigkeit und Einsatzbereitschaft. Erfahrungen im Ausland sind von Vorteil.

Bitte bewerben Sie sich online unter:
www.career.daimler.com

Daimler AG
Recruiting Services
Tel.: +49 711 17-9 95 44
E-Mail: job.career@daimler.com
Weitere Informationen finden Sie auf unserer Karriere-Website:
www.career.daimler.com

dfv Mediengruppe

Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt
Telefon: 069/75951151
Telefax: 069/75951150
E-Mail: Torsten.Kutschke@dfv.de
www.dfv.de

Branche/Geschäftstätigkeit: Verlag

Zahl der Beschäftigten: 990

Die dfv Mediengruppe gehört zu den größten konzernunabhängigen Fachmedienunternehmen in Deutschland und Europa. Sie publiziert über 100 Fachzeitschriften für wichtige Wirtschaftsbereiche. Viele der Titel sind Marktführer in den jeweiligen Branchen. Das Portfolio wird von über 100 digitalen Angeboten sowie 400 aktuellen Fachbuchtiteln und über 140 kommerziellen Veranstaltungen ergänzt. Die dfv Mediengruppe erzielte 2016 einen Umsatz von 146,7 Millionen Euro.

Wahlstation

Ausbildungsplätze

3–4, ganzjährig in Rechtsabteilung/Redaktion der juristischen Fachzeitschriften

Anforderungen

Interesse am Verlagsgeschäft, gute juristische Allgemeinbildung, gern Interesse an Redaktion/Lektorat

Ansprechpartner

Herr RA Torsten Kutschke

Stellen/Geschäftsfelder

- 1) Mitarbeit in Rechtsabteilung des Verlages und/oder
- 2) Mitarbeit in Redaktion/Lektorat der Zeitschrift „Kommunikation & Recht“

EnBW

EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Recht, Revision, Compliance & Regulierung
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart
www.enbw.com

Branche/Geschäftstätigkeit: Energieversorgung

Zahl der Beschäftigten: rund 20.000

Wahlstation/Nebentätigkeit/Praktika

Ausbildungsplätze

Ganzjährig 4 (vergütete) Ausbildungsplätze sowie Nebentätigkeitsstellen in der zentralen Rechtsabteilung des EnBW-Konzerns an den Standorten Karlsruhe und Stuttgart mit den fachlichen Schwerpunkten Wirtschaftsrecht (insbes. Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht), Zivilrecht, Energiewirtschaftsrecht, Öffentliches Recht (insbes. Umweltrecht) und Arbeitsrecht. Individuelle Betreuung durch Mentor(in). Bewerbungen bitte möglichst frühzeitig online unter www.enbw.com/karriere (bitte gewünschten Standort angeben).

Anforderungen

Gute Studienleistungen, Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge, Bereitschaft zur engagierten Mitarbeit, gute MS-Office- und Englischkenntnisse, evtl. Zusatzqualifikationen bitte angeben.

Ansprechpartner

RA Martin Düker
EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe
Telefon: 0721/6314557, Telefax: 0721/91422037
E-Mail: m.dueker@enbw.com

GRAF KANITZ, SCHÜPPEN & PARTNER

RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER



Pariser Platz 7
70173 Stuttgart
Telefon: 0711/22 96 56 0
Fax: 0711/22 96 56 138
www.grafkanitz.com

Branche/Geschäftstätigkeit:

Rechtsanwälte/Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Zahl der Beschäftigten: ca. 30, davon 8 Berufsträger
an Standorten in Stuttgart und München
Internationales Netzwerk (CEE Lawyers)

Ausbildungsplätze

- 2 Praktikanten (ab dem 4. Semester) pro Semester
- Promotionsbegleitende Tätigkeit (1 Platz)
- Freie Mitarbeit (ab dem 6. Semester)
- 1 Rechtsreferendar pro Stage
- Tätigkeit als Rechtsanwalt

Voraussetzungen

- Engagement, Liebe zur juristischen Tätigkeit (die sich nach Möglichkeit bereits manifestiert haben sollte)

- Verhandlungssicheres Englisch, weitere Fremdsprachen von Vorteil
- Offene Augen, offene Ohren und offener Geist

Tätigkeitsfelder

Gesellschafts- und Unternehmensrecht, Erbrecht, Kapitalmarktrecht, Steuerrecht, Prozessführung

Ansprechpartner

RA Dr. Johannes Stürner
johannes.stuerner@grafkanitz.com



HAVER & MAILÄNDER
RECHTSANWÄLTE

Haver & Mailänder
Lenzhalde 83-85
70192 Stuttgart
www.haver-mailaender.de

Branche/Tätigkeit:

Haver & Mailänder bietet eine umfassende Beratung auf allen Gebieten des Wirtschafts- und Unternehmensrechts. Schwerpunkte bilden das Gesellschaftsrecht, M&A, das Kartell-, Beihilfen- und Vergaberecht, das Bankrecht, das Medienrecht und Konfliktlösungen vor staatlichen und Schiedsgerichten.

Zahl der Beschäftigten: 3 Standorte in Deutschland mit 30 Anwälten und ein Büro in Brüssel.

Wahlstation/Anwaltsstationen I und II

Ausbildungsplätze jährlich 6-10

Rechtsreferendare erhalten bei Haver & Mailänder im Recht der Wirtschaft eine intensive fachliche Ausbildung. Sie werden in die entsprechenden Tätigkeitsbereiche anhand aktueller Fälle schrittweise eingeführt und dabei ständig von einem erfahrenen Mentor betreut.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Qualifizierte Berufseinsteiger werden bei Haver & Mailänder auf allen Fachgebieten des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts tätig. Im Ausland erworbene, gute englische Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt. Erfolgreiche Promotion im Wirtschaftsrecht ist erwünscht.

Ansprechpartner

Rechtsanwalt Dr. Alexander Hübner
E-Mail: ah@haver-mailaender.de
Telefon: 0711/2274423
Telefax: 0711/2991935



HEUSSEN Rechtsanwälts-Gesellschaft mbH
Brienner Straße 9/Amiraplatz
80333 München
Internet: www.heussen-law.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

International tätige Wirtschaftskanzlei mit über 120 Anwälten und Steuerberatern im In- und Ausland.

Zahl der Beschäftigten: 175

Referendariat und Berufseinstieg

Ausbildungsplätze: 20 Referendare (m/w)/20 Praktikumsplätze für Juristen (m/w)

Anforderungen

In unserer Full-Service Wirtschaftskanzlei kann sich jeder junge Mitarbeiter individuell entwickeln, spezialisieren und profilieren. Wir haben ein weites Spektrum an Fachgebieten, in denen ausschließlich hoch qualifizierte Anwälte mit internationaler Erfahrung für Unternehmen und Mandanten tätig sind. Wir legen Wert auf die Ausbildung und unterstützen die Entwicklung unserer Mitarbeiter mit regelmäßigem Feedback. Gute Noten, praxiserprobtes Englisch und Freude an wirtschaftlichen Zusammenhängen sind uns wichtig, ebenso wünschen wir uns Ihr engagiertes Interesse für eine Beratertätigkeit auf höchstem Niveau.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Gesellschaftsrecht; Vertriebs-, Wettbewerbs- & Kartellrecht; Insolvenzrecht; IT, IP & Medienrecht; Immobilien- & Baurecht; Öffentliches Wirtschaftsrecht & Beratung der öffentlichen Hand; Arbeitsrecht; Prozessführung, Mediation, Schiedsgerichtsbarkeit; Recht der erneuerbaren Energien; Steuern; Unternehmens- und Vermögensnachfolge/Stiftungen; Health Care; Transport & Logistik. China, French, Spanish & Latin American Desk, Turkish Desk.

Ansprechpartner:

Herr Rechtsanwalt Philip Herbst
E-Mail: karriere@heussen-law.de
Telefon: 089/29097-0
Telefax: 089/29097-200



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

HUK-COBURG Versicherungsgruppe
Willi-Hussong-Straße 2
96442 Coburg
Telefon: 09561/96-0
Telefax: 09561/96-3631
www.huk.de/karriere

Branche/Geschäftstätigkeit:

Versicherung und Bausparen

Zahl der Beschäftigten: ca. 10.000

Wahl- und Anwaltsstation

Ausbildungsplätze jährlich 2-3

Ansprechpartnerin

Frau Zanetti-Albrecht,
Telefon: 09561/96-33553
E-Mail: katharina.zanetti-albrecht@huk-coburg.de
Frau Stefanie Schmidt,
Telefon: 09561/96-33504
E-Mail: stefanie.schmidt@huk-coburg.de

Stellen/Tätigkeitsfelder

Abteilung Recht und Compliance und das Institut für Pensions-Management und Zusatzversorgung GmbH

E R N S T K L E T T

Aktiengesellschaft

Ernst Klett Aktiengesellschaft
Klett Gruppe
Rotebühlstraße 77
70178 Stuttgart
Telefon: 0711/6672-1172
Telefax: 0711/6672-2049

Branche/Geschäftstätigkeit: Verlag/Bildung
Zahl der Beschäftigten: 3.605

Wahlstation

Ausbildungsplätze 3 pro Jahr

Anforderungen

gute englische Sprachkenntnisse. Kenntnisse im Zivilrecht, allgemeinen Vertragsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Gesellschaftsrecht.

Ansprechpartnerin

Frau Dr. Ulrike Burscheidt, Leiterin Recht
E-Mail: u.burscheidt@klett-gruppe.de



Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft

Kullen Müller Zinser, RA WP StB Partnerschaftsgesellschaft mbB
Amundsenstraße 6
71063 Sindelfingen
Telefon: 07031/863-511
Telefax: 07031/863-599
E-Mail: info@k-m-z.de
www.k-m-z.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

Unsere Kanzlei gehört im Bereich Steuer- und Steuerstrafrecht zu den führenden Kanzleien in Deutschland. Wir beraten zudem auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechtes, insb. Gesellschaftsrecht, Handels- und Vertriebsrecht, Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht, IT-Recht, Erbrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Zollrecht.

Zahl der Beschäftigten: insgesamt ca. 150 an zwei Standorten, davon 15 RAe, weiters 17 WP und StB

Anwaltsstation/Wahlstation/Berufseinstieg

Ausbildungsplätze jährlich 4–6

Wir bilden Referendare sowohl in der Pflichtstation als auch in der Wahlstation aus.

Anforderungen

Gute juristische Examina und Kenntnisse, mindestens befriedigend

Stellen/Tätigkeitsfelder

Referendare werden in allen Tätigkeitsbereichen unserer Kanzlei eingesetzt und ausgebildet, wobei Referendare mit steuerrechtlichen Vorkenntnissen bevorzugt berücksichtigt werden.

Ansprechpartner

Rechtsanwältin Ulrike Paul (ulrike.paul@k-m-z.de) und
Rechtsanwalt Dr. Alexander Sommer (sommer@k-m-z.de)



Lichtenstein, Körner & Partner mbB
Heidehofstr. 9, 70184 Stuttgart
Telefon: 0711/48979-0
Telefax: 0711/48979-36
www.lkpa.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

Unsere Kanzlei berät auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechtes, insbesondere Vertriebsrecht, Produkthaftung, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Immobilienrecht. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Beratung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, vor allem im Wettbewerbsrecht, Markenrecht, Patentrecht und Internetrecht.

Anwaltsstation/Wahlstation

Ausbildungsplätze jährlich 6–8

Wir bilden Referendare sowohl in der Pflichtstation als auch in der Wahlstation aus.

Anforderungen

Gute juristische Kenntnisse

Stellen/Tätigkeitsfelder

Referendare werden in allen Tätigkeitsgebieten unserer Kanzlei eingesetzt, wobei wir auch besondere Interessen und Vorkenntnisse der Referendare berücksichtigen.

Ansprechpartner

Rechtsanwalt Dr. Rolf Diekmann,
E-Mail: rolf.diekmann@lkpa.de



Lufthansa

Deutsche Lufthansa AG
Konzernrechtsabteilung, FRA CJ/A
Lufthansa Aviation Center, Airportring
60546 Frankfurt am Main
www.lufthansa.com // www.be-lufthansa.com

Branche: Luftverkehr
Zahl der Beschäftigten: Konzernweit rund 117.000

Wahlstation

Ausbildungsplätze: bis zu drei Ausbildungsplätze parallel
Stellen/Tätigkeitsfelder:
Einsatzort ist das Konzernjustitiariat mit Sitz in Frankfurt am Main. Wir bieten einen Einblick in die vielfältigen Aufgaben- und Themengebiete einer Unternehmensrechtsabteilung (u. a. Arbeits-, Wirtschafts- und Zivilrecht). Von Anfang an werden die Referendare in die praktische Arbeit der Syndikus-Anwälte einbezogen und erhalten unter anderem die Möglichkeit, Lufthansa bundesweit in zivil- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten vor Gericht zu vertreten.

Qualifikationen:

Wir erwarten ausgeprägten Teamgeist, ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Zuverlässigkeit, ein sicheres und angemessenes Auftreten, Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge sowie hervorragende Englischkenntnisse

Ansprechpartnerin:

Frau Dr. Janna Schumacher
Telefon: 069/696-91300
E-Mail: fracja@dlh.de

MAHLE

MAHLE GmbH
Pragstraße 26-46
70376 Stuttgart

Branche/Geschäftstätigkeit: Automobil-Zulieferer
Zahl der Beschäftigten: konzernweit mehr als 76.000

Wahlstation

Wir bieten Rechtsreferendaren (m/w) die Gelegenheit, ihre Wahlstation bei uns zu absolvieren und die Aufgabengebiete einer Konzernrechtsabteilung in der (Automobilzuliefer-)Industrie kennenzulernen.

Anforderungen

Erwünscht ist das Interesse zur aktiven und eigenverantwortlichen Mitarbeit. Wichtig sind gute englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift. Es sollten vertiefte Kenntnisse in den Rechtsgebieten Vertragsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht vorliegen. Eine zusätzliche Vergütung ist vorgesehen.

Ansprechpartner

Herr Jörg Kiefer
Telefon: 0711/501-12923
E-Mail: joerg.kiefer@mahle.com

MENOLD BEZLER

Menold Bezler Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Rheinstahlstraße 3, 70469 Stuttgart und
Heilbronner Straße 190, 70191 Stuttgart
Telefon: 0711/860 40-290
E-Mail: stefanie.mueller@menoldbezler.de

Wir sind eine mittelständische Top-30-Wirtschaftskanzlei mit rund 200 Mitarbeitern und Sitz in Stuttgart. Wir beraten mittelständische Unternehmen und börsennotierte Konzerne sowie die Öffentliche Hand.

Zahl der Beschäftigten: 200 Mitarbeiter, davon 90 Berufsträger

Anwaltsstationen/Wahlstation/Berufseinstieg/Praktika

Ausbildungsplätze: jährlich ca. 20 Referendare (m/w) und 5-10 Berufseinsteiger (m/w)

Wir erwarten eine sehr gute juristische Qualifikation, Interesse und Verständnis für komplexe wirtschaftliche Zusammenhänge sowie gute Englischkenntnisse. Ebenso wichtig ist für uns aber eine aufgeschlossene Persönlichkeit mit hoher Motivation und Teamgeist. Zusatzqualifikationen wie weitere Fremdsprachen, eine Promotion oder ein LL.M. sind gern gesehen, aber keine zwingende Einstellungsvoraussetzung.

Alle Referendare (m/w) profitieren von einer praxisnahen, examensrelevanten Ausbildung unter Teilnahme an Schulungen im Rahmen unserer eigenen MB Akademie, Aktenvortragstrainings und Englischunterricht. Für qualifizierte Bewerber (m/w) sind wir in allen Tätigkeitsbereichen offen. Wir bieten ihnen ein hohes Maß an Selbstständigkeit und eine Arbeitsweise, die geprägt ist von flachen Hierarchien, einem engen Zusammenhalt und einer sehr guten Arbeitsatmosphäre.

Ansprechpartner:

Stefanie Müller, E-Mail: stefanie.mueller@menoldbezler.de

OPPENLÄNDER

RECHTSANWÄLTE

OPPENLÄNDER Rechtsanwälte mbB
Börsenplatz 1 (Friedrichsbau)
70174 Stuttgart
Telefon: 0711/60187-160
Fax: 0711/60187-222
www.oppenlaender.de

Branche/Geschäftstätigkeit: Wir gehören zu den führenden Wirtschaftskanzleien in Deutschland. In einem überschaubaren Team beraten wir in- und ausländische Unternehmen sowie die öffentliche Hand in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts spezialisiert und persönlich.

Zahl der Beschäftigten: über 70 Beschäftigte insgesamt, davon über 35 Berufsträger

Berufseinstieg/Anwaltsstation/Wahlstation

Voraussetzungen

Wir betreuen Rechtsreferendare, die den staatlichen Teil der ersten juristischen Prüfung mit mindestens vollbefriedigend erfolgreich absolviert haben, individuell durch einen erfahrenen Tutor und bilden sie in allen unseren Tätigkeitsbereichen anhand praktischer Fälle aus. Referendare, die persönlich und fachlich zu uns passen, möchten wir als Berufsanfänger und künftige Partner gewinnen. Qualifizierten Berufsanfängern bieten wir Einstiegsmöglichkeiten in allen Tätigkeitsbereichen. Berufs-

einsteiger profitieren von der persönlichen Betreuung und dem damit einhergehenden frühen Mandantenkontakt.

Tätigkeitsfelder

Gesellschaftsrecht, Transaktionen (M&A) und Kapitalmarktrecht, Kartellrecht, Geistiges Eigentum, Medienrecht, Öffentliches Recht, Gesundheitsrecht – Life Sciences, Arbeitsrecht, Projekte und Immobilien, Energiewirtschaftsrecht, Schiedsverfahrensrecht, Vergaberecht

Ansprechpartner

Dr. Christina Koppe-Zagouras: koppe@oppenlaender.de
Dr. Torsten Gerhard: gerhard@oppenlaender.de



SLP Anwaltskanzlei
Dr. Seier & Lehmkuhler GmbH
Obere Wässere 4
72764 Reutlingen
Tel. 07121/38361-0
Fax 07121/38361-99
rt@slp-anwaltskanzlei.de
www.slp-anwaltskanzlei.de

Branche/Geschäftstätigkeit: Führende Arbeitsrechtskanzlei in Süddeutschland

Zahl der Beschäftigten: 35 MA an den Standorten Reutlingen und Heilbronn, davon 17 Rechtsanwälte

Anwaltsstation und Berufseinstieg

Ausbildungsplätze: 2

Anforderungen

Wir bieten in der Anwaltsstation I und/oder der Wahlstation eine praxisorientierte Ausbildung für hochmotivierte Rechtsreferendare im Arbeitsrecht und im Handels- und Gesellschaftsrecht an. In Zusammenarbeit mit Ihrem Mentor werden Sie an die qualifizierten Mandatsbearbeitung herangeführt. Hervorragende Entwicklungsmöglichkeiten mit langfristiger Perspektive sind damit gewährleistet. Gerne können Sie uns bereits bei einer Neben-

tätigkeit während des Referendariats kennenlernen. Ihr Berufseinstieg ist in Vollzeit oder promotionsbegleitend möglich.

Tätigkeitsfelder

Mit unserem Leitgedanken „Wir Unternehmen Arbeitsrecht“ beraten und vertreten wir Unternehmen und Führungskräfte auf allen Gebieten des Arbeitsrechts und dessen Schnittstellen, insbesondere im Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Sozialversicherungs- und Vertriebsrecht.

Ansprechpartner

Dr. Oliver Hahn
hahn@slp-anwaltskanzlei.de

SÜDWESTMETALL

Südwestmetall, Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e.V.
Löffelstraße 22-24
70597 Stuttgart
Telefon: 0711/7682 104
Telefax: 0711/7682 199
E-Mail: grundmann@suedwestmetall.de
www.suedwestmetall.de

Branche/Geschäftstätigkeit: Arbeitgeberverband

Zahl der Beschäftigten: 240

Tätigkeitsbereiche für Rechtsreferendare/innen

Der Verband berät die Mitgliedsunternehmen bei arbeits-, sozial- und tarifrechtlichen Fragestellungen. Durch die Einbindung in das Tagesgeschäft einschließlich der Teilnahme an Unternehmensbesuchen, Gerichtsterminen und Seminarveranstaltungen bietet der Verband Referendaren eine praxisnahe Ausbildung. Insbesondere der in der Ausbildungspraxis sehr kurz kommende Teil des kollektiven Arbeitsrechts spielt dabei eine besondere Rolle. Sowohl der Einsatz in der Hauptgeschäftsstelle oder in einer der 13 Bezirksgruppen ist je nach Bedarf und Absprache möglich.

Anforderungen für Berufseinstieg

- Volljuristen/innen mit einem Prädikatsexamen mit arbeits- oder sozialversicherungsrechtlichem Schwerpunkt
- Fähigkeit, Probleme gründlich zu analysieren, Lösungen konsequent zu erarbeiten und diese prägnant zu kommunizieren
- Selbständiges Arbeiten, Engagement, Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Gesellschaftspolitisches Interesse und Identifikation mit den Aufgaben und Zielen eines Arbeitgeberverbandes

Thümmel, Schütze & Partner Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Urbanstraße 7
70182 Stuttgart
Telefon: 0711/1667-0
Fax: 0711/1667-290
www.tsp-law.com

Branche/Geschäftstätigkeit:

TSP ist eine unabhängige, wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit rund 60 Anwälten an vier Standorten in Deutschland und einer Niederlassung in Singapur. Schwerpunkt ist die umfassende Beratung von Unternehmen, Banken und der öffentlichen Hand auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts mit starker internationaler Ausrichtung.

Anwaltsstation/Wahlstation/Berufseinstieg

Exzellente juristische Qualifikationen und sehr gute Englischkenntnisse sind Grundvoraussetzungen. Wichtig ist uns aber auch, dass Sie zu uns passen, indem Sie begeisterungsfähig, kommunikativ und teamfähig sind. Als Rechtsreferendar(in) wie auch als Berufseinsteiger(in) stehen Ihnen alle Bereiche des Wirtschaftsrechts offen. Sie werden von Mentoren betreut und anhand praktischer Fälle an die

Anwaltstätigkeit herangeführt. Dies geht mit einem frühzeitigen Mandantenkontakt einher. Die Referendarstationen sehen wir als besondere Chance, spätere Berufseinsteiger persönlich kennenzulernen.

Ansprechpartner:

Dr. Andreas Chmel
E-Mail: andreas.chmel@tsp-law.com
Telefon: 0711/1667-152



Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

VOELKER & Partner –
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Am Echazufer 24
72764 Reutlingen
karriere@voelker-gruppe.com
VOELKER ist „Kanzlei des Jahres im Südwesten“ –
JUVE-Awards 2013

Branche/Geschäftstätigkeit:

Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater – wir begleiten Unternehmen und Privatpersonen in allen Fragen des Wirtschaftsrechts

Zahl der Beschäftigten: 43 in Reutlingen, Stuttgart, Hechingen und Barcelona

Anwaltsstation/Wahlstation

Ausbildungsplätze

- Praktikum „4 gesucht“ – ab 4. Semester (nominiert für AZUR-Award 2013).
- Referendare/innen für Anwalts- und Wahlstation
- 1–2 Berufseinsteiger jährlich

Anforderungen

Besonderen Wert legen wir auf ein gutes, kollegiales Miteinander in unserer Kanzlei sowie darauf, Berufseinsteigern eine realistische Perspektive für eine Partnerschaft bieten zu können. Wichtig ist,

dass Sie menschlich zu unserem Team passen. Neben hervorragenden juristischen Qualifikationen erwarten wir eine ausgeprägte Fähigkeit zum wirtschaftlichen und unternehmerischen Denken; für eine spätere Partnerschaft ist zudem eine abgeschlossene Promotion hilfreich (wenn auch nicht zwingend).

Stellen/Tätigkeitsfelder

Wir suchen momentan Verstärkung in den Bereichen öffentliches und/oder privates Baurecht, Bankrecht und internationales Handelsrecht/gewerblicher Rechtsschutz.

Ansprechpartner: Dr. Jan-David Jansing



Verband Privater Rundfunk
und Telemedien e.V. (VPRT)
Stromstraße 1
10555 Berlin
www.vprt.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

Interessenvertretung von rund 150 Unternehmen aus den Bereichen Fernsehen, Hörfunk, Multimedia (Wirtschaftsverband)

Wahlstation

Ausbildungsplatz im Bereich Medien-, Urheber-, Telemedien- und Telekommunikationsrecht

Sie nehmen Einblicke in die juristischen und medienpolitischen Fragestellungen des Verbandes und unterstützen die Rechtsabteilung in ihrer täglichen Arbeit. Juristische Schwerpunkte liegen im Medien-, Urheber-, Telemedien- und Telekommunikationsrecht. Im Vordergrund stehen die Bewertung von aktuellen Gesetzgebungsvorhaben sowie Fragen der Vertragsgestaltung.

Anforderungen

Überdurchschnittliches Staatsexamen, Kenntnisse im Bereich Medienrecht (u. a. Rundfunk-, Urheber-, Telekommunikations- und europäisches Medienrecht) sowie medienpolitisches Interesse, schnelle Auffassungsgabe, eigenverantwortliche und zielgerichtete Arbeitsweise, Teamfähigkeit und Flexibilität, gute Fremdsprachenkenntnisse (Englisch)

Ansprechpartnerin

Rita Fillep
Assistentin Recht und Regulierung
Tel.: +49 30/3 98 80-130
E-Mail: fillep@vpert.de

Lara Marissa Heptner

Das College of Europe in Brügge: Leben und Studieren im Herzen Europas

Man sagt, das College of Europe sei wie ein erster Kuss: Es trifft dich vollkommen unvorbereitet und ist vorbei, noch ehe man es überhaupt realisiert hat. Man sagt auch, das Jahr am College sei die beste Zeit des Lebens, die man nie wiederholen möchte. Es mag ein bisschen Wahrheit in beiden Aussagen stecken. Fest steht für mich nur, dass der Abschied aus Brügge einer der schwersten meines Lebens war.

Die zehn Monate am College waren so intensiv, dass dieser Abschied von der inzwischen gewohnten Umgebung, der fest etablierten Alltagsroutine und natürlich den neu gewonnenen Freunden eine tiefe Lücke hinterließ. Die Zeit war gleichermaßen kurz und lang: kurz, weil es sich am letzten Tag so anfühlte, als wäre man gerade eben erst angekommen und lang, weil sie angefüllt war mit Erlebnissen und Erfahrungen, die viele andere in Jahrzehnten nicht sammeln. Das Studium am College of Europe ist so einzigartig, dass es wert ist, darüber zu berichten.

Die Entscheidung: Warum Brügge?

Die erste Frage, die sich dem Leser dieses Artikels möglicherweise stellt, ist wohl: „Warum Brügge?“ – wenn doch die Möglichkeit besteht, Masterprogramme in aufregenden Städten wie Chicago, Paris oder Sydney zu absolvieren. Brügge liegt in unmittelbarer Nähe von Brüssel und damit am schlagenden und pulsierenden Herzen Europas. Es ist somit nicht überraschend, dass es jährlich zwischen 300 und 400 Studierende in das „kleine Venedig des Nordens“ verschlägt, um sich in einem der vier Studiengänge (EU International Relations and Diplomacy, European Political and Governance, European Economic oder European Legal Studies) detailliert mit dem Konstrukt der Europäischen Union auseinanderzusetzen. Daneben war die zweisprachige Ausgestaltung des Studienprogramms für mich ein entscheidender Pluspunkt. Gerade diese vertiefte Ausbildung in Englisch und Französisch, den beiden wichtigsten Arbeitssprachen der EU, kann später entschei-

dende Türen aufstoßen. Abgesehen davon verliebte ich mich im ersten Augenblick in das mittelalterliche Brügger Stadtbild.

Das Bewerbungsverfahren

Das Bewerbungsverfahren wurde nahezu vollständig über die Europäische Bewegung Deutschlands abgewickelt. Dies hatte den Vorteil, dass für alle Fragen und Unsicherheiten ein deutscher Ansprechpartner zur Verfügung stand. Die schriftliche Bewerbung erfolgte einerseits über die Internetseite des Colleges, andererseits mussten alle Bewerbungsunterlagen zusätzlich an die Europäische Bewegung Deutschlands geschickt werden.

Nach Prüfung der schriftlichen Bewerbung wird man dann mit ein wenig Glück zum Bewerbungsgespräch nach Berlin eingeladen. Zwar ist die Größe des Auswahlremiums mit gut zehn Leuten im ersten Moment recht beängstigend, allerdings gehen die bangen Minuten schnell vorbei. Mein Eindruck war, dass die Verantwortlichen weniger auf hundertprozentig korrekte Antworten und perfekte Sprachkenntnisse achten, sondern vielmehr einen Eindruck von der Persönlichkeit und der Motivation des Bewerbers bekommen möchten, um festzustellen, ob er oder sie in das multikulturelle College-Leben passt.

Das Leben am College

Dieses kunterbunte Zusammenleben stellt die eigentliche Besonderheit des Lebens am College of Europe dar und schafft eine besondere Atmosphäre am Campus wie im Alltagsleben. Jeder Studienjahrgang (Patron des Jahrgangs 2016/2017: John Maynard Keynes) beginnt im September und beendet sein Studium im Juni. Daher leben und arbeiten immer nur die Studierenden des jeweiligen Jahrgangs gleichzeitig am College, was zu einem engen Zusammenhalt und einem ausgeprägten Gemeinschaftsgefühl führt. Gemeinsame Mahlzeiten in der Kantine, gemeinsames Wohnen

Das mittelalterliche Stadtbild Brügges: Liebe auf den ersten Blick.



© Lara Marissa Heptner

in den Studentenwohnheimen und ein verhältnismäßig kleiner Campus führen dazu, dass man der Anonymität vieler Universitäten entflieht und sich eher fühlt wie in einer Großfamilie. Man ist abgeschnitten von der Außenwelt in einem kleinen college-internen Mikrokosmos, den wir hier häufig als „College Bubble“ bezeichnet haben. Zum Glück bietet die Nähe zu Brüssel, Gent und zur Küste genügend Ausweichmöglichkeiten, wenn einem die Bubble doch einmal zu eng werden sollte.

Nicht nur Angehörige der 28 EU Mitgliedstaaten studieren am College of Europe, sondern insgesamt bis zu 50 verschiedene Nationalitäten, einschließlich der Studierenden aus Amerika, China oder Nordafrika. Die entspannte Atmosphäre und die Offenheit aller führt dazu, dass man wirklich mit anderen Nationalitäten ins Gespräch kommt und zwanglos jede Frage stellen kann, die einem unter den Nägeln brennt. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang auch die National Weeks, die im zweiten College-Semester von den Studierenden organisiert werden – für mich mein persönliches Highlight in dieser Zeit. Eine Woche lang stellen die Studierenden verschiedener Herkunftsländer ihre jeweilige Kultur vor. Wer möchte nicht traditionelles Essen kosten, an Workshops mit überlieferten Tänzen teilnehmen, landestypische Bräuche kennenlernen, chinesische oder arabische Schriftzeichen malen?

Wichtiger Teil des außeruniversitären Lebens sind außerdem die zahlreichen Studenteninitiativen. Egal, ob man sich sportlich betätigen oder politisch engagieren möchte – hier am College findet man immer Gleichgesinnte. Zu erwähnen bleibt in diesem Zusammenhang auch das von Studierenden geleitete Phoenix-Café und die Kellerbar in einem der Studentenwohnheime, die jeden Donnerstag ihre Türen öffnet.

Die Studierendenschaft vereint ein gemeinsamer Interessenschwerpunkt sowie Toleranz und Weltoffenheit. Kein Wunder also, dass viele hier den Partner fürs Leben finden, jedenfalls aber lebenslange Freundschaften knüpfen. Das College schafft durch die enge Vernetzung mit den Alumni ein Netzwerk und einen gemeinsamen Nenner zwischen Menschen

mit den verschiedensten kulturellen Hintergründen, die den Weg ins Berufsleben ebnen können. Doch nicht nur das soziale Umfeld und die wertvollen Kontakte, sondern auch die akademische Ausbildung ermöglichen einen optimalen Start in die Arbeitswelt.

Die akademische Ausbildung

Die akademische Ausbildung ist geprägt durch das zugrunde liegende Konzept der „Flying Faculty“: Dieses bedeutet, dass die Professoren bis auf wenige Ausnahmen nicht fest am Campus in Brügge stationiert sind, sondern jeweils nur für ihre Veranstaltung zwei oder drei Tage in der Stadt sind und dann ihrer anderen beruflichen Tätigkeit nachgehen. Das Bindeglied zwischen den Professoren und den Studenten in dieser Zeit sind die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die jeweils für bestimmte Kurse oder Seminare verantwortlich sind und in regelmäßigem Kontakt zu den Professoren stehen. Durch dieses Konzept ist es einerseits möglich, dass renommierte Wissenschaftler und Professoren Kurse am Campus in Brügge halten; auf der anderen Seite hat das Konzept zur Folge, dass die Stundenpläne für die kommenden Veranstaltungen sehr kurzfristig festgelegt werden und damit eine hohe Planungsunsicherheit einhergeht.

Das erste Semester (September bis Dezember) widmet sich dem Aufbau des Grundlagenwissens und deckt alle wichtigen Bereiche des Europarechts ab. Die Wahlmöglichkeiten bei den Pflichtkursen sind recht beschränkt. In erster Linie besteht die Auswahl zwischen einem Kurs auf Englisch und einem auf Französisch, wobei die strikte Sprachenregelung beachtet werden muss, wonach im gesamten Studienjahr mindestens 40 % der Kurse in der schwächeren Fremdsprache (in meinem Fall Französisch) abgelegt werden müssen. Ich hatte den Eindruck, das erste Semester diene in erster Linie dazu, alle Studenten auf denselben Wissensstand zu bringen, die Studenten an die Arbeitsweise am College zu gewöhnen (Ausgangspunkt sind in der Regel im Gegensatz zur deutschen Herangehensweise die Urteile des EuGH) und einen wissenschaftlichen Diskurs in – für die

meisten – zwei Fremdsprachen zu ermöglichen.

Im zweiten Semester (Januar bis Juni) wählte man unter Beachtung der Sprachenregelung zusätzlich zu zwei Pflichtkursen drei Seminare, die dem eigenen Interessengebiet am ehesten entsprechen. Die Auswahl an verschiedenen Seminaren ist beachtlich und hat die Entscheidung nicht leichtgemacht. In einem dieser Seminare wird im Laufe des zweiten Semesters die Masterarbeit mit einem Umfang von etwa 40 Seiten verfasst. Das zweite Semester ist anspruchsvoll und verlangt gute Organisation und präzises Zeitmanagement. Für deutsche Juristen, die in der Vorbereitung auf das erste Staatsexamen nicht verzweifelt sind, ist der hohe Arbeitsaufwand jedoch ohne Weiteres zu bewältigen.

Erwähnenswert bleiben die zahlreichen Angebote des Colleges neben der eigentlichen akademischen Ausbildung. Es gibt Bewerbungstrainings, optionale Sprachkurse, zahlreiche Karriere- und Networking-Events, einen Study Trip zu den EU Institutionen, Kompaktseminare sowie Workshops beispielsweise zu Verhandlungsstrategien, Argumentationstechnik, Rhetorik und Präsentationen. Es besteht daher die Möglichkeit, sich in den verschiedensten Bereichen weiterzubilden, und ich selbst war oft enttäuscht, aus Zeitmangel nicht jedes Angebot wahrnehmen zu können.

Fazit

Sowohl in akademischer als auch in zwischenmenschlicher Hinsicht war das College für mich eine bereichernde Erfahrung. Die besondere Atmosphäre am Campus in Brügge sucht man wohl weltweit vergeblich. Das College of Europe ist eine klare Empfehlung für jeden, der Europa(recht) nicht nur studieren, sondern auch leben möchte.



Lara Marissa Heptner,
Rechtsreferendarin
lara.heptner@coleurope.eu

Prof. Dr. Sascha Kische, LL.M.

Gesetzgeberischer Aktionismus – Wohin steuert der Rechtsstaat?

Noch vor der parlamentarischen Sommerpause und den Neuwahlen brachten in der ersten Jahreshälfte 2017 die alte Bundesregierung und zudem mehrheitlich die Parlamentarier der alten Regierungskoalitionen zahlreiche verfahrensrechtlich bedeutsame Gesetzesnovellierungen ein, die der Bundestag sprichwörtlich „durchpeitschte“. Endgültige Entscheidungen über die Gesetzes- und auch Verfassungsmäßigkeit dieser Neuregelungen werden voraussichtlich erst in nächster Zeit durch das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe fallen. Nachfolgend kann und soll daher nur ein Überblick gegeben werden über die – aus Sicht des Verfassers – wichtigen und wohl auch (und ggf. noch bevorstehenden) einschneidenden Neuerungen im Spannungsverhältnis zwischen innerer Sicherheit und Freiheits-, Menschen- und Grundrechten des Einzelnen.

Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung als neue strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen

Ohne öffentliche Ankündigung und parlamentarisch geführte Diskussion

haben die vormaligen Regierungsfraktionen von CDU/CSU und SPD die beiden zukünftig wohl schärfsten Ermittlungsmaßnahmen in den Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze (18/11272) eingebracht und damit den bereits seit längerem erhobenen Forderungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und etwa auch des Deutschen Richterbundes nachgegeben.

Angesprochen sei zunächst die Quellen-Telekommunikationsüberwachung, nach der per gesetzlicher Definition die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation auch in der Weise erfolgen darf, „dass mit technischen Mitteln in von dem Betroffenen genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn dies notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung insbesondere in verschlüsselter Form zu ermöglichen“ (§ 100a Abs. 1 StPO n. F.). Darüber hinaus soll auch die Online-Durchsuchung außerhalb der Telekommunikation gestattet sein, sodass auch ohne Wissen des Betroffenen „mit technischen Mitteln in ein

von dem Betroffenen genutztes informationstechnisches System eingegriffen“ und „Daten daraus erhoben werden“ dürfen (§ 100b Abs. 1 StPO n. F.).

Der Deutsche Bundestag hat mit den Stimmen der Koalitionsmehrheit und gegen den heftigen Widerstand der Opposition dem Gesetzesvorschlag mehrheitlich zugestimmt. Die letztlich an unterschiedlichen Verfassungsmaßstäben zu beurteilenden Unterschiede beider Maßnahmen sind nicht jedermann sofort erkennbar: Während die Überwachung von Telekommunikationsvorgängen das Fernmeldegeheimnis in Art. 10 GG betrifft, ist beim heimlichen Zugriff auf informationstechnische Systeme das allgemeine Persönlichkeitsrecht mit unmittelbarem Menschenwürdebezug (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) betroffen. Bereits in der Vergangenheit hat das Bundesverfassungsgericht hohe gesetzliche Anforderungen für den Einsatz dieser Maßnahme aufgestellt.¹ Um noch einen kurzen Ausblick mitzugeben: Nach der bereits in Bayern bestehenden Gesetzeslage² ist auch in Baden-Württemberg in der Diskussion, die Online-Durchsuchung im Polizeigesetz als Präventivmaßnahme zu verankern.³ Die Aufklärung (bzw. präventive Verhinderung) von Straftaten nimmt ganz offensichtlich Übergewicht in der parlamentarischen Diskussion an. Mutmaßlich wird erst das Bundesverfassungsgericht die rechtsstaatlichen Grenzen betonen.

Verbesserte Durchsetzung der Ausreisepflicht mittels „Handy-auslese“ – auch ein Allheilmittel?

Nach Einschätzung der Bundesregierung stellt „die große Anzahl an Asylsuchenden, die im Jahr 2015 nach Deutschland ge-

Ein Gramm DNA enthält so viel Informationen wie eine Billion CDs: Der Staat will diese Quelle vermehrt nutzen.



© Sashkin – stock.adobe.com

¹ BVerfG, Urteil v. 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07.

² Vgl. § 34d PAG.

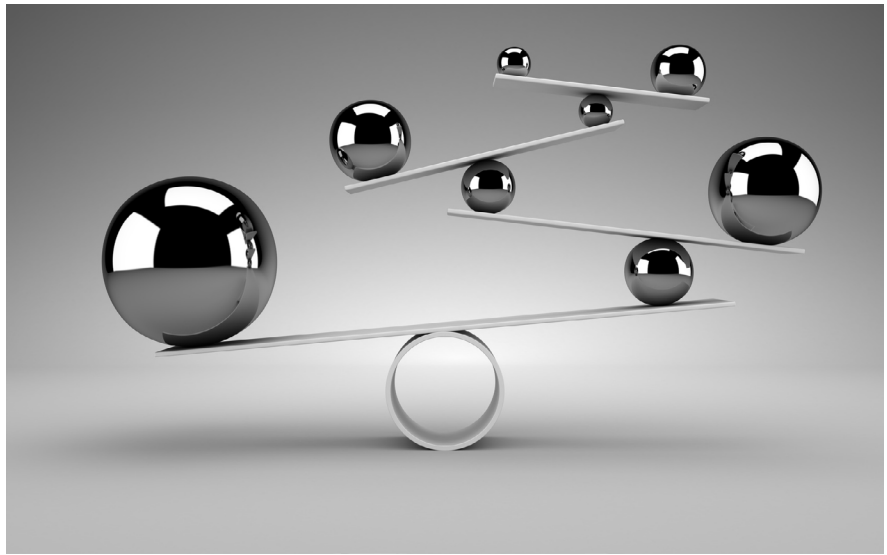
³ <http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.sicherheitspaket-im-land-gruene-und-cdu-fuerschaerferes-polizeigesetz.779cd1c9-dba3-435d-8eb0-31a479aeef06.html>.

kommen ist, Bund, die Länder und Kommunen weiter vor große Herausforderungen“, weshalb das BAMF hinsichtlich der Verbesserungen im Bereich der Rückkehr zur Auswertung von Datenträger ermächtigt wird, soweit dies für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit eines Ausländers erforderlich und die Maßnahme verhältnismäßig ist (vgl. § 15a AsylG n. F.).⁴ Die Motive in der Gesetzesbegründung lassen zwar erkennen, dass es um die spezifisch asylbewerberbezogene „Auswertung etwa seines Mobiltelefons oder seines Smartphones“ geht und diese Datenträger „wichtige Erkenntnis zur Identitätsprüfung“ liefern.⁵

Diese spezialgesetzliche Ermächtigung im AsylG kann hier nicht abschließend bewertet werden, birgt aber ein zukünftiges, mögliches argumentatives Einfallstor für Identitätsfeststellungen nach den Polizeigesetzen oder der StPO, wonach den Ermittlern auch die „Durchsuchung der mitgeführten Sachen“ zu diesem Zweck erlaubt ist, das „Durchsichtsrecht“ jedoch (im Anwendungsbereich der StPO) allein der Staatsanwaltschaft zusteht. Die „Handyauslese“ ist für Ermittler naturgemäß und zunehmend von großem Interesse (Stichwort: ‚WhatsApp‘-Überwachung), rechtlich aber, auch vor dem Hintergrund des Bezuges zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, s. o.) höchst problematisch und – jedenfalls aktuell für das AsylG – nur demjenigen vorbehalten, „der die Befähigung zum Richteramt hat“⁶.

Automatisierter Lichtbildabruf für Polizei- und Ordnungsbehörden

Mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises ist die Möglichkeit eines automatisierten Lichtbildabrufes für die Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie weiterer Ermittlungsinstitutionen geschaffen worden, „weil die Identitätsüberprüfung von Personen durch die genannten Sicherheitsbehörden auf der Grundlage von Lichtbildern zumeist zeitkritisch und zugleich auch aus Gründen der Gefahrenabwehr rund um die Uhr an allen Tagen der Woche erforderlich ist“⁷. Danach entfällt die Koppelung an die bisherige Voraussetzung, dass die Personalausweisbehörde auf andere Weise nicht erreichbar ist und ein weiteres Abwarten den Ermittlungszweck gefährden würde. Kurzgefasst: Die Argumentation,



© Leigh Prather – stock.adobe.com

Die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit ist höchst empfindlich: fehlt sie, bricht der Rechtsstaat zusammen.

eine rasche und effektive Abfrage müsse den Ermittlungsbehörden ermöglicht werden, verdrängt also die bisherige, grundrechtsbetonte Anschauung, der automatisierte Abruf sei unter Verhältnismäßigkeitserwägungen nur letztes, auszuschöpfendes Mittel.

Erweiterte Untersuchungen von DNA-fähigem Material zur Straftatsaufklärung

Bereits Anfang Februar 2017 hat das Land Baden-Württemberg unter dem Eindruck – zum damaligen Zeitpunkt noch – unaufgeklärter Mord- und Sexualstraftaten einen Gesetzesantrag zur Erweiterung des Umfangs der Untersuchungen von DNA-fähigem Material in den Bundesrat eingebracht. Ausweislich der Motive sollen durch die Ausweitung der molekulargenetischen Untersuchungen „mit hoher Wahrscheinlichkeit verlässliche Aussagen zur konkreten Augen- und Haarfarbe, zur Hautfarbe sowie zum biologischen Alter der Personen“ getroffen und somit im weiteren Verfahren bestehende „Ermittlungsansätze sinnvoll gewichtet, Ermittlungsschwerpunkte gesetzt und Ermittlungshandlungen priorisiert werden“.⁸

Mediale Aufmerksamkeit hat der Gesetzesentwurf nicht zuletzt dadurch erfahren, dass ein Hamburger Rechtsmediziner die molekulargenetische und vollständige Erfassung der menschlichen DNA eines jeden Neugeborenen, Erwachsenen, Touristen und auch Flüchtlings fordert.⁹ Auch

wenn der Gesetzesantrag angesichts der jüngsten Bundestagswahl zunächst vom Tisch sein dürfte, ist es nur eine Frage der Zeit, wann ähnliche, mediale Aufmerksamkeit erringende Straftaten wie im baden-württembergischen Freiburg oder Emden die parlamentarische Diskussion erneut heraufbeschwören und der Gesetzgeber dann doch tätig wird.

Ausblick

Die vorangestellten Gesetzesneuerungen vergegenwärtigen nicht einmal ansatzweise den erlebten und vor allem gelebten Aktionismus des Gesetzgebers in der ersten Jahreshälfte 2017. Es waren und sind stets die tagespolitischen Ereignisse, insbesondere aber die eine Gesellschaft immer aufrüttelnden Straftaten, Anschläge und insbesondere (wiederholt proklamierten) terroristischen Gefahren, die den Staat und seine Handlungsträger zu einem fortwährenden Umdenken bewegen: hin zu einem kontinuierlich fortschreitenden Vorrang von Sicherheitsinteressen zu Lasten der Freiheitsinteressen des Einzelnen.

4 BT-Drucks. 18/11546; vgl. auch die Empfehlung BT-Drucks. 18/12415.

5 BT-Drucks. 18/11546, S. 23.

6 So ausdrücklich in BT-Drucks. 18/11546, S. 23.

7 BT-Drucks. 18/12417, S. 9; im ursprünglichen Gesetzentwurf (BT-Drucks. 18/11279) noch nicht enthalten.

8 BR-Drucks. 117/17, S. 2.

9 <http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.deutschland-wuerde-eine-dna-datenbank-deutschland-sicherer-machen.79249dae-4fcf-4b77-9f63-8d54cdcefe52.html>.

Um nicht falsch verstanden zu werden: Die staatliche Gewährleistung von Sicherheit kommt nicht umhin, Freiheiten und rechtliche Garantien eines Betroffenen zurückzufahren. Der Rechtsstaat misst sich aber vornehmlich an einer

notwendig vorhandenen und ausgewogenen Balance zwischen beiden Interessen – das hat die aktuelle und zukünftige Juristengeneration im Auge zu behalten!



Prof. Dr. Sascha Kische, LL.M., Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Villingen-Schwenningen
SaschaKische@hfpol-bw.de
www.hfpol-bw.de

Dr. Regina Michalke

Das neue Videoüberwachungsverbesserungsgesetz

Am 5. Mai 2017 trat das Videoüberwachungsverbesserungsgesetz¹ in Kraft. Es ist kurz und beschränkt sich auf die Klarstellung, dass im Sinne der Befugnisnorm des § 6b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zur Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen Anlagen der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von dort aufhaltigen Personen als ein besonders wichtiges Interesse gilt. Der Beitrag geht der Frage nach, was im Vergleich zur früheren Gesetzesfassung „verbessert“ wurde. Das Ergebnis ist ernüchternd.

Die Geschichte der Videoüberwachung

Bereits in den 50er Jahren gab es erste stationäre Kameras, die von der Polizei zur Verkehrslenkung eingesetzt wurden. Sie übertrugen Bilder von Verkehrsknotenpunkten an eine Verkehrsleitzentrale, die dann durch Veränderung der Ampelschaltung den Verkehrsfluss steuern konnte. Unter dem Motto: „Verkehrssünder fotografieren sich selbst“ entdeckte die Polizei alsbald danach die Bildtechnik als Mittel zur „automatisierten“ Verfolgung von Straßenverkehrsverstößen. Bei Versammlungen und Demonstrationen versprach man sich durch die Präsenz von Polizeiwagen, die deutlich sichtbar mit Kameraaufbauten am Straßenrand postiert waren, eine „dämpfende Wirkung“ auf „Randalierer“. Kam es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, wurden die Aufnahmen zur Beweissicherung und Identifizierung von Personen genutzt. Hier vermischten sich erstmals polizeiliche Ordnungszwecke mit solchen kriminalpolizeilicher Natur. Anfang der 90er Jahre schuf man im Versammlungsgesetz die Voraussetzungen dafür, dass Versammlungsteilnehmer gefilmt werden konnten, und auch die Strafprozessordnung wurde dahin ergänzt, dass beim Verdacht einer Straftat ohne Wissen der Betroffenen Lichtbilder und Bildaufzeichnungen gefertigt werden durften. Ab dem Jahr 2000 wurden in den Polizeigesetzen der Länder kontinuierlich Bezugsnormen zur offenen Videoüberwachung aufgenommen. Heute finden sich Kameras an den meisten öffentlichen Plät-

zen. Die Polizei ist in vielen Bundesländern mit an der Uniform befestigten „Body-Kameras“ ausgestattet, die das Geschehen am Einsatzort aufzeichnen.²

Das alte Videoüberwachungsgesetz

Zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 S. 1 GG gehört das Recht eines jeden Bürgers, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Dies hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1983 in seinem Volkszählungsurteil klargestellt.³ Zu den personenbezogenen Daten gehören auch das eigene Bild sowie der Umstand, dass sich jemand zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort aufhält. Um der Videoüberwachung auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht einen gesetzlichen Rahmen zu geben, wurde im Jahr 2001 das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) durch § 6b („Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch elektronischen Einrichtungen“) ergänzt. Er galt gleichermaßen für öffentliche Stellen wie auch für Private und basierte auf dem Prinzip der Abwägung zwischen den Interessen der (privaten wie staatlichen) Betreiber von öffentlich zugänglichen Plätzen und gegenläufigen Interessen der aufgenommenen Personen. Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen war danach nur zulässig, wenn sie „zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich [war] und keine Anhaltspunkte [bestanden], dass

schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen“ (§ 6b BDSG). Häufig hatten die Inhaber von Parkplätzen, Einkaufszentren, Sportstätten oder Kulturstätten das Interesse, Vandalismus und Sachbeschädigung zu verhindern. Bei der Überprüfung der entsprechenden Abwägungsentscheidungen durch die Landesdatenschutzbehörden wurde dem Schutzgut der informationellen Selbstbestimmung der betroffenen Bürger im Verhältnis zu den berechtigten Interessen der Betreiber am Schutz ihres Eigentums nicht selten die höhere Bedeutung beigemessen.⁴

Das neue Videoüberwachungsverbesserungsgesetz

Das Videoüberwachungsverbesserungsgesetz besteht in einer Ergänzung des § 6b BDSG. Der Gesetzgeber begründete die Novellierung mit den Gewaltverbrechen von München und Ansbach im Sommer 2016 und der zu beobachtenden restriktiven Aufsichtspraxis der Landesdatenschutzbehörden.⁵ Der Einsatz von

1 Offizielle Bezeichnung: „Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes – Erhöhung der Sicherheit in öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen und im öffentlichen Personenverkehr durch optisch-elektronische Einrichtungen (Videoüberwachungsverbesserungsgesetz)“ vom 28.04.2017 – BGBl. I, S. 968.

2 Dazu ausführlich Martini et al., NZVwR-Extra 2016, 1 ff.

3 BVerfGE 65, 1 ff./42 f./100 ff./143.

4 S. z. B. Tätigkeitsbericht des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit 2010/2011, Nr. III. 1.2., S. 37 ff.

5 BT-Drs. 18/10941, S. 1 und 2.

Videoüberwachung stelle eine Maßnahme im öffentlichen Interesse dar, um die Sicherheit der Bevölkerung präventiv zu erhöhen. Auch stünden der Polizei und Staatsanwaltschaft mit den Videoaufzeichnungen wirksame Mittel für die Ermittlungen zu Verfügung. Die „Verbesserung“ der Regelung über die Videoüberwachung hat der Gesetzgeber durch einen unmittelbaren Eingriff in die Abwägungsentscheidung zwischen den berechtigten Interessen der Betreiber öffentlicher Anlagen und den schutzwürdigen Interessen der von den Aufnahmen betroffenen Bürgern vollzogen. Im neuen § 6b BDSG wird das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit schlichtweg zu einem „*besonders wichtigen Interesse*“ erklärt. Der ergänzte Absatz 1 des neuen § 6b BDSG lautet:

„Bei der Videoüberwachung von 1. öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen, wie insbesondere Sport-, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, Einkaufszentren oder Parkplätzen, oder 2. Fahrzeugen und öffentlich zugänglichen großflächigen Einrichtungen des öffentlichen Schienen-, Schiffs- und Busverkehrs gilt der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von dort aufhaltigen Personen als ein besonders wichtiges Interesse.“

Die gesetzliche Vorgabe des „besonderen“ Gewichts der Sicherheitsbelange gilt nach der Novellierung auch für die Abwägung darüber, ob die erhobenen Bilddateien von Polizei- und Sicherheitsbehörden verarbeitet und weiter genutzt werden dürfen (§ 6b Abs. 3 BDSG).

Kritik

Die gesetzliche Vorgabe, wonach die allgemeinen Sicherheitsinteressen stets als „besonders wichtig“ einzuschätzen sind, stellt eine erhebliche Einschränkung des Grundrechts der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung dar. Das Abwägungsergebnis wird durch das Gesetz praktisch vorweggenommen. Gegenüber den „besonders wichtigen“ Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit wird das schutzwürdige Interesse der doch „nur“ von einer Kamera aufgezeichneten einzelnen Person an der Nicht-Aufnahme regelmäßig den Kürzeren ziehen. Es versteht sich von selbst, dass sich die Betreiber von öffentlich zugänglichen Anlagen angesichts der Neuregelung auf der „sicheren“ Seite sehen, wenn sie die



© Leigh Prather – stock.adobe.com

Hinter besonders wichtigen Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit müssen persönliche Rechte Einzelner zukünftig noch häufiger zurückstehen.

Videoüberwachung auf Dauerschaltung stellen. Damit wird aber der von Verfassungen wegen gesicherte Schutz der informationellen Selbstbestimmung in der Praxis unterlaufen. Dies alles ist zu sehen vor dem Hintergrund, dass erhebliche Zweifel daran bestehen, ob die Videoüberwachung überhaupt geeignet ist, wie in der Gesetzesbegründung unterstellt, Anschläge zu verhindern. Terroristen legen es gerade auf die öffentliche Wahrnehmung ihrer Taten an. Die Dokumentation ihrer Taten per Video wird sie nicht abschrecken, zumal wenn sie ohnehin bereit sind, selbst den Anschlag nicht zu überleben.

Eine besondere Brisanz gewinnt die „Verbesserung“ dadurch, dass die durch die Videoüberwachung erhobenen Daten von den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden bei Überwiegen der Sicherheitsinteressen weiter genutzt werden dürfen (§ 6b Abs. 3 S. 3 BDSG). Auch hier soll also der generelle Vorrang des „besonders wichtigen“ Sicherheitsinteresses vor dem Schutz der informationellen Selbstbestimmung gelten. Wenn also die „Abwägung“ ergibt, dass die Videoüberwachung zulässig ist, ist damit gleichzeitig die Tür zur Nutzung und Verarbeitung der daraus gewonnenen Daten für andere, vom konkreten Anlass unabhängige Zwecke geöffnet. Geradezu besorgniserregend ist, dass sich der Gesetzgeber von der neuen Regelung verspricht, eine verstärkte Nutzung der Videotechnik könne auch dazu dienen, „*die technischen Möglichkeiten intelligenter Videoanalyse zur möglichst automatisierten Interpretation komplexer Szenarien und potenzieller Gefahrensituationen testen und*

einsetzen zu können ...“ (so die Gesetzesbegründung). Dies deutet auf eine eigentlich entscheidende gesetzgeberische Intention hin: Das neue Recht als Grundlage für experimentelle Studien mit Daten zu nutzen und allerlei technische Möglichkeiten und IT-Spielereien zu testen. Etwa kommt die automatisierte Erkennung von Gesichtern und Verhaltenstypizitäten in Betracht, welche die künftige Verdachtschöpfung im Wege der anlasslosen Rasterungen größerer Personenansammlungen den zuvor in Großrechnern entsprechend programmierten Algorithmen überlässt.

Eine Änderung dieser unbefriedigenden Gesetzeslage ist nicht in Sicht. In der Datenschutzgrundverordnung, die ab dem 25. Mai 2018 in Europa verbindlich ist, findet sich keine spezielle Regelung zur Videoüberwachung.⁶ Die Neuregelung des Bundesdatenschutzgesetzes⁷ hat in § 4 bis auf wenige sprachliche Änderungen die durch das Videoüberwachungsverbesserungsgesetz geschaffene Fassung des § 6b BDSG a.F. übernommen.

Damit ist die Sorge berechtigt, dass so am Ende der Datenschutz auf der Strecke bleibt.

⁶ Kritisch: Piltz/Krohm, PinG 2013, 56 ff., 60.

⁷ BGBl I 2017, 2097 ff., in weiten Teilen in Kraft ab 25.5.2018.



Dr. Regina Michalke,
Rechtsanwältin, Rechts-
anwälte Hamm & Partner,
Frankfurt am Main
Regina.Michalke@
hammpartner.de

Thomas-Gabriel Rüdiger, M. A.

Das Broken-Web-Phänomen

Der vorliegende Beitrag skizziert die Theorie, dass durch offen begangene Delikte im digitalen Raum, bei denen keine sichtbare normenkontrollierende Reaktion erfolgt, ein Verstärkungseffekt eintritt. Den Nutzern wird aufgezeigt, dass offenbar keine Schutzmechanismen wirken, was zu immer weiteren Tathandlungen führen kann. Dieses Phänomen kann als Broken Web bezeichnet werden. Eine Möglichkeit, diesem Phänomen zu begegnen, kann wiederum in der sichtbaren Verankerung des Gewaltmonopols des Staates im digitalen Raum liegen, insbesondere verkörpert durch die Polizei.

„Laws without enforcement are just good advice“

Bereits im 19. Jahrhundert soll *Abraham Lincoln* diesen kriminologisch bis heute gültigen Grundsatz geprägt haben. Die Erkenntnis hinter diesem Satz ist, dass auch geltende Gesetze nur dann Wirkung entfalten, wenn sie auch durchgesetzt werden. In der Kriminologie spricht man auch davon, dass keine mutmaßliche Strafhöhe Einfluss auf die Begehung eines Normenbruches hat, sondern lediglich die Strafverfolgungswahrscheinlichkeit. Im Kern geht es also um das Risiko, für einen Gesetzesverstoß auch zur Ahndung gezogen zu werden.

Dieser Gedankengang wurde in einer Vielzahl an Theorien verarbeitet. Zwei dieser Theorien sind für die folgenden Überlegungen von besonderer Relevanz: die Broken Windows Theorie von *Wilson* und *Kelling* aus dem Jahr 1982¹ und die Routine Activity Theorie von *Cohen* und *Felson* aus dem Jahr 1979².

Die Broken Windows Theorie besagt in ihrer Ursprungsform, dass bereits kleine vandalistische Schäden – wie ein eingeschlagenes Fenster in einem Haus – die nicht repariert werden, zu immer weiteren vandalistischen Handlungen führen werden. Dabei steht im Kern der Gedanke: Die fehlende Normenkontrolle auf ein sichtbar begangenes Delikt demonstriert anderen Personen, dass die Schutzmechanismen offensichtlich nicht mehr funktionieren. In fast jeder Großstadt ist diese Theorie an Mauern, Wänden und Ähnliches nachzuvollziehen, an denen Graffiti nicht entfernt werden und in der Folge die Anzahl neuer Motive gefühlt ins Unermessliche steigt.

An diesem Punkt setzt nun die Routine Activity Theorie von *Cohen* und *Felson* an. Diese besagt, dass Normenüberschrei-

tungen auf Grundlage eines Abwägungsprozesses geschehen. Dieser Abwägungsprozess kennt drei Faktoren. Eine handelnde Person muss demnach motiviert sein, es muss eine lohnende Beute bzw. ein Ziel in Aussicht stehen und etwaige Schutzmechanismen müssen nicht vorhanden bzw. gering sein. Dabei bedingen sich diese Faktoren gegenseitig. Beispielhaft handelt ein Täter vielleicht auch bei einer nicht so attraktiven Beute, wenn keine regulierenden Schutzmechanismen vorhanden sind – das Risiko entdeckt und sanktioniert zu werden also sehr niedrig ist. Gleichzeitig ist der Täter aber eventuell auch bereit, trotz vorhandener Schutzmechanismen zu handeln, wenn die Beute verlockend genug ist, wie u. a. auch immer wieder Banküberfälle und Ähnliches verkörpern.

Die Kombination beider Theorien ergibt sich dann darin, dass eine eingeschlagene Fensterscheibe – bei der keine sichtbare Normenkontrolle – wie die Reparatur des Fensters oder eine Ahndung des Deliktes erfolgt – offensichtlich geringe Schutzmechanismen erkennbar symbolisiert. Tatsächlich kann jeder diese Erkenntnis tagtäglich im Straßenverkehr bzw. auf dem Weg zur Arbeit sehen oder sein eigenes Verhalten reflektieren. Dies gilt insbesondere bei der Frage, warum Fußgänger oder auch Fahrradfahrer sich in unterschiedlichen Situationen an die Norm einer „roten Ampel“ halten oder auch nicht.

Trotz vorhandener Kritik an beiden Ansätzen, die sich insbesondere an den daraus abgeleiteten Konsequenzen wie die „Stop and Frisk“ Taktik der New Yorker Polizei im Rahmen einer Zero Tolerance Ansatzes entzündeten – nach der von der Polizei definierte Zielgruppen angehalten und kontrolliert werden sollten, was den Vorwurf des „Racial Profiling“ nährte –, bietet die Kombination beider doch auch

praxisnahe Schlussfolgerungen für kriminalpolitische Überlegungen. Es kommt demnach nicht darauf an, ob in einem gesellschaftlichen System Recht gilt, vielmehr ob dieses Recht mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch durchgesetzt wird. Dabei heißt dies nicht, dass alle Überschreitungen auch faktisch geahndet werden müssen. Dies wäre schon im Sinne des popitzschen Ansatzes einer Präventivwirkung des Nichtwissens³ wenig zielführend, nach dem jedes Rechtssystem zusammenbrechen würde, wenn alle Straftaten (sowohl die im Dunkel- als auch im Hellfeld befindlichen) bekannt und verfolgt werden müssten. Es heißt viel eher, dass es eine gewisse Wahrscheinlichkeit für jeden Rechtsverstoß gibt, dass dieser geahndet wird.

Sichtbarer Normenbruch erfordert sichtbare Normenkontrolle

Nach dem Routine Activity und Broken Windows Ansatz muss also gezeigt werden, dass das Gewaltmonopol auch in einem gewissen Maße durchgesetzt wird. Dabei geht es vor allem um offen begangene bzw. bekannt gewordene Delikte, nicht so sehr um das absolute Dunkelfeld. Wo der Schwellenwert liegt, wie häufig Gesetzesbrüche geahndet werden müssen, damit ein System – auch ein Teilsystem – als ein Rechtsraum empfunden wird, ist nicht klar bezifferbar und zudem auch abhängig von den einzelnen Deliktsarten. So haben vermutlich nicht geahndete offensichtlich begangene Mor-

1 Vgl. *Wilson/Kelling*, Broken Windows: The police and neighborhood safety, *Atlantic Monthly* 29, 38 (Mar 1982).

2 Vgl. *Felson/Cohen*, „Social change and crime rate trends: A routine activity approach“, in: *American Sociological Review* 1979 (44), S. 588–608.

3 Vgl. *Popitz*, Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe, 1968.

de eine andere Wirkung als nicht geahndete Beleidigungen oder auch Urheberrechtsverletzungen. Die Grunderkenntnis ist, dass eine für Menschen sichtbar begangenen Normenbruch, der ohne erkennbare Sanktion bleibt, den gesamten Rechtsraum in Frage stellen kann.

Besteht das Internet aus zerschlagenen Scheiben?

Nun stellt sich die Frage, wie diese Situation im digitalen Raum ist, in dem die Menschen statistisch mehr Zeit verbringen als im öffentlichen Straßenverkehr⁴. Dort treten gleichzeitig Menschen jeglichen Alters, Geschlechts und kultureller Herkunft in diesem riesigen Raum miteinander in Interaktion. Ein interessanter Aspekt hierbei ist vor allem, dass es z. B. in Onlinegames – vor allem solchen, die auch für Kinder empfohlen sind – ganz normal erscheint, dass unbekannte Erwachsene mit unbekannten Kindern spielen und kommunizieren. Zum Vergleich: wenn auf einem Spielplatz im physischen Raum ein Erwachsener unbekannte Kinder ansprechen würde, würde dies vermutlich einen Polizeieinsatz auslösen. Denn einerseits werden Kinder von den Eltern auf Risiken im physischen Raum vorbereitet. Andererseits können Erwachsene die Situation von außen betrachten und eingreifen, im Bestfall kann sogar eine Polizeistreife vorbeikommen. Alles erhöht für etwaige Täter, die sich z. B. tatsächlich einem Kind nähern wollen, das Risiko, entdeckt und damit überführt zu werden.

Im digitalen Raum sieht diese Situation gegenwärtig aber völlig anders aus. Fast alle sog. Kommunikationsdelikte – also Straftaten, die durch die Kommunikation erfolgen können (wie z. B. Cybergrooming gem. § 176 Abs. 4 Nr. 3 & 4 StGB, Volksverhetzung gem. § 130 StGB oder auch Beleidigungen gem. § 185 StGB usw.) – werden im Internet öffentlich nachvollziehbar und sichtbar begangen. Diese Tendenz kann an zwei Aspekten abgelesen werden: zunächst gibt es – nicht erst seit der Debatte um das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) – eine gesellschaftliche Auseinandersetzung über Straftaten die aus dem Miteinander im Netz entstehen. Gleichzeitig scheint es eine außergewöhnlich große Diskrepanz zwischen dem Hell- und dem Dunkelfeld zu geben. So ergab eine aktuelle Forsa-Studie der Landesanstalt für Medi-



© parallel_dream – stock.adobe.com

Broken Web: Wie effektiv ist die Strafverfolgung im digitalen Raum?

en Nordrhein-Westfalen, dass 92 % aller jungen Internetnutzer von 14–24 Jahren bereits im Netz mit sog. Hatespeech konfrontiert waren⁵. In den letzten drei Jahren hat sich dabei die Anzeigenrate für Volksverhetzung im Internet nahezu verdreifacht, von lediglich 754 Anzeigen im Jahr 2014 auf 3331 Anzeigen im Jahr 2016⁶. In einem Vergleich zu dem offensichtlichen Dunkelfeld erscheinen aber selbst diese Zahlen gering.

Cybergrooming – ein Resultat des Broken Web?

Eine ähnliche Situation ist auch im Bereich des Cybergroomings erkennbar. So gehen unterschiedliche Dunkelfeldstudien von einer Viktimisierungsrate allein von sexuellen Belästigungen im digitalen Raum von 40 % aus⁷. Die Anzeigenrate liegt in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) aber – je nach Lesart – zwischen 1066⁸ und 1958⁹ im zugrunde liegenden Tatbestand des § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB. Ein Kriminalhauptkommissar des Fachkommissariats Internetrecherche der Polizei Baden-Württemberg äußert im Zusammenhang mit proaktiven polizeilichen Aktionen gegen Cybergroomer, dass das Internet wie ein Pirania-becken sei¹⁰. Gemeint ist, dass wenn die Polizei sich als Kind ausgibt es innerhalb kürzester Zeit zu sexuellen Kontaktabbahnungen kommt. Dies hatten auch bereits zwei hessische Staatsanwälte festgestellt, die sich versuchsweise als kindliche Mädchen im digitalen Raum

bewegten und in sieben Tagen nahezu 350 entsprechende Kontaktabbahnungen registrierte.

Interessanterweise weisen beide Phänomene – sowohl die Volksverhetzung mit 72 % (bei Tatmittel Internet) als auch Cybergrooming mit 87 % – hohe bis sehr hohe Aufklärungsquoten auf. Dieser Umstand in Kombination mit einer offensichtlich vorhandenen hohen Dunkelziffer – also der Relation zwischen Hell- und Dunkelfeld – kann darauf hindeuten, dass die Strafverfolgungswahrscheinlichkeit im digitalen Raum zu gering ist, um einen kontrollierenden Effekt zu haben. Konkret gesagt, es hat auf die Masse der Normenbegehung wenig Einfluss, wenn wenigen Tätern mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Tat nachgewiesen werden kann, wenn gleichzeitig Millionen Delikte begangen werden, ohne dass diese überhaupt zur Anzeige gebracht werden.

4 Vgl. Rüdiger, Der Digitale Raum – Ein polizeifreier Verkehrsraum? Der Rechtsstaat zwischen Präsenz, Selbstjustiz und Legalitätsprinzip, in: Sicherheitsproduktion zwischen Staat, Markt und Zivilgesellschaft, 2016.

5 Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), Ethik im Netz „Hatespeech“ 2016.

6 Bundesministerium des Innern (2016): PKS 2014–2016, Grundtabelle 05, Tatschlüssel 627000.

7 Vgl. u. a. Weller (2013) „Partner 4 Studie“; Neutze/Osterheide (2015) MIKADO Studie.

8 Bundesministerium des Innern (2015): PKS 2015, Grundtabelle 05, Tatschlüssel 131400.

9 Bundesministerium des Innern (2015): PKS 2015, Grundtabelle 01, Tatschlüssel 131400.

10 Vgl. Schulzki-Haddouti, Außer Kontrolle – Warum die Anmache von Kindern im Internet zunimmt, C'T 08/2016.



Sicherheitskräfte im Netz: Hohe Präsenz dient auch hier dem Rechtsstaat.

Jeder Kommentar, jedes Posting oder auch jede Internetseite, die sichtbar strafrechtliche Normen überschreitet, ohne dass eine für Außenstehende erkennbare sanktionierende Reaktion erfolgt, stellt demnach eine eingebrochene Fensterscheibe dar. Gleichzeitig symbolisiert diese nach der Routine Activity Theorie, dass die Schutzmechanismen offenbar im digitalen Raum nicht funktionieren. Dies kann dazu führen, dass auch Menschen, die sonst eine höhere Hemmschwelle zur Begehung eines Normenbruches haben, doch bereit sind, entsprechende Handlungen zu begehen. Nach der Systemtheorie von Niklas Luhmann würde sich das Gefühl eines kontrollfreien Raumes einerseits auf die jeweiligen Foren, Kommentarseiten oder auch Plattformen beziehen. Wenn aber ein Nutzer in vielen unterschiedlichen Plattformen auf dieselbe Situation trifft, kann sich das Empfinden auch auf das zugrundeliegende Gesamtsystem übertragen. Der Mensch entwickelt das Gefühl, sich in einem Raum frei von einer effektiven Strafverfolgungswahrscheinlichkeit zu bewegen. Es handelt sich dann um ein Broken Web.

Ein Raum frei von einer effektiven Strafverfolgungswahrscheinlichkeit

Diese Tendenz zeigt sich ggf. noch in einem weiteren Aspekt. Nach einer Studie von Titley (2015)¹¹ ziehen bei strafbaren Inhalten im digitalen Raum lediglich 8,5 % der Nutzer die mit Hatespeech persönlich konfrontiert waren eine An-

zeige bei den Strafverfolgungsbehörden in Betracht. Auch dieser Umstand kann auf mehrere Ursachen hindeuten. Aber eine ist zunächst naheliegend: die Strafverfolgungsbehörden werden ggf. nicht als ein Akteur der Normenkontrolle in einem digitalen Raum wahrgenommen. Eine ähnliche Situation kennen wir auch im Rahmen sogenannter Kriminalitätsbrennpunkten, in denen sich teilweise bereits eigene Normenkontrollsysteme – wie sog. Friedenswächter – etablieren konnten¹². Eine typische Reaktion des Staates auf das Aufkommen des Attributes einer im Volksmund genannten NoGo Area besteht dabei in der Erhöhung und Präsenz von Sicherheitskräften – zumeist von Polizisten¹³. Der Gedanke ist dabei nicht, dass die Polizisten in Zivil aktiv sind, sie sollen vielmehr durch ihre Uniform symbolisieren, dass der Rechtsstaat sein Gewaltmonopol auch in diesem Bereich wahrnehmen wird. Gleichzeitig erhöht die Sichtbarkeit die Wahrscheinlichkeit, dass Bürger die Polizei in diesem Raum ansprechen und z. B. auch Sachverhalte zur Anzeige bringen. Diese Funktion des Rechtsstaates – vertreten durch eine sichtbare Polizei – ist im deutschsprachigen digitalen Raum bisher noch nicht hinreichend verankert.

Wie kann dem Broken-Web-Phänomen begegnet werden

Dabei gäbe es nach der Routine-Activity-Theorie auch im digitalen Raum drei

Ansatzpunkte um dem Broken Web Phänomen zu begegnen. Es kann versucht werden, der Motivation von Tätern zu begegnen, die Beute unattraktiver zu machen oder durch eine Erhöhung der Schutzmechanismen die Kosten-Nutzen-Abwägung in Richtung Einhaltung der Normen hinzuentwickeln. Alle drei Punkte bieten vielfältige Möglichkeiten der Einflussnahme. So kann eine Vermittlung der Gültigkeit von Normen auch im digitalen Raum zu einer prinzipiellen moralischen Erhöhung der Hemmschwelle zur Begehung von Delikten im Netz führen. Ein anderer Ansatz ist es, potenzielle Opfer – z. B. die Kinder im Bereich des Cybergroomings – auf Risiken vorzubereiten und somit die potenziellen Angriffsziele zu verringern. Ein dritter Ansatzpunkt ist es aber, die Normenkontrolle im Netz zu verstärken, um somit die Risikoeinschätzung bei potenziellen Taten zu erhöhen. Hier sind prinzipiell auch drei Akteure denkbar: die Nutzer selbst, die privatwirtschaftlichen Betreiber Sozialer Medien und der Rechtsstaat.

Die Debatte um das am 30. Juni 2017 durch den Bundestag verabschiedete Netzwerkdurchsetzungsgesetz und vor allem die Ausgestaltung des Gesetzes, das keine Stärkung oder Verantwortung der Sicherheitsbehörden im digitalen Raum vorsieht – beispielhaft durch eine Anzeigenpflicht der Betreiber bei Vorliegen von strafrechtlich relevanten Verdachtsmomenten – deutet daraufhin, dass die Verantwortung der Normenkontrolle durch den Rechtsstaat auf die Betreiber verlagert wird. Die Risiken, die aus dieser Verlagerung entstehen, sind offensichtlich: Einerseits ist es möglich, dass Normen im digitalen Raum nicht geprägt werden von Gerichten, sondern von multinationalen Betreibern Sozialer Medien. Andererseits bedeutet dies, dass auch die Errungenschaften eines Rechtsstaates nicht per se in den digitalen Raum übertragen werden. Sollte diese Entwicklung gesellschaftlich nicht gewünscht sein, muss darüber diskutiert

11 Vgl. Titley, No Hate Survey Results, 2015 online verfügbar unter <http://www.nohatespeechmovement.org/survey-result>.

12 Vgl. Dienstbühl, Paralleljustiz in Deutschland – Machtlose Polizei?, Deutsche Polizei Ausgabe 10-2013.

13 Vgl. Reisener Mehr Polizei an Brennpunkten in NRW, 2016, online verfügbar unter <http://www.rp-online.de/nrw/panorama/mehr-polizei-in-nrw-an-brennpunkten-aid-1.5864800>.

werden, wie der Rechtsstaat im digitalen Raum gestärkt werden kann. Hierfür bedarf es vor allem einer sichtbaren Verankerung inklusive einer damit einhergehender Durchsetzung des Gewaltmonopols des Rechtsstaates. Eine solch sichtbare Verankerung könnte vor allem in einer viel aktiveren Nutzung von Accounts durch die Polizei bestehen, wie es im europäischen Raum gegenwärtig tatsächlich üblich ist. So existieren allein in den Niederlanden ca. 2.500 Accounts von Polizeiinstitutionen, aber vor allem von Polizeibeamten, die dienstlich und individuell eigene Polizeiaccounts in den Sozialen Medien unterhalten – sog. Digital Community Policing Officer¹⁴. Letzteres dient dabei maßgeblich der Verankerung der Polizei im digitalen Raum und der Kommunikation mit den Nutzern.

Braucht es eine virtuelle Polizeistreife?

In Deutschland existieren nach einer letzten Zählung lediglich 216 Polizeiaccounts und nur zwei davon sind individualisiert. Zum Vergleich: die Niederlande hat insgesamt etwa 63.000 Polizisten, die deutsche Polizei 270.000. Hochgerechnet auf die deutsche Polizeistärke müsste es hierzulande über 10.000 Polizeiaccounts geben, um dieselbe digitale Polizeipräsenz zu erreichen. Eine solche Polizeipräsenz könnte dabei von einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes profitieren¹⁵, wonach der digitale Raum in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Bereich eingeteilt werden

kann. Um in diesem öffentlichen Bereich – also beispielsweise Foren und Accounts, die nicht besonders geschützt sind – tätig zu werden, bedarf es für die Polizei prinzipiell keiner besonderen Ermächtigungsgrundlagen. Es verhält sich vielmehr wie eine Streifenfahrt im öffentlichen Straßenverkehr. Eine solche digitale Streifenfahrt müsste im öffentlichen digitalen Raum zum Ziel haben, eine gewisse Wahrscheinlichkeit zu etablieren, dass die Bürger das Gewaltmonopol des Staates wahrnehmen und ggf. auch auf strafrechtliches Verhalten reagiert wird.

Tatsächlich gibt es im deutschsprachigen Raum bereits einige Beispiele für diese Sichtbarkeit. Die Polizei Berlin reagierte beispielhaft auf einen öffentlichen Aufruf zu einer Wannseeparty auf Facebook mit einem Kommentar unter dem Aufruf mit dem Hinweis, dass hoffentlich das Grünflächen- und Ordnungsamt informiert sei, andernfalls die Party aufgelöst werden müsste. In einem anderen Beispiel postete die Polizei des Landes Sachsen nach der Abschaltung der illegalen Streaming Plattform „Kino.To“ eine Seite mit dem Hinweis, dass es sich um illegale Inhalte handelte¹⁶. In beiden Fällen sind die Nutzer bei ihrem alltäglichen Surfverhalten mit der Polizei konfrontiert und für andere Nutzer ist es offensichtlich, dass auf entsprechende Inhalte auch eine Reaktion seitens des Rechtsstaates erfolgt.

Betreiber oder Rechtsstaat?

Die Entwicklung des digitalen Raumes steht momentan an einem Scheideweg.

Wie und vor allem wer soll in diesem Raum ohne physische Grenzen Normen definieren und durchsetzen? Die multinationalen Betreiber oder die nationalen Rechtsstaaten? Das Broken Web Phänomen stellt dabei einen fundamentalen Angriff auf eine rechtsstaatliche Strukturierung im Netz dar, denn es schwächt das Vertrauen in die Gültigkeit des Gewaltmonopols auch in diesem virtuellen Raum. Der Rechtsstaat ist aber eine zivilisatorische Errungenschaft, die auch in einem digitalen Raum nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden sollte. Um dem Rechtsstaat aber wieder ein stärkeres Gewicht zu verschaffen, bedarf es einer sichtbaren Wahrnehmung des Gewaltmonopols vor allem in Form einer digitalen Polizei. Die hierfür notwendige gesellschaftliche, aber auch juristische Debatte steht trotz der Relevanz dieses Interaktionsraums erst ganz am Anfang.



Thomas-Gabriel Rüdiger, M.A.
Kriminologe, Institut für Polizeiwissenschaft, Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg, Forschungsfeld Digitale Polizeiarbeit und Digitale Straftaten
thomas.ruediger@fhpolbb.de

14 Vgl. Bayerl/Rüdiger, Die polizeiliche Nutzung sozialer Medien in Deutschland: Die Polizei im digitalen Neuland, in: Handbuch für Polizeimanagement, 2017, S. 919–945.

15 1 BvR 370/07 v. 27.02.2008.

16 Vgl. Rüdiger (Fn. 4).

Ja!

ICH WILL DEN WIRTSCHAFTSFÜHRER

Junge Juristen von heute brauchen den Wirtschaftsführer von morgen!

Große internationale Sportereignisse werfen ihre Schatten voraus: Im Jahr 2018 werden in den unterschiedlichsten Disziplinen des Sports Europa- und Weltmeisterschaften ausgetragen. Dies nehmen wir zum Anlass, uns in der nächsten Ausgabe mit den rechtlichen und wirtschaftlichen Dimensionen des Sports

zu beschäftigen. Die Verbindungen zwischen „Sport und Recht“ sind vielschichtig – lesen Sie mehr zu diesem Thema in unserer Frühjahrs-Ausgabe, die am 1. April 2018 erscheint. Mit dem Wirtschaftsführer sind junge Juristen immer auf dem aktuellsten Stand. www.boorberg.de

Geben Sie uns Feedback!

Hat Ihnen diese Ausgabe gefallen oder haben Sie Anregungen oder Kritik? Wenn Sie als Autorin oder Autor einen Beitrag für das nächste Heft verfassen wollen, schreiben Sie uns. Wir freuen uns über Ihre Nachricht, gerne per E-Mail an Corinna Waller (c.waller@boorberg.de).

2018

Dr. Christiane Tischer

Was bedeutet die Datenschutzgrundverordnung für die Anwaltskanzlei?

Ab 25. Mai 2018 ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) anwendbar. Dann gilt sie für alle – und natürlich auch für Anwälte. Warum sollten Sie unbedingt aktiv werden? Welche wichtigen Punkte sind im Kanzleialltag umzusetzen?

Ein neues Datenschutzrecht

Gültigkeit ab Mai 2018 – das hört sich zunächst einmal so an, als ob Kanzleien noch viel Zeit hätten, sich auf die Neuregelungen einzustellen. Es ist jedoch einiges zu tun. Wer bereits alles, was an Dokumenten, Organisation und Software-Einstellungen schon unter dem bisherigen BDSG verpflichtend war, vorbildlich umgesetzt hat, hat es natürlich leichter. Dies dürfte jedoch eher selten der Fall sein; viele Kollegen beschäftigen sich zwar sehr gerne mit den rechtlichen Themen der Mandanten, aber nicht unbedingt mit den datenschutzrechtlichen Fragen in eigener Sache. Bei der DSGVO ist es jedoch ratsam, eine Ausnahme zu machen.

Exorbitante Bußgelder und andere Konsequenzen

Unter der Datenschutzgrundverordnung ist für Kanzleien ein großes Risiko bei Verstößen gegen die Datenschutzre-

geln verbunden: Die Bußgelder werden im Vergleich zu bisherigen gesetzlichen Regelungen fast sechzig Mal so hoch ausfallen, und sie drohen auch für Themen und Vorgaben, die bisher kaum sanktioniert waren. Die Datenschutzbehörden haben bereits deutlich höhere Bußgelder und mehr Verfahren (aufgrund häufigerer Prüfungen) angekündigt.

Zur Erinnerung: Nach den bisherigen Regelungen ist gemäß § 43 BDSG ein Bußgeld von bis zu 300.000,00 € pro Einzelfall möglich, und es gibt strafrechtliche Sanktionen gem. § 44 BDSG, in der Praxis hielt sich das Risiko jedoch in Grenzen.

Nach der DSGVO gilt nun: Die maximale Geldbuße beträgt bis 20 Mio. € oder bis zu 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr, je nachdem, welcher Wert der höhere ist („großes Bußgeld“), für einige Verstöße ist ein „kleiner Bußgeldrahmen“ festgelegt: bis 10 Mio € oder 2 % des Jahresumsatzes.

Als Bemessungskriterien für die Höhe des Bußgelds spielen neben Art, Schwere und Dauer des Verstoßes auch Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit sowie die getroffenen Maßnahmen zur Minderung des entstandenen Schadens eine Rolle. Wichtig ist aber auch der Grad der Verantwortung unter Berücksichtigung der tatsächlich getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Auch unter diesem Aspekt besteht daher Handlungsbedarf, um sich bestmöglich vorzubereiten oder bei Verstößen entsprechend milder belangt zu werden, da man als Kanzleihinhaber zumindest erforderliche Maßnahmen ermittelt, getroffen und dokumentiert hat. Als weitere Sanktionen drohen Gewinnabschöpfung, Anordnung zur Beendigung des Verstoßes, zeitlich begrenztes oder endgültiges Verbot der Datenverarbeitung – und nicht zuletzt der öffentliche Ansehensverlust bei „Datenskandalen“.

Eine Vielzahl neuer Anforderungen

Die Datenschutzgrundverordnung stellt eine Vielzahl an Anforderungen auf, insbesondere auch solche, die eine umfassende Dokumentation verlangen. Denn gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO sind nicht nur die Vorschriften einzuhalten, sondern dies ist auch nachzuweisen (Rechenschaftspflicht). Die wichtigsten Punkte, die jeder Kanzleihinhaber umsetzen sollte, sind:

- *Datenschutz durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 DSGVO):* Beim Datenschutz durch Technik geht es weniger um rechtliche Themen, sondern vielmehr darum, sämtliche technische Anwendungen darauf zu überprüfen, ob diese datenschutzfreundlich eingestellt sind, und dies muss natürlich auch dokumentiert werden.
- *Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO):* Auch wenn die Verpflichtung, ein solches Verzeichnis zu führen, grundsätzlich erst ab

Technische Schutzmaßnahmen sind Voraussetzung für die Verarbeitung hochsensibler Daten.



250 Mitarbeitern besteht, dürfte aufgrund der umfassenden Ausnahmen hier jede Kanzlei „dabei“ sein. Denn nicht nur die Verarbeitung besonders sensibler Daten, die im Kanzleialltag durchaus anfallen, löst diese Verpflichtung aus. Ebenso wenig ist eine regelmäßige Datenverarbeitung in der Anwaltsbranche zu vermeiden. Daher müssen umfangreiche Informationen über die (jeweils konkreten) Verarbeitungen von Daten zusammengestellt werden, insbesondere hinsichtlich:

- Zweck,
- Kategorien von betroffenen Personen,
- personenbezogener Daten,
- Empfänger,
- Lösungsfrist
- technischer und organisatorischer Maßnahmen,
- Übermittlung an Drittländer.

Außerdem ist zu dokumentieren, warum die konkrete Datenverarbeitung rechtmäßig ist. Wer noch kein internes Verzeichnisse gemäß BDSG führt, hat hier einiges an Arbeit vor sich. Es lohnt sich aber, mit diesem Punkt zu beginnen – der dadurch entstehende Überblick über alle Verarbeitungstätigkeiten erleichtert sowohl die rechtliche Prüfung als auch die Definition der Prozesse und Maßnahmen sowie die datenschutzfreundliche Konfiguration sämtlicher Programme.

- **Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen (Art. 13, 14 DSGVO):** Die Informationspflichten wurden deutlich erweitert. Werden personenbezogene Daten erhoben, müssen den Betroffenen verschiedene Informationen mitgeteilt werden – und zwar unabhängig davon, ob die Daten beim Betroffenen selbst oder in anderer Weise erhoben werden. Was heißt das konkret? Die Kanzlei muss bei der Datenerhebung aktiv informieren. Hier kommt man also beispielsweise um einen „Beipackzettel“ sowohl für neue Mandanten, als auch für neue Mitarbeiter nicht herum. Auch die Anforderungen an die Einwilligung haben sich verändert; hier ist ebenfalls umfassend zu informieren, auch über das Widerrufsrecht.
- **Kooperationspflicht (Art. 29 DSGVO):** Wenn die Aufsichtsbehörde Kooperation verlangt, hat der Verantwortliche

dies umzusetzen. Auch hier muss die Kanzlei sicherstellen, dass die Kooperation zeitnah erfolgt.

- **Datenschutz-Folgenabschätzungen (Art. 35 DSGVO):** Datenschutz-Folgenabschätzungen sind erforderlich, wenn eine Verarbeitung wahrscheinlich ein hohes Risiko verursacht (neue Technologien, aufgrund des Wesens, Umfangs, Kontextes oder Zweckes der Datennutzung). Ist das Risiko dann festgestellt, ist die Behörde zu informieren; bei einigen Aktionen muss die Behörde auch vorher eingebunden werden. Hierzu wird es zukünftig eine Positiv-/Negativ-Liste geben, wann die Behörde zu informieren ist. Der Kanzleiinhaber muss sicherstellen, dass er die Liste bei Veröffentlichung zur Kenntnis nimmt, und dass er alle Prozesse in seiner Kanzlei identifiziert, die ein entsprechendes Risiko begründen. Gibt es einen Datenschutzbeauftragten, so ist dieser einzubeziehen, ggf. ist auch der Betroffene zu beteiligen.
- **Meldepflicht bei „Data Breach“ (Art. 33 DSGVO):** Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten müssen an die Aufsichtsbehörde gemeldet werden, es sei denn, dass ein Risiko für Rechte und Freiheiten unwahrscheinlich ist. Ein solcher Notfall ist nicht nur der viel zitierte Hackerangriff auf die Kanzlei-IT, sondern auch der Verlust eines USB-Sticks mit Daten, Diebstahl eines Smartphones oder unbefugtes Weitergeben von Daten durch Mitarbeiter. Tritt eine solche Datenpanne ein, so ist sie unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, an die Aufsichtsbehörde zu melden. Allerspätestens muss jedoch die vollständige Meldung binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden der Verletzung erfolgen. Damit das gelingt, sollte es einen **Notfallplan** in der Kanzlei geben. Zu den Pflichten gehört neben der Meldung auch grundsätzlich die Pflicht, den Betroffenen zu benachrichtigen, es sei denn, dass kein hohes Risiko besteht.

Was ist zu tun?

Um die Anforderungen zu erfüllen und auch die Nachweispflicht gegen-

über den Behörden sicherzustellen ist es empfehlenswert, ein Datenschutzmanagementsystem in der Kanzlei einzuführen. Dieses sollte neben den genannten Punkten sicherstellen, dass sämtliche Grundsätze für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die die DSGVO aufstellt, eingehalten werden. Hierzu müssen entsprechende Dokumente wie etwa IT-Richtlinien für die Mitarbeiter, Richtlinien für die Nutzung von Mobilgeräten, Notfallplan etc. erstellt werden.

Wer Orientierung sucht, könnte auf die ISO 27001 oder vergleichbare Standards zurückgreifen. Gibt es einen Datenschutzbeauftragten, ist dieser erster Ansprechpartner. Auch den IT-Dienstleister sollte die Kanzlei „ins Boot holen“, nicht nur zwecks Feststellung des Ist-Zustandes und möglicher technischer Datenschutz-Maßnahmen, sondern auch zur Anpassung des Auftragsdatenverarbeitungsvertrages (Letzteres gilt natürlich für alle Dienstleister). Wichtig für den Erfolg der Umsetzung ist, dass das Konzept nicht „in der Schublade“ landet, sondern gelebt wird – und dass die Maßnahmen nicht nur umgesetzt werden, sondern auch regelmäßig geprüft, angepasst, weiter erprobt und gegebenenfalls immer weiter verbessert werden, und dass die Kanzlei auch systematisch wichtige Informationen der Behörden und Aktualisierungen der Vorgaben aufnehmen kann.

Packen wir es an

Nicht nur aufgrund der drohenden ganz erheblichen Bußgelder, sondern auch aufgrund der gewachsenen Bedeutung des Datenschutzes einerseits in der öffentlichen Wahrnehmung, andererseits aber auch ganz praktisch für die Mandanten, Mitarbeiter und Interessenten der Kanzlei, fordert das Thema DSGVO die Aufmerksamkeit aller Anwälte. Es ist einiges zu tun – packen wir es an.



Dr. Christiane Tischer,
Rechtsanwältin, Rechtsanwältin Kasper Knacke,
Stuttgart
tischer@kasperknacke.de

Claudia Schieblon

Innovation in Wirtschaftskanzleien

Die Kanzleibranche ist gemeinhin nicht bekannt dafür, innovativ zu sein. Juristen gelten als konservativ und als Bedenkenträger. Doch das ist ein antiquiertes Bild. Kaum ein Anwalt kann sich heute den Themen, die aktuell alle Wirtschaftsbranchen durchdringen, entziehen. Der Marktdruck bei Kanzleien durch die Vielzahl an Wettbewerbern und die gestiegenen Erwartungen der Mandanten ist immens. Mut zu Veränderungen ist angesagt. Wie man Innovationen in Kanzleien fördert und erfolgreich umsetzt, zeigt dieser Artikel.

Wichtige Treiber von Veränderungen in Wirtschaftsunternehmen sind die Globalisierung, aber auch die zunehmende Technologisierung (Stichwort „Industrie 4.0“) und die Digitalisierung aller Arbeitsbereiche. Dazu stehen bei den Unternehmen auch weiche Faktoren wie Werte, Unternehmenskultur und Diversity (Vielfältigkeit) hoch im Kurs. Doch berühren diese Themen auch Anwaltskanzleien? Kanzleien sind wichtige Player im Wirtschaftsleben und begleiten ihre Mandanten als rechtliche Berater bei Veränderungen. Modernisieren sie auch ihr eigenes Unternehmen? „Heute reicht es nicht, nur gute Rechtsberatung anzubieten.“ stellt *Christof Kleinmann* fest, Managing Partner der mittelständischen Kanzlei GrW Graf von Westphalen. „Wir müssen in allen Bereichen, in denen wir von unseren Mandanten wahrgenommen werden, kreative und innovative Ideen entwickeln und uns als moderner Problemlöser präsentieren. Wir wollen auf Augenhöhe mit unseren Mandanten sein, oder besser noch, der

Erwartungshaltung der Mandanten einen Schritt voraus.“

Kreativ- und Querdenker erwünscht

Anwälte klären heute für ihre Mandanten nicht nur juristische Probleme. Sie agieren als rechtliche Berater der Unternehmen und machen frühzeitig auf juristische Aspekte aufmerksam, die diese noch gar nicht realisiert hatten. Sie denken mit und voraus zum Wohle der Mandanten. Dafür bedarf es meist mehr als der juristischen Ausbildung.

Dr. Stefan Tischendorf, der vor 17 Jahren die Kanzlei AC Tischendorf in Frankfurt zusammen mit zwei Kollegen gründete, hat nun ein Team von rund 30 Anwälten um sich. „Wir achten bei der Auswahl und Ausbildung sehr auf die kaufmännische Expertise unserer Leute. Viele von uns sind neben dem Rechtsanwalt auch ausgebildete Kaufleute – ganz bewusst, um so über den juristischen Tellerrand hinauszuschauen. Wir sind uneitel im Umgang miteinander. Jeder von uns

bringt seine Stärken ins Team ein. Das ist unsere innere Einstellung und fördert Innovation in unserer Kanzlei.“

Die Ansätze für Veränderungen sind dabei vielfältig: Manche Kanzleien gründen eine Innovationsgruppe, die Themenfelder untersucht, Märkte analysiert und am Ende konkrete Vorschläge macht. Besonders kreativ sind solche Gruppen, wenn sie heterogen zusammengestellt sind. Das gilt für die Aufgabenbereiche wie auch für die Persönlichkeiten der Gruppenmitglieder. Im Innovationsbereich unterscheidet man, anders als bei den sonst üblichen Persönlichkeitstypen, in Techniker, Trendsetter, Pragmatiker, Konservative und Skeptiker. Damit es bei dieser Zusammenstellung an sperrigen Personen überhaupt zu Ergebnissen kommt, müssen sich alle in Punkto Kommunikation an Regeln halten. Dazu gehört es, andere ausreden zu lassen, keine Killerphrasen zu verwenden und sich auf die Denkweise anderer einzulassen. Das eröffnet beiderseitig neue Welten und führt am Ende zu Ergebnissen, die wirklich neu, weil quer gedacht, sind.

Vom Büroboten bis zum Senior Partner: Bei Noerr wird gemeinsam gefeiert.



© Noerr/Markus Kehl

Den Rechtsmarkt der Zukunft gestalten

Aber reicht ein internes Innovationsprojekt schon aus, um den Markt mitzugestalten? Wie sieht es mit der Zukunft der Rechtsberatung aus? Überlassen Kanzleien diese den aktiven Playern des Marktes, wie den unzähligen Legal-Tech-Start-Ups mit ihren automatisierten Beratungstools oder all den Projektjuristen, die in den Markt drängen?

Technologie-Unternehmen wie Daimler machen es vor. Dieses forciert die Weiterentwicklung des Fahrens vehement und zeigt dies auf vielfältige Weise: In Magazinen, auf der Website, in Blogs und sozialen Netzwerken wird die Power des Konzerns im Bereich der Entwicklung

und Innovation verdeutlicht. Kein Zweifel: Hier will ein Unternehmen die mobile Zukunft gestalten. Dies ist ein großer Stiefel, sicher. Doch bei Innovationen im Dienstleistungsbereich entscheidet, anders als bei Industrieunternehmen, nicht nur die Größe des Budgets, sondern die der Brainpower, über den Erfolg einer Initiative.

Es bleibt die Frage: Gestalten Kanzleien ihren Markt der Zukunft? Dies wird sich wohl erst in ein paar Jahren herausstellen, doch einige Kanzleien haben die Chancen bereits erkannt.

„Wir treiben Innovation in allen Bereichen der Kanzlei voran.“ kommentiert Dr. Marcus Willamowski, einer der europaweiten Leiter des Business Developments von White & Case. „Mandanten nehmen die Fähigkeit und den Willen von Kanzleien, sich der neuen Welt anzupassen, sehr genau wahr. Die Innovationsfähigkeit wird daher im modernen Kanzleimarkt zu einem prominenten Zeiger für die klassischen Qualitätsmerkmale Professionalität und Kompetenz, dem wir uns ganz bewusst stellen und Innovationen gezielt vorantreiben.“

Innovationskultur in Kanzleien

Die Wege der Kanzleien in die Zukunft sind sehr individuell, doch ist ihnen eines gemeinsam: Erneuerungen können nur dann glücken, wenn alle mitmachen. Innovation kann keine Anordnung von oben sein. Auch einzelne Innovations-Workshops oder -projekte greifen nicht, wenn sie nicht von allen getragen werden. Letztlich muss eine Innovationskultur wachsen, die in der gesamten Kanzlei gelebt wird. Dabei ist gerade das Vorleben dieser Kultur durch die leitenden Partner und Manager extrem wichtig, um die Veränderung glaubhaft und täglich spürbar zu machen. Letztendlich werden die Werte von allen Kanzleimitarbeitern gelebt.

Das hat auch die Kanzlei Noerr erkannt und einen breit aufgestellten Markenprozess angestoßen, um sich klar zu positionieren und um sich von Wettbewerbern abzugrenzen. Nach intensiven internen Diskussionen um die Markeneigenschaften der Kanzlei fand in Brüssel ein zweitägiger Mega-Event mit allen rund 1.000

Mitarbeitern statt – vom Büroboten bis zum Senior Partner. Dabei ging es darum, die neue Positionierung allen Mitarbeitern nachhaltig zu vermitteln. Unter dem Motto: „Wir alle sind The Next Noerr.“ wurde das gesamte Programm komplett von und durch Noerr-Mitarbeiter gestaltet. Das gemeinsame Event gab der Kanzlei einen immensen Schwung, der sich auch im aktuellen Wachstum ablesen lässt.

Doch bei der Umsetzung und den damit einhergehenden Wandel muss – am besten bereits im Vorfeld – viel Überzeugungsarbeit geleistet werden. Veränderungen empfinden Menschen meist als störend und unbequem. Deshalb müssen diese mit einem hohen Maß an interner Kommunikation verbunden sein. Deutlich wird dies bei Themen wie der Digitalisierung, die vielen Menschen Schwierigkeiten bereiten.

Marc Geiger, Leiter Operations und IT bei Gleiss Lutz, kann davon ein Lied singen. Dort wurden in einem Mammut-Projekt alle Arbeitsschritte um den gesamten Arbeitszyklus eines Mandats untersucht, optimiert und digitalisiert. Das Projekt startete das Management der Kanzlei in 2016 und begleitete dieses mit zahlreichen Workshops. „Wir haben alle relevanten Gruppen, Partner, Anwälte, Sekretariate sowie die entsprechenden Service-Units, frühzeitig in die Prozessanalysen und -optimierungen eingebunden. Wir entwickelten gemeinsam Visionen und Konzepte und konnte dadurch von Beginn an Bedenken ausräumen und kritische Vertreter überzeugen.“ so Marc Geiger.

Auszeichnungen für Innovationen

Neben solchen Prozessinnovationen gibt es zahlreiche Bereiche im Kanzleimanagement, in denen Kanzleien ihre Kreativität und ihren Veränderungswillen zeigen. Bei den PMN Management Awards werden seit acht Jahren solche innovativen Projekte ausgezeichnet. Wirtschaftskanzleien können Bewerbungen in verschiedenen Kategorien einreichen von innovativen Initiativen, die zudem einen Benchmark für die Branche setzen. Bewerben können sich auch junge Kanzleien mit ausgefallenen Unternehmenskon-

zepten in der Kategorie „Newcomer“. In diesem Jahr wurde unter anderem die auf die Gesundheits-, Biotech- und Chemie-industrie spezialisierte Kanzlei Novacos aus Düsseldorf prämiert. Die Jury überzeugte deren konsequente Ausrichtung wie auch der professionelle Auftritt der Kanzlei.

Die Auszeichnungen des PMN Awards sind ein Aushängeschild für Kanzleien. Lag das Augenmerk der Kanzleien früher ausschließlich auf der Anerkennung ihrer juristischen Beratungsleistung, sind heute Initiativen in Geschäftsentwicklung, Kommunikation, Technologie, Personalmarketing oder -entwicklung (so einige der Kategorien dieses Awards) ein großes Plus in der Außen- wie in der Innensicht der Kanzleien. Sie schmücken sich daher gerne mit dem PMN Management Award. „Die Qualität der Einsendungen ist wirklich hervorragend.“ lobt Peter Nägele, Jury-Mitglied der PMN Management Awards, der zuvor sowohl als Managing Partner in einer Anwaltssozietät wie auch als General Counsel bei Siemens tätig war. „Man merkt wie viel Power bei diesen Kanzleien in den aktiven Wandel gesteckt wird. Hier zeichnen sich bereits die erfolgreichen Player von Morgen im Kanzleimarkt ab.“

Kanzleien, die sich den aktuellen wirtschaftlichen Veränderung nicht sperren, haben klare Vorteile: Sie entwickeln für sich eine klare Positionierung, sie identifizieren frühzeitig zukünftige Beratungsfelder und sie sind attraktiv für den juristischen Nachwuchs.

Es lohnt sich also für eine Kanzlei, egal welcher Größe, innovativ zu sein – sei dies nun durch einen Award bestätigt oder nicht. Kaum ein Mandant aus der Wirtschaft, der bei Kanzleien Rechtsberatung nachfragt, könnte es sich leisten, nicht innovativ zu sein – der Kleinunternehmer nicht weniger als internationale Konzerne. Dies gilt genauso für Kanzleien.



Claudia Schieblon, Geschäftsführerin, Professional Management Network (PMN), Düsseldorf, cs@pm-network.net, www.pm-network.net

Dr. Michaela Weigl

Vorratsdatenspeicherung 2.0: Mehr Sicherheit auf Kosten der Freiheit?

Seit 1. Juli 2017 gilt sie grundsätzlich wieder in Deutschland – die Pflicht, Daten auf Vorrat zu speichern. Allerdings hat die Bundesnetzagentur mitgeteilt, ihre Durchsetzung vorerst auszusetzen und keine Maßnahmen bei Verstoß gegen die Vorratsdatenspeicherpflicht zu ergreifen. Seit vielen Jahren ist die Vorratsdatenspeicherung ein umstrittenes Thema. Sie bringt das Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit deutlich zu Tage. Wenn Verkehrsdaten fast aller Bürger ohne Anlass gespeichert werden, ist das ein Eingriff in die Grundrechte. Der Gesetzgeber rechtfertigt diesen Eingriff damit, dass es wichtig sei, Verkehrsdaten zeitlich befristet zu speichern, um Straftaten aufzuklären und Gefahren abzuwehren.

Wer muss Daten speichern und wer nicht?

Daten speichern müssen Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste für Endnutzer, also Erbringer öffentlich zugänglicher Telefondienste und öffentlich zugänglicher Internet-

zugangsdienste für Endnutzer. Charakteristisch für diese Dienste sind ihre technische Transportleistung und dass regelmäßig ein eigener, auf unbestimmte Dauer angelegter Telekommunikationsanschluss überlassen wird, der selbstständig verwendet werden kann. Wer als Anbieter nur vorübergehend ermöglicht, einen Telekommunikationsanschluss zu nutzen, muss keine Daten speichern. Das sind zum Beispiel Restaurants, Hotels und Cafés. Auch Anbieter, die lediglich Web-Inhalte bereitstellen, sind nicht zur Speicherung verpflichtet.

Was muss gespeichert werden?

Gespeichert werden müssen zehn Wochen lang bestimmte Verkehrsdaten, etwa Rufnummer des anrufenden und des angerufenen Anschlusses, Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Verbindung. Standortdaten sind über vier Wochen zu speichern. Der Inhalt der Kommunikation, Daten über aufgerufene Internetseiten und von Diensten elektronischer Post dürfen hingegen nicht gespeichert werden.

Daten übermitteln, um Straftaten oder Gefahren abzuwehren

Wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, dürfen bzw. müssen die Anbieter Daten an die Strafverfolgungs- bzw. Gefahrenabwehrbehörden übermitteln. Das soll ihnen ermöglichen, besonders schwere Straftaten zu verfolgen und konkrete Gefahren abzuwehren, zum Beispiel für Leib, Leben oder Freiheit einer Person.

Wie sah die Regelung vorher aus?

Die neuen Speicherpflichten führen die Vorratsdatenspeicherung in Deutschland erneut ein. Das BVerfG erklärte 2010 die Vorgängernormen, die 2008 bis 2010 galten und welche die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung (2006/24/EG) umsetzten, für verfassungswidrig und nichtig. Daten ohne Anlass zu speichern, sei zwar nicht per se verfassungswidrig, allerdings nur unter sehr engen Voraussetzungen. Vier Jahre später entschied dann der EuGH, dass die zugrunde liegende Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung nichtig ist. Ähnlich wie das BVerfG entschied auch der EuGH: Eine Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten fast aller Bürger zwischen sechs Monaten und zwei Jahren verstößt gegen die europäischen Grundrechte auf Schutz der Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten.

Warum sind die Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung umstritten?

Wie bereits die Vorgängernormen, ist auch die Neuregelung zur Vorratsdatenspeicherung heftig umstritten. Der Gesetzgeber ist der Auffassung, dass Daten gespeichert werden müssen, um die Strafverfolgung und Gefahrenabwehr effektiv zu gewährleisten. Viele Stimmen in der Literatur sind anderer Auffassung: Die umfassende Speicherung von Verkehrsdaten sei unverhältnismäßig und verletze europäische und deutsche Grundrechte – vor allem vor dem Hinter-

Speicherung und Abruf von Daten: Wie gelingt die Brücke zwischen Freiheit und Sicherheit?



grund, dass die Vorratsdatenspeicherung nicht dazu beitragen kann, schwere Straftaten zu verhindern oder zu verfolgen. Das BVerfG lehnte im Juni 2016 und März 2017 Eilanträge ab, die das Ziel hatten, die neuen Vorschriften zur Vorratsdatenspeicherung außer Kraft zu setzen. Das BVerfG differenzierte dabei zwischen Speicherung und Abruf der Daten. Nachteile für die Freiheit und Privatheit würden sich erst durch den Abruf der Daten verdichten und konkretisieren. Mit der Speicherung allein sei noch kein schwer-

wiegender Nachteil verbunden, der erfordere, das Gesetz außer Kraft zu setzen. Dass die Strafverfolgungsbehörden Verkehrsdaten abrufen dürfen, hänge von qualifizierten Voraussetzungen ab.

Wohin die Reise geht

Es bleibt abzuwarten, wie der Streit um die Neuregelungen zur Vorratsdatenspeicherung weitergeht, vor allem, wie das BVerfG im Hauptsacheverfahren entscheidet. Ende 2016 setzte der EuGH

mit einer Entscheidung der Vorratsdatenspeicherung erneut enge Grenzen. Dies könnte dazu führen, dass auch das BVerfG im Sinne des EuGH und damit zugunsten der Grundrechte entscheidet.



Dr. Michaela Weigl, Rechtsanwältin, Senior Associate, Praxisgruppe IT-Recht, Baker McKenzie Frankfurt am Main
michaela.weigl@bakermckenzie.com

Prof. Dr. Rainer Wedde

Wirtschaftsrechtliche Studiengänge – eine attraktive Alternative?!

Neben dem klassischen Jurastudium gibt es weitere Wege zu einer juristisch geprägten Berufstätigkeit. Mittlerweile bieten viele (Fach-)Hochschulen und einige Universitäten wirtschaftsrechtliche Studiengänge an. Sie führen nicht zu den traditionellen juristischen Berufen wie Richter oder Rechtsanwalt, eröffnen aber interessante Berufsperspektiven in der Wirtschaft. Das praxisnahe Studium kann eine spannende Alternative zum Jurastudium bilden.

Vielfalt der wirtschaftsrechtlichen Praxis

Wer beim Erwerb eines (ausländischen) Unternehmens berät, sollte nicht nur einen guten Kaufvertrag schreiben können, sondern auch in der Lage sein, Bilanzen zu interpretieren. Wer Mitarbeiter vermitteln will, muss nicht nur das Arbeitsrecht kennen, sondern auch Personalführung beherrschen. Und wer ein Unternehmen in der Insolvenz saniert, sollte neben Wissen im Insolvenzrecht auch Kenntnisse in der Unternehmensführung haben. Die heutige Berufswelt ist vielfältig, die Beispiele zeigen, dass erfolgreiche juristische Arbeit oft mehr ist als die reine Kenntnis des (deutschen) Rechts. Ein erfolgreich abgeschlossenes Jurastudium öffnet Türen zu attraktiven Berufen; manche Professionen sind nur auf diesem Wege zugänglich. Insofern ist die Entscheidung für dieses Studienfach nachvollziehbar und sinnvoll. Klare Sache also für alle, die rechtlich bezogen arbeiten wollen? Ja, natürlich – wenn es nicht drei kleine Probleme gäbe: Aufbau und

Struktur des Studiums und der anschließenden Staatsexamina führen zu einer hohen Durchfallquote. Von der am Ende erzielten Durchschnittsnote hängt es in hohem Maße ab, ob man die erhofften Berufe ergreifen kann; ohne gute Noten wird es auf dem Arbeitsmarkt hingegen schwierig. Das Studium lässt nahezu alle anderen Disziplinen außen vor, vertiefte Querbezüge fehlen weitgehend.

Praxisnah studieren

Die juristische Praxis, vor allem in den großen wie mittelständischen Unternehmen, sieht zunehmend anders aus, sie verlangt nach Fachleuten, die über den (nationalen) Tellerrand schauen können, die Denkweise und Argumente von Ökonomen, Sozialwissenschaftlern oder Personalexperten verstehen, die Bilanzen lesen und Businesspläne erstellen können. Auch die Fähigkeit, in gemischten Teams vernetzt zu arbeiten, am besten in mehreren Sprachen, gewinnt immer mehr an Bedeutung. Dieser Idee tragen wirtschaftsrechtliche Studiengänge Rechnung. Sie sind seit

etwa 1990 in ganz Deutschland entstanden. Zunächst ausschließlich von Fachhochschulen (Lüneburg, Mainz, Schmalkalden) angeboten, gibt es mittlerweile auch eine Reihe von Universitäten (z.B. Erlangen), die solche Studiengänge im Programm haben (www.wirtschaftsrechtstudieren.com).

Aufbau und Inhalte des Studiums

Ein wirtschaftsrechtliches Studium verbindet vom ersten Semester an rechtliche und wirtschaftliche Inhalte, ergänzt in der Regel durch Schlüsselqualifikationen wie Sprachen, Informatik, Rhetorik oder soziale Kompetenzen. Die rechtlichen Inhalte sind dabei spezieller ausgerichtet als im Jurastudium. Es geht nicht um eine generalistische Ausbildung, sondern um eine gezielte Schwerpunktsetzung. Themen wie das Verfassungs-, Straf-, Familien-, Erb- oder Verfahrensrecht spielen daher – wenn überhaupt – nur eine untergeordnete Rolle. In den klassischen Bereichen des Wirtschaftsrechts wie etwa dem



Hochschulen und Standorte, an denen der Studiengang „Wirtschaftsrecht“ angeboten wird. (Quelle: www.wirtschaftsrecht-fh.de)

Gesellschaftsrecht oder dem Kaufrecht erfolgt aber eine deutlich intensivere Ausbildung.

Ziel ist es dabei nicht, Kenntnisse aus Recht und Wirtschaft beziehungslos nebeneinander zu stellen, sondern sie zu verknüpfen und die Denkweise und Methodenlehre aus mehrere Disziplinen zu vermitteln. Nur so kann man sich später gut verstehen. Dies ist eine anspruchsvolle, aber auch reizvolle Aufgabe. Denn Ökonomen und Juristen denken unterschiedlich. Der Mehrwert des Studiums und damit auch das Plus auf dem Arbeitsmarkt liegen in dieser Fähigkeit begründet, sich in mehreren Fächern zu bewegen, mehrere Fachsprachen zu beherrschen.

Attraktives Studenumfeld

Das Studium an den (Fach-)Hochschulen unterscheidet sich grundsätzlich vom universitären Jurastudium. Gelernt wird in kleineren Gruppen; die Betreuung ist intensiver, dafür ist die akademische

Freiheit geringer. Wer sich in vertrauten Strukturen wohl fühlt, für den sind diese Bedingungen sicher ein Vorteil. Dafür ist ein Wechsel der Hochschule deutlich schwieriger.

Das Studium dauert je nach Schwerpunkt sechs, sieben oder acht Semester und endet nicht mit einem Staatsexamen. Jedes Fach wird am Ende des Semesters geprüft, eine klassische Abschlussprüfung gibt es nicht. Die Belastung verteilt sich also auf viele Semester. Damit ist die Abbrecherquote vielleicht nicht wesentlich geringer, aber die Weichen werden früher gestellt. Es ist praktisch ausgeschlossen, noch nach mehr als vier Jahren zu scheitern.

Die Studiengänge verlangen gegen Ende in der Regel ein sog. berufspraktisches Semester, bei dem erste intensive Kontakte in die Praxis geknüpft werden. Möglich ist es auch, das Praktikum im Ausland zu absolvieren. Die praktische Erfahrung hilft beim späteren Berufseinstieg; im Idealfall führt sie bereits zu ersten Stellenangeboten.

Zusätzlich ist eine wissenschaftliche Abschlussarbeit (Thesis) zu erstellen. Auch sie erlaubt eine inhaltliche Spezialisierung.

Erfolg – der Abschluss des LL.B.

In der Regel wird der akademische Grad eines Bachelors of Laws (LL.B.) verliehen. Dieser Abschluss ist international anerkannt und eröffnet die Möglichkeit, die Ausbildung mit einem Masterstudium fortzusetzen und sich dabei zu spezialisieren. Dabei stehen sowohl juristische als auch betriebswirtschaftliche Programme offen. Ein Referendariat mit einem zweiten Staatsexamen schließt sich hingegen nicht an, sodass man mit einem wirtschaftsrechtlichen Abschluss in der Regel früher in das Berufsleben starten kann. Das Bologna-System erlaubt es grundsätzlich, mit einem wirtschaftsrechtlichen Master eine Promotion zu beginnen.

Es ist aber deutlich darauf hinzuweisen, dass ein wirtschaftsrechtlicher Abschluss – selbst an Universitäten – nicht zum sog. Volljuristen führt. Eine Tätigkeit in den klassischen juristischen Berufen wie Richter, Rechtsanwalt oder Notar wird damit also nicht eröffnet. Wer davon träumt, Recht zu sprechen oder anwaltlich zu beraten, bleibt auf das klassische Jurastudium verwiesen.

Berufseinstieg – Perspektiven für Absolventen

Wie sehen die Chancen auf dem Arbeitsmarkt aus? Die Wirtschaft benötigt immer mehr Experten in den Grenzbereichen von Recht und Wirtschaft. In den letzten Jahren haben sich Wirtschaftsjuristen in vielen Bereichen etabliert, vor allem in den Rechtsabteilungen der Unternehmen, aber auch in Behörden oder beratenden Berufen. Auch viele Rechtsanwaltskanzleien beschäftigen mittlerweile Wirtschaftsjuristen für nichtanwaltschaftliche Aufgaben. Nicht verheimlicht werden soll aber, dass es in manchen Bereichen noch Vorurteile gibt. Mancher Volljurist in der Wirtschaft bevorzugt Absolventen aus demselben Stall. Dies dürfte aber ein Übergangsphänomen sein, denn in der Praxis ergänzen sich Juristen und Wirtschaftsjuristen sehr gut.

Besonders erfolgreich sind Wirtschaftsjuristen in Branchen, in denen die Ver-

knüpfung zwischen Recht und Wirtschaft besonders eng ist. Dies gilt etwa für die Insolvenzverwaltung, bei der die zunehmende Fokussierung auf eine Sanierung immer mehr betriebswirtschaftliche Fähigkeiten erfordert. Ähnlich verlangt die Arbeit in Personalabteilungen und in der Personalberatung eine besonders enge Verknüpfung arbeitsrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Fähigkeiten. Und schließlich sind die Berufsbilder des Wirtschaftsprüfers und

des Steuerberaters geradezu prädestiniert für Wirtschaftsjuristen, weil weder juristische, noch wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge die notwendigen Inhalte vollständigen abbilden. In all diesen Bereichen gibt es mittlerweile spezielle wirtschaftsrechtliche Studiengänge. Deren Absolventen werden vom Arbeitsmarkt begierig aufgesogen. Eine ähnliche Entwicklung vollzieht sich gerade bei sozialrechtlichen Studiengängen.

Nicht für alle, aber eine attraktive Alternative

Ob Wirtschaftsrecht der richtige Weg ist, muss jeder für sich selbst entscheiden, zumal es den einheitlichen wirtschaftsrechtlichen Studiengang gar nicht gibt. Vor der Entscheidung empfehlen sich ein Blick in die Curricula der Studiengänge, ein Besuch der Hochschule und Gespräche mit Studierenden und Professoren. Und dann muss jeder die eigenen Wünsche und Ziele realistisch abwägen. Bei vielen wird dies zum klassischen Jurastudium führen, für manchen kann Wirtschaftsrecht aber eine interessante Alternative bilden. Vielfalt eröffnet neue Wege!

INFO

Prof. Dr. Rainer Wedde hat ein klassisches Jurastudium durchlaufen und lehrt seit über 10 Jahren im Studiengang Wirtschaftsrecht an der Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain, www.hs-rm.de. Er ist Mitglied des Sprecherrates der Vereinigung der Hochschullehrer für Wirtschaftsrecht.

Wo kann man Wirtschaftsrecht studieren? Eine Übersicht der Hochschulen mit wirtschaftsrechtlichen Studiengängen in Deutschland und der Schweiz findet man auf der Seite der WHV – Wirtschaftsjuristische Hochschulvereinigung: www.wirtschaftsrecht-fh.de (siehe hierzu auch die Übersicht auf S. 60).



Prof. Dr. Rainer Wedde,
Hochschule RheinMain
rainer.wedde@hs-rm.de

Optimale Klausurvorbereitung.



Weitere Informationen zur Reihe
finden Sie unter
www.boorberg.de/alias/84683

Das ABW!R Erfolgsrezept für Studienanfänger:

- ✓ Fälle mit Lösungen
- ✓ Prüfungsschemata für die gängigsten Klausurkonstellationen
- ✓ Umfangreiche Definitionensammlung, die über Begriffe in den Prüfungsschemata informiert
- ✓ »Fallfinder«, der zeigt, welcher klausurrelevante Begriff in einer Falllösung behandelt wird
- ✓ »Coaching-Zone« mit vertiefenden und weiterführenden Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE WWW.BOORBERG.DE

Elke Wurster

Compliance-Beratung durch eine Arbeitsrechtskanzlei: Exotisch oder logisch?

Risiken erkennen und Compliance diskutieren

Die Medien melden beinahe täglich Hinweise auf Compliance-Fälle. Den Unternehmen drohen dabei nicht nur Reputationsverlust, sondern je nach Art des Verstoßes auch Bußgelder oder künftig ein Eintrag im sog. Korruptionsregister. Hier werden besonders gravierende Verstöße gelistet und erleichtert öffentlichen Auftraggebern die Prüfung, ob bei dem jeweiligen Anbieter ein Grund für den Ausschluss von öffentlichen Vergaben vorhanden ist. Aber nicht nur das Unternehmen läuft bei Compliance-Verstößen Gefahr rechtlich und finanziell nachteilige Folgen zu erleiden. Auch einzelne Mitarbeiter können für eigene oder (im Falle des Unterlassens von Organisations- oder Aufsichtsmaßnahmen) Compliance-Verstöße zur Verantwortung gezogen werden. Ein funktionierendes Compliance-System soll helfen, all diese Probleme präventiv zu vermeiden. Aber was ist letztlich dafür erforderlich? Beginnend an der Führungsspitze eines Unternehmens, sollte Sensibilität und Offenheit gegenüber der Einführung und effektiven Durchsetzung entsprechender

unternehmensinterner Regeln bestehen, um den nachhaltigen Unternehmenserfolg durch compliance-konforme Geschäftstätigkeit zu sichern. Nur über einen guten Zugang zu den Entscheidern in den Unternehmen ist es überhaupt möglich, als Berater relevanten Einfluss auf die Gestaltung und Durchsetzung entsprechender Systeme zu nehmen. Bei der Analyse von Compliance-Fällen fällt auf, dass regelmäßig Pflichtverletzungen von Mitarbeitern Ausgangspunkt für Sanktionsmaßnahmen sind, wie etwa dem Ausspruch einer Kündigung. Häufig geht dem Verstoß eine „Historie des Wegschauens oder Gewähren-Lassens“ voraus, was verdeutlicht, dass Sanktionslosigkeit Compliance-Fällen den Weg ebnen kann. Außerdem können zu hoch gesteckte Unternehmensziele dazu führen, dass Mitarbeiter Rechtsverstöße in Kauf nehmen, um diese Vorgaben zu erreichen. Wiederum anderen Compliance-Verstößen sind in dem Empfinden des Mitarbeiters begründet, dass seine Tätigkeit im Unternehmen nicht wertgeschätzt wird. Dies alles ist im Kern ein Führungsproblem und hat viel mehr mit Arbeitsrecht und HR zu tun als mit sonstigen rechtli-

chen Fragestellungen. Daher kommt es häufig entscheidend auf den Legal- oder HR-Bereich an, ob ein Unternehmen präventiv tätig wird. Eine Arbeitsrechtskanzlei verfügt über eine intensive Beziehung zu den dortigen Entscheidungsträgern, die es erlaubt, das Thema Compliance offen zu erörtern. Durch die Betreuung der Arbeitsrechtsangelegenheiten kann sie oftmals auch gut erkennen, wo im Unternehmen der Schuh drückt.

Darüber hinaus hängt Compliance eng mit Organhaftung zusammen: Aufsichtsrat und Geschäftsführung haben in den ihnen übertragenen Bereichen die Aufsicht und Leitungsmacht über das Unternehmen und haften dabei sowohl strafrechtlich (§ 130 OWiG) als auch zivilrechtlich (§§ 93 AktG, 64 GmbHG) für Pflichtverletzungen. Aus diesem Grund nimmt Compliance bei der Beratung im Zusammenhang mit der Organhaftung einen zentralen Platz ein, und zwar sowohl präventiv als auch im Falle einer angeordneten Inanspruchnahme des Organs.

Compliance-Schwerpunkte

Bei der vertieften Betrachtung kann man richtigerweise diverse Compliance-Schwerpunkte oder Compliance-Ausprägungen erkennen, wobei sicher in der Öffentlichkeit Kartellabsprachen oder der aktuelle Dieselskandal großen Raum einnehmen. Nicht weniger problematisch sind für Unternehmen Risiken, die im Bereich der HR-Compliance angesiedelt sind, u. a. der Mindestlohn, die Arbeitszeit und vor allem die Sozialversicherung. Gerade Fragen der ordnungsgemäßen Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen sind zwischenzeitlich im Zusammenhang mit Fremdpersonaleinsatz virulent und haben bei diversen Unternehmen schon zu existenzbedrohenden Problemen und persönlicher Haftung der Verantwortlichen geführt. Da der Staat diverse Überwachungsaufgaben auf die Teilnehmer des Wirtschaftsverkehrs übertragen hat (wie beispielsweise die Führung entsprechender

Die Verzahnung zwischen Arbeitsrecht und Compliance ist eng: Unternehmen müssen sicherstellen, dass sie keine Rechtsverstöße begehen.



© Bounlow-pic – stock.adobe.com

Zeitaufschriebe im Zusammenhang mit der Zahlung des Mindestlohns) und diese Tendenz sich noch verstärken wird, ist eine Beratung in diesen Bereichen ohne Compliance-Ansatz nur noch schwerlich vorstellbar. Dies bedeutet u.a., dass das erforderliche Know-how bei allen mit diesen Themen betrauten Mitarbeitern vorhanden sein muss, sie also ausreichend geschult sind. Außerdem hat das Unternehmen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch Einführung entsprechende Richtlinien und Prozessbeschreibungen sicherzustellen.

Nahtstellen zwischen Arbeitsrecht und Compliance

Nicht nur das Mindestlohngesetz enthält Dokumentationspflichten und Ordnungswidrigkeiten. Im Arbeitsrecht gibt es zahlreiche weitere Bereiche, in denen Verstöße eine Ordnungswidrigkeit oder sogar eine Straftat darstellen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien hierfür nur folgende Beispiele erwähnt:

- Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, § 266a StGB,
- fehlerhafte Abwicklung der Arbeitnehmerüberlassung, § 16 AÜG,
- Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz, §§ 22, 23 ArbZG,
- Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz, §§ 25, 26 ArbSchG,
- Verstöße gegen Pflichten aus dem Mindestlohngesetz, § 21 MiLoG.

Diese Beispiele von Bußgeld- oder Strafvorschriften, wobei nicht sanktionierte Dokumentationspflichten hier nicht einmal aufgeführt sind, zeigen die Bedeutung von Compliance im Arbeitsrecht. In all diesen Bereichen haben Unternehmen sicherzustellen, dass sie keine Rechtsverstöße begehen und sich somit compliant verhalten.

Compliance-Beratung durch Rechtsanwälte?

Immer wieder wird die Frage aufgeworfen, ob Rechtsanwälte bzw. Volljuristen überhaupt über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, um gute Compliance-Beratung leisten zu können, oder ob hierfür nicht vielmehr eine betriebswirtschaftliche Ausbildung erforderlich ist. Begründet wird dies damit, dass Juristen häufig der Blick für eine unternehmerische Herangehensweise fehle, ihre Beurteilungen oftmals theoretisch blieben und nicht in die Praxis übertragbar seien. Ein unabdingbarer Bestandteil eines Compliance-Management-Systems und damit naturgemäß der Compliance-Beratung sind, wie bereits erwähnt, unternehmensinterne Prozessbeschreibungen. Diese sind nur dann umsetzungsfähig und werden von den Mitarbeitern akzeptiert und damit im Unternehmen auch tatsächlich gelebt, wenn sie die betriebliche Realität widerspiegeln und sich im Rahmen des tatsächlich Machbaren bewegen. Auch bei den durchzuführenden Schulungen ist der Praxis besondere Bedeutung beizumessen. Diese Schulungen können nur dann erfolgreich sein, wenn sie sich nicht auf die juristische Theorie beschränken, sondern tatsächliche Beispiele aus dem Berufsalltag aufgreifen. Sicher fällt es manchem Juristen schwer, in Prozessbeschreibungen zu denken und bei seiner Tätigkeit betriebliche Abläufe zu berücksichtigen, die, wie gezeigt, einen erheblichen Teil der Compliance-Beratung ausmachen.

Dennoch erscheint es an dieser Stelle angezeigt, die Frage einmal andersherum zu stellen: Ist es denkbar, ohne juristisch fundierte Kenntnisse den Handlungsbedarf zur Einhaltung von Gesetzen zu prüfen, hierzu Prozessbeschreibungen zu erstellen, Schulungen zu rechtlichen Themen zu halten und potenzielle Geset-

zesverstöße aufzuarbeiten? Die Antwort hierauf liegt nach Auffassung der Verfasserin auf der Hand. Die rechtlichen Fragestellungen, die bei Compliance eine Rolle spielen, sind meist sehr komplex. Hinzu kommt, dass diese Rechtsbereiche derzeit einer schnellen Weiterentwicklung seitens der Gesetzgebung unterliegen und hierzu eine große Fülle an Rechtsprechung vorliegt. Darüber hinaus hat der Compliance-Berater Rechtsentwicklungen zu erkennen und teilweise sogar zu antizipieren. Bereits dieser Ansatz zeigt in aller Deutlichkeit, dass qualitativ hochwertige und damit im Ergebnis auch effektive Compliance-Beratung nur mit entsprechenden rechtlichen Kenntnissen erfolgen kann. Der damit betraute Jurist ist allerdings in besonders hohem Maße gefordert, bei seiner Arbeit die betrieblichen Gegebenheiten zu berücksichtigen, damit Compliance-Beratung nicht rein theoretisch bleibt, sondern in die Praxis übernommen und damit von den Unternehmen auch zu deren Schutz gelebt werden kann. Dafür bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen dem externen Rechtsanwalt und den unternehmensinternen Abteilungen. Zusammenfassend ist also festhalten, dass Compliance-Beratung fundierte juristische Kenntnisse voraussetzt und damit sinnvollerweise durch Rechtsanwälte erfolgen sollte, wobei aufgrund der engen thematischen Verknüpfung beider Bereiche Compliance-Beratung durch eine Arbeitsrechtskanzlei logischer ist, als dies auf den ersten Blick vermuten lässt.



Elke Wurster,
Rechtsanwältin, Zertifizierter
Compliance Officer,
SLP Anwaltskanzlei
Dr. Seier & Lehmkuhler,
München
wurster@slp-anwalts-
kanzlei.de

IMPRESSUM

Der Wirtschaftsführer für junge Juristen ist ein halbjährlich erscheinender Informationsdienst des Richard Boorberg Verlags, der über Ausbildungsplätze, Traineeprogramme, freie Stellen und Tätigkeitsfelder von Juristen in Unternehmen und Kanzleien informiert. | **Verantwortliche Redaktion:** Stefanie Assmann (Schwerpunkt: „Freiheit, Sicherheit und Recht“), E-Mail: s.assmann@boorberg.de, und Susanne Sonntag, E-Mail: s.sonntag@boorberg.de, beide Richard Boorberg Verlag, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart. | **Layout und Produktion:** Thomas Scheer, Andreas Hagedorn, Birgit Hampel | **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Roland Schulz, E-Mail: r.schulz@boorberg.de | **Verantwortlich für die Unternehmens- und Kanzleiprofile:** Corinna Waller, E-Mail: c.waller@boorberg.de | **Verlag:** Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart, Telefon 0711/73 85-244 oder -243, Telefax 0711/73 85-330; www.boorberg.de, mail@boorberg.de | **Satz:** le-tex publishing services GmbH, Leipzig | **Druck und Verarbeitung:** C. Maurer Druck, Schubartstr. 21, 73312 Geislingen/Steige | **Erscheinungsweise:** 2 x jährlich | **Erscheinungsdatum** dieser Ausgabe: 01.10.2017 | **Schutzgebühr:** € 7,80

Buchtipps zum Thema



Europäische Polizeizusammenarbeit zwischen TREVI und Prüm – Mehr Sicherheit auf Kosten von Freiheit und Recht?

Von Konrad Schober, XXXIV, 1090 Seiten, gebunden, C. F. Müller Verlag, Heidelberg, 2017, € 129,99.

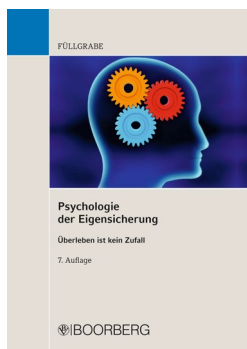
Der Verfasser widmet sich aus der Warte eines „exekutiven Praktikers“ der grenzüberschreitenden Polizeizusammenarbeit in Europa, ihren

Entwicklungen, erstaunlichen Asymmetrien und Defiziten. Ihm ist in seiner Prämisse zuzustimmen, es handle sich um „eine ausgesprochen unübersichtliche Materie“.

Die 1975 gegründete und aus den Innenministern der EU-Mitgliedstaaten bestehende TREVI-Gruppe (Terrorisme, Radicalisme, Extrémisme et Violence Internationale) konnte keine verbindlichen Beschlüsse fassen; sie konnte lediglich ratifizierungsbedürftige Übereinkommen vorschlagen. Der 2005 im rheinland-pfälzischen Prüm abgeschlossene Vertrag ist ein Abkommen von elf Mitgliedstaaten der EU und Norwegen, das die grenzüberschreitende Strafverfolgung verbessern soll.

Nach einer Einleitung schildert der Verfasser die Epochen europäischer Vertragswerke und die Bemühungen einiger Mitgliedstaaten, wachsender Kriminalität grenzüberschreitend Herr zu werden. Sodann analysiert er mit dem deutsch-österreichischen Vertrag von 2003 und dem 2005 geschlossenen Vertrag von Prüm zwei moderne Polizeikooperationsverträge. Das innerstaatliche Recht bleibt stets Prüfungsmaßstab. In einer Schlussbetrachtung stellt der Verfasser wesentliche Ergebnisse und Schlussfolgerungen im Hinblick auf verschiedene europarechtliche Aspekte in 62 Feststellungen zusammen. Er kommt zu dem Ergebnis, Polizeikooperation in Europa sei das „Produkt eines komplexen Mehrebenensystems“ und beantwortet die im Untertitel aufgeworfene Frage dahingehend, dass das in 30 Jahren generierte „Mehr an Sicherheit nicht auf Kosten von Freiheit und Recht erkaufte, sondern stets in einem ausgewogenen Verhältnis mit diesen zentralen Elementen eines demokratisch verfassten Rechtsstaates geschaffen“ wurde. Der Verfasser weist nach, dass der europäische Polizeiflickenteppich viele Löcher hat, in denen die innere Sicherheit versickern kann. Die von Gegnern seit Jahrzehnten immer wieder beschworenen Rechtseinbußen für unbescholtene Bürger sind hingegen nicht auszumachen.

Dr. Dr. Frank Ebert, Ministerialrat, Erfurt



Psychologie der Eigensicherung – Überleben ist kein Zufall

Von Dipl.-Psychologe Dr. Uwe Füllgrabe, Psychologieoberrat a. D., 7., aktualisierte und erweiterte Auflage, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, 2017, 340 Seiten, € 33,00.

Auf der Grundlage von Ereignissen aus der polizeilichen Praxis sowie unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse vermittelt das

eingeführte Standardwerk anschaulich, wie man gefährliche

Situationen bewältigen und dabei Verletzungen vermeiden sowie seine Überlebenschancen durch Beachtung psychologischer Faktoren erhöhen kann.

In die 7. Auflage wurden folgende Themen neu aufgenommen: die sachgemäße Entfernung zu einem Angreifer mit Messer, die Gefahr der Schockstarre und ihre Überwindung, die fünf inneren Feinde der Eigensicherung, einschließlich der Unkenntnis des richtigen Verhaltens in Gefahrensituationen.

Das Werk ist für jeden von Nutzen, der mit Gefahrensituationen zu tun hat, wie z. B. Polizeibeamte, Personenschützer und Angehörige der Justiz. Es hilft aber auch bei Bedrohungen durch den Partner, in Fällen von Stalking, bei Drohanrufen, beim Trekking oder in jeder anderen gefährlichen Situation.



Rhetorische Deeskalation – Deeskalatives Einsatzmanagement, Stress- und Konfliktmanagement im Polizeieinsatz

Von Fritz Hücker, Ltd. Kriminaldirektor a. D., vormals Professor und Rektor der Nieders. Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Hildesheim und Dekan Fachbereich Polizei, 4., überarbeitete Auflage, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, 2017, 168 Seiten, € 24,80.

Das Buch bietet eine Handlungsorientierung zur rhetorischen Deeskalation für Einsatzkräfte in Ausbildung und Praxis. Es vermittelt Kenntnisse über die verschiedenen Konfliktfelder, zum Verhalten von Menschen in unterschiedlichen Situationen, zum Entstehen von Eskalation und zur Wirkung von Stress. Darüber

hinaus zeigt der Autor auf, welche Kompetenzen die Polizeibeamten zur Bewältigung der Konfliktsituationen benötigen: Einfühlungsvermögen, Kontrolle der Emotionen und Flexibilität im Verhalten, Toleranz, Kritikfähigkeit, Kompromissbereitschaft, Teamfähigkeit und Kooperationsfähigkeit.

In der Neuauflage wurden insbesondere grundlegende Ausführungen gestrafft und Handlungskonzepte zur deeskalativen Gesprächsführung neu bearbeitet. Zu den behandelten Themen zählen u. a. Erklärungsansätze für menschliches Verhalten, Grundbefähigungen für Einsatzkräfte zum Umgang mit Menschen, Mentale Vorbereitung auf Einsätze, Konzeptionelles Handeln, Handlungs- und Gesprächsführungskonzepte.

Rollenspiele und Toleranz-Trainings runden das Buch ab. So geschult, gelingt es – professionell, insbesondere mit fachlich-praktischer, kommunikativer, rhetorischer und sozialer Einsatzkompetenz – polizeiliche Alltagsprobleme zu lösen.